J. publ. G.
357

Domus S.S. Adelhaidis et Caietani.

J. publ. g.
357

Rr

J. Publ. germ. 357

Hamler

Franz Lambert Humlers
kurzer Begrif
von
dem allerhöchsten
Range, Titel und Wappen
des
römischen Kaisers,

nebst
beygefügter Erläuterung
der
unbeschränkten kaiserlichen
Majestätsrechten.

Frankfurt.

1770.

Seit ein gerecht Geschick, Roms Herrschaft zu uns trug,
Als unser Heldenmuth die Feinde niederschlug,
Und wirs durch unser Blut, durch unser Schwerd befreyten:
Da steht des römschen Reichs Ruhm, Glanz auf unsrer Seiten.
Den sich Germanien zum Könige geweiht,
Den nimmt das reiche Rom mit Unterwürfigkeit
Und mit gebognem Haupt zu seinem König auf,
Im umgewandten Weltenlauf
Beherrscht der Rhein den Tiber.

Ex quo Romanum nostra virtute redemtum,
Hostibus expulsis, ad nos justissimus ordo
Transtulit Imperium: Romani gloria regni
Nos penes est. Quemcunque sibi Germania Regem
Præficit; hunc dives submisso vertice Roma
Suscipit, & verso Tiberim regit ordine Rhenus

Günther Ligur. lib. 1. p. 282. vers. 249.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorbericht.

Da diese wenigen Blätter die Preße verlassen, und in der Welt erscheinen, so hält der Verfasser derselben für nöthig, die Hauptabsichte seines Unternehmens dem Publikum erkennen zu geben.

Sein erstes Augenmerk war dahin gerichtet, von dem allerhöchsten Range, Titel, und Wappen des römischen Kaisers, vorzüglich aber von den unbeschränkten kaiserlichen Majestätsrechten, so kurz als es immer thunlich, zu handeln. Und wegen diesen allerhöchsten kaiserlichen Gerechtsamen hält er sich für verbunden, dem günstigen Leser sein System, nach welchem er gehandelt, in seiner ganzen Grundlage zu zeigen.

Es wird dahier für einen untrüglichen und richtigen Grundsatz angenommen, daß wenn ein Monarch durch die Wahl

auf den Thron kömmt, er auch zugleich durch die Wahl die Majestät empfänget. Bestehet aber die Majestät, nach den wahren Begriffen, in freyer Ausübung der höchsten Gewalt, und der sublimsten Gerechtsame; so erhält der Erwählte auch diese an und für sich **ohne alle Einschränkung**. Es sind ihm alle Mittel und Wege zur Aufnahme und Flor des Staates, kurz! alle Gewalt ohne Gränzen eingeräumet.

Wenn aber die Wählenden mit der Person, die sie zu ihren Monarchen machen wollen, Verträge eingehen, wenn sie zum voraus bestimmen, wie er in diesem oder jenem Falle, zu Ausübung dieser oder jener Majestätsrechte, ihre Einwilligung nöthig haben solle; so entstehet, aus diesem eingegangenen Vertrage, in Ansehung dieser limitirten Rechte, eine limitirte Monarchie, in Betrachte der

übri-

übrigen aber, bleibet sie in ihrem ungebundenen natürlichen Zustande.

Es ist wider alle vernünftige Vermuthung, daß ein Widerspruch entstehet, wenn man anführet, daß das römische deutsche Reich, von seinem ersten Ursprunge an, ein Wahlreich gewesen und noch seye. Und mit einer vollkommenen Gewißheit kann eine Reihe von dreyßig römisch-deutschen Kaisern aufgezeiget werden, die diesen Thron bestiegen, ohne, daß man daran gedächt hätte, bey der Wahl Verträge mit ihnen einzugehen, wie sie nämlich bey Ausübung dieses oder jenes Majestätsrechtes der Wählenden Consens erfordern sollen: nein! sie überliesen ihnen die gesammte Macht, die volle Gewalt, mithin die Majestät in ihrer wesentlichen Vollkommenheit, und ohne geringste Einschränkung. Und nur das alte Herkommen schiene diesen Kaisern ihre Gewalt einigermassen zu begränzen.

Aus mannigfaltigen Gründen bewogen, haben sie endlich ihre Gedenkungsart geåndert, und sich entschlosseu, ihren Monarchen Verträge vorzulegen, welche sie eingehen, und nach Maßgabe derselben ihre Majestätsrechte ausüben sollen.

Aus den Geschichtsbüchern låßt es sich nicht so leicht bestimmen, in welchem Zeitalter diese ihren Ursprung genommen haben.

Goldast will in der Pråfation ad Tom. III. Constitut. Imperial. in den ältesten Zeiten von stillschweigenden, ja sogar von ausdrücklichen Verträgen wissen. Und Obrecht in apparat. I. P. p. 72. führet einige Capitula an, welche als die erste förmliche Wahlkapitulation Kaiser Ruprechten vorgeleget worden seyn sollen.

Man lässet dieses auf seinem innerlichen Werte und Unwerte beruhen, glaubet aber dabey nicht ohne alle Wahrscheinlichkeit, daß der dem Kaiser Ruperten vorgelegte Vertrag, wenn auch

in

in dessen Existenz nicht gezweifelt werden will, noch keine förmliche Wahlkapitulation gewesen sey, indeme die Ursache nicht zu begreifen, warum diese seinen Thronnachfolgern, nicht ebenfalls vorgeleget worden seyn sollte. Die Ursach hat doch gewiß nicht aufgehöret.

Mehrere Gründe überzeugen lebhafter, und mehrere Gründe könnte man beybringen, wenn es bey gegenwärtiger Arbeit erforderlich wäre, daß erst bey Erwählung Kaiser Karl des Fünften, da sich seine Macht albereits in allen vier Welttheilen verbreitet hatte, eine förmliche Wahlkapitulation zu Stande gekommen.

In dieser und den folgenden ward festgestellet, daß römisch-kaiserliche Majestät, bey Ausübung einiger Majestätsrechte (als da zum Beyspiele, dermalen die Verleihung des Münzrechtes, des Zolles und der Stappelgerechtigkeit ist) die Einwilligung der Herren Kuhrfürsten

ꝛc. ꝛc. erfordern solle. Und hier ist die Monarchie ganz gewiß limitiret.

Es sind daher diejenigen Rechte heut zu Tage noch, die ursprünglichen und unbeschränkten kaiserlichen Majestätsrechte, die der Kaiser ganz alleine, die er ohne Einwilligung der Herren Kuhrfürsten und Reichsstände, und aus eigener Machtvollkommenheit ausübet.

Diese bezeichnen einen unabhängigen Monarchen, und eben diese sollen des Verfassers Gegenstande ausmachen.

Nachdeme nun der Hauptplan von dieser kurzen Arbeit männiglich deutlich genug entwickelt, vor Augen lieget; so hält man noch für gut, eine kleine Erinnerung hier anzufügen, nämlich: daß die Herren Staatsrechtslehrer diese kaiserlichen Majestätsrechte gemeiniglich mit den Worten: Kaiserliche Reservaten ausdrücken. Darf man sich so viel Kühuheit nehmen, zu sagen, daß dieser Ausdruck

nicht

nicht viel tauget. Der Verfasser glaubt es wenigstens, und die Gründe, welche er hier bekannt machet, überzeugen ihn.

Die gesunde Vernunft stehet für jedermann Bürge, wenn davor gehalten wird, daß dasjenige, was ein Eigenthümer, oder ein Berechtigter jemanden darreichet, und überträget, sich nur annehmen und nicht reservieren, oder vorbehalten lasse. An demjenigen, an welchem man kein Recht bereits erlanget, kann man sich nichts reservieren, denn das Wort Reservieren, oder Reservatum, involviret nothwendiger Weise eine ältere, und schon vorhinein gehabte Gerechtsame.

Wenn man also nach der Natur eines Wahlreiches schließet, so ist das Wort: Reservatum eine Schimere, indem nach erledigten Kaiserthron kein Fürst in der Welt ein Recht auf die kaiserliche Würde, und die mit derselben verknüpften Gerechtsame hat.

Alle müssen die Wahl der Herren Kuhrfürsten abwarten, und sobald diese Wahlfürsten über den Innhalt der kaiserlichen Wahlkapitulation einig sind, so bald sie diesen Punkt in seine Richtigkeit gesetzet, und den Kaiser in der Person eines deutschen Fürsten bestimmet; so bleibet lediglich nichts mehr übrig, als daß der Neugewählte, wenn er sich mit dieser allerhöchsten kaiserlichen Würde bekleiden lassen will, die Wahlkapitulation annehme und beschwöre.

Er behält sich nirgends etwas bevor, und eben so wenig thun es die Herren Kuhrfürsten, denn diese räumen ihm nur die Gewalt und die Beherrschung des römischen Reichs, nach Maßgabe der Wahlkapitulation ein. Woraus endlich der untrügliche Schluß gefolgert werden muß, daß alle diejenigen Rechte, die in der Wahlkapitulation nicht limitiret sind, urspruͤgliche illimitirte, und keineswegs reservirte Rechte des römischen Kaisers sind.

Erweget man diese Gründe ohne Vorurtheile, wird man nicht von Monzambanern belagert, und ist man nicht von derselben Grundsätze gänzlich gefesselt; so wird man leicht begreifen, daß unbeschränkte kaiserliche Majestätsrechte nicht wohl mit dem Namen kaiserliche Reservaten ausgedruckt werden. Und thut zur Sache gar nichts, daß man dieses Wort je zuweilen in den Reichsgesetzen selbst lieset. Man weiß ja, wer den Aufsatz dieser Gesetze verfertiget. Sind es nicht Staatsrechtsgelahrte? und zwar solche, die bisher geglaubet, hieran nicht zu fehlen.

Der Verfasser hat jedoch alles dieses nur um der Ursache willen, anführen wollen, weil der gramatikalische Verstand dieses Wortes, einige leicht auf irrige Meinungen, auf seichte Verdeutungen und Begriffe verleiten könnte. Er ist in der Hauptsache selbst, mit den übrigen Herren Staatsrechtslehrer vollkommen

ver-

verstanden; und verehret einen jeden mit derjenigen Hochachtung, die man demselben der vorzüglichen Geschicklichkeit, Gelahrtheit, und Verdienste wegen schuldig ist: und die einjeder Weise einem jeden würdigen Manne, bey jeder Gelegenheit auf das lebhafteste erkennen zu geben wünschet.

Eine gnädige und gütige Nachsicht, um welche der Verfasser den geneigten Leser bittet, wenn er derjenigen Pflichte, die er sich auferleget, nicht in allen Stücken ein hinlängliches Genüge geleistet, wird am Ende einige Belohnung für ihn seyn. Geschrieben zu Wien.

§. I.

§. I.

Die Zeitgenossen von Jahrhunderten sind überzeuget gewesen, und wir sind es noch alle, daß der römische Kaiser das allerhöchste Oberhaupt, und der alleinige allerhöchste Gebiether des römischen Reiches, dieses grossen, und sich weit ausdehnenden Staatskörpers ist.

Nettelbladt (a) und mit ihme andere Staatsgelahrte, theilen die Reiche in Erb- und Wahlreiche: und eine weitere Eintheilung findet keinen Platz, wo ein Monarch herrschet.

Da nun das römische deutsche Reiche kein Erb- sondern ein Wahlreiche ist; so begreifen wir

(a) In systemal. elementar. univers. Jurisprudent. Natural. Part. III. §. 33. p. 17.

wir schon, daß der römische Kaiser nicht anderst, als durch die freye Wahl der Herren Kuhr- oder Wahlfürsten, zu dieser erhabensten Würde erhoben, und zugleich auf den Thron eines Monarchen, dessen Thron der erste der Welt, und dessen Glanz alle übrige verdunkelt, gesetzet werden könne.

§. II.

Aus der Geschichtskunde ist es bekannt, daß die römischen Kaiser sich zu allen Zeiten, den Rang und Pråcedenz vor allen Monarchen und Staaten der Welt zugeeignet haben. Und wir werden hernach Beweise führen, daß die größten Regenten der Welt ihnen diesen Rang und Ehre zugestansten, und noch zugestehen. Dieses ist ein Vorzug, den sie sich, wie wir in der Folge sehen werden, mit Rechte beylegten. Alle gekrönten Håupter, die jemahlen hierauf Anspruch machten, und eine rechtmåßige Pråtension auf den ersten Rang vor allen Regenten zu haben glaubten; legten nur einzig und alleine die Herrlichkeit des römischen Reiches zum Grunde. Sie sahen also selbst die Mauren, worauf sich ihre Anmassungen stützeten, sinken, und in

der

der Luft zerstäuben, weilen sie nicht die Beherrschere des römischen Reiches waren.

Ertheilet nun die Unpartheyische reine Geschichte dieses Zeugniß, ist kein Beyspiel bekannt, daß jemalen ein römischer Kaiser einen andern Monarchen den Rang gegeben; so habeu wir Stof, gleich Anfangs anzumerken, daß dieser glänzende Vorzug, dieses ganz entscheidende Kennzeichen, des größten Monarchen sich auf einen beständig ruhigen Besitze Gründe, woraus ein unläugbares Staatsherkommen bereits vor vielen Jahrhunderten erwachsen.

§. III.

Man weiß, in was für einem prächtigen Ansehen, in was für einem Grade der Erhabenheit, die römische Republick, und nach derer Verwandlung in eine Monarchie, die ersten römischen Kaiser gestanden. In diesen Zeiten ward für einen Grundsatz gehalten, daß einem Monarchen oder Staate der Rang und Präcedenz vor andern Königen und Fürsten nur von wegen seiner Uebermacht, Stärke und entscheidenden Gewalt gegönnet und eingeräumet werden könne.

Es

Es könnte also nicht fehlen, daß die römischen Kaiser mit dem Range vor allen Monarchen und Staaten der Welt glänzeten.

§. IV.

Gleichwie aber alle Dinge in der Welt beschaffen, und ihre bestimmte Zeit der Dauer haben, folgsam der Veränderung unterworfen sind, also ergienge es auch mit der Macht und Gewalt der römischen Monarchie. Die römischen Kaiser wußten sich zwar beständig fort, bey dem Range vor allen Fürsten dieses Erdrundes zu erhalten, dagegen mußten sie aber sehen, wie die Gothen, die Longobarden und Franken in dem fünften, sechsten, und siebenden Jahrhunderte ihnen das occidentalische römische Reich, aus dem Schooße ihres prächtigen Ansehens rießen.

Und beruhete damalen nur in Orient die gesamte Herrlichkeit des noch übrigen römischen Reiches auf Constantinopel und Trapezund.

§. V.

Endlich erschiene Karl der Grosse, welcher als ein Werkzeug von der göttlichen Vorsehung ge-

gebrauchet ward, das verfallene römische Reich, mit Italien, Deutschlande, Frankreiche, einem Theile Illyriens, Daciens, Sarmatiens, Spaniens, und Navarren wiederum aufzurichten.

Den Römern fehlte es nicht an triftigen Ursachen, an stärksten Beweggründen, Karl den Grossen auf ihre Seite zu lenken, ihn zum Beschützer Roms anzunehmen, und demselben die Würde eines römischen Patricius beyzulegen. Diese hohe Stelle gabe ihm beynahe das Hefte in die Hände, über Rom zu herrschen. Alleine auch bey diesem bliebe es noch nicht. Karl war noch zu was Erhabneres gebohren. Der römische Senat, die Proceren Roms, seine Macht, und seinen göttlichen Karakter erwegend, erhoben ihn, diesen grossen Fürsten zu ihren Monarchen, mithin zum römischen Kaiser. (a)

Der zur Zeit das gesamte Heiligthum, verwaltende hohe Priester, Pabst Leo der Dritte, krönte darauf diesen Monarchen, in der Peterskirche zu Rom im Jahre acht hundert, am heiligen Christtage.

(a) Pith. de vita Karoli magni p. 233. deinde ipsum Dominum Karolum elegerant sibi in Patricium Romanorum. Deinde elevaverunt in Imperatorem & Augustum.

Das römische Volk ergänzte durch sein frolockendes Zuruffen und Jubelgeschrey dasjenige, was in diesem Zeitalter bey einer solchen Handlung fast für ein wesentliches Stück angesehen ward.

§. VI.

Eine solche Begebenheit konnte niemalen ohne Folgen seyn: sie mußte natürlicher Weise bey dem dazumalen, noch alleine in Orient beruhenden Kaiserthume, Aufmerksamkeit erwecken. Es fehlte auch nicht daran, und gabe alsobald zwischen Konstantins Mutter Irene als der regierenden Kaiserin und Vermünderin ihres Sohnes, Konstantin, in Orient, eine heftige Gährung, als sie unverweilt, an das römische Reich und den Occident Ansprüche machte.

Die Nachfolger der Irene, Nicepherus, Michael und Leo, die gefährliche Lage der Sache betrachtend, fanden aber für gut, von ihren Ansprüchen nachzulassen, und entschlossen sich daher, Karl dem Grossen, die Würde und Titel des römischen Kaisers, samt allen damit verknüpften Herrlichkeiten und Gerechtsamen einzuräumen, zu überlassen, und sich nur mit

der

der Würde eines Konstantinopolitanischen Kaisers zu begnügen. Die darauf zu Stande gekommenen Verträge bezeugen auch zur Genüge, daß er von diesem kaiserlichen Hofe, für den römischen Kaiser, erkennet worden. (a)

§. VII.

Man begreifet leicht, daß durch die überwiegende Macht, Karl des Grossen, durch die fürgegangene Wahl des römischen Senates, durch die vom Pabste verrichtete Krönung, durch den vom Volke vermittelst seines Zuruffes, gegebenen Beyfall, und selbst eigene Unterwürfigkeit, und die vom orientalischen kaiserlichen Hofe freywillig beschehene Uebergabe des römischen Reiches, diese erhabenste kaiserliche Würde, auf diesen wahrhaftig grossen Fürsten gediehen. Und es haben auch alle diese staatliche Titel diesen Kaiser, und mit ihme alle seine Thronnachfolgere, in dem Besitze dieser allerhöchsten Würde und dieses prächtigsten Reiches, in solcher Maase befestiget, daß alle Potentaten,

(a) Vid. weiland Herrn Reichshofrath, Freyherrn v. Lynker ad Capitulation. Josephin. Art. 1. verb. Advocatus. ibique allegat. Auth. Hahns Reichshistorie tom. 1. p. 56.

Fürsten und Herren der Welt, von dieser Stunde an, ihm ganz besondere Ehrfurcht und Hochachtung erzeiget, demselben den Rang gelassen, und ihn als das Haupt den Christenheit verehret haben. Mit einem Worte! alle damalen regierende Mächte dieser Erden, haben diejenige Ehrerbiethung Karl dem Grossen erwiesen, die sie vormahlen den älteren römischen Kaisern erzeiget, und von diesem Zeitpunkte an, ist allen römisch-deutschen Kaisern, die nämliche Ehre wiederfahren.

Gewiß! was dieser Kaiser in Ansehung der Verknüpfnng des römischen mit dem deutschen Reiche gethan, war glänzend, aber noch weit glänzender war dasjenige, was des weisen Monarchen Otto des Grossen tiefe Einsicht hierinfalls ausführte. Die von ihm neuerdingen zu Stande gebrachte Verknüpfung der römischen Kaiser Würde, und Italiens mit der ostfränkischen Krone und dem deutschen Reiche, war erst recht dauerhaft, (a) welche sein Thronnachfolger und Sprosse Otto der Dritte, vollends

(a) Weiland Herr Reichshofrath Kulpis in Commentar. in Severin. Momzambano de stat. Imp. Rom. germ. cap. 1. §. 13.

lends unzertrennlich zu machen wuste, (a) und wordurch denn der Vorzug der römisch-deutschen Kaiser, abermalen neue und unverwelkende Grundsäule erhalten, welche noch in unsern Tagen, eben so unverletzlich als in ihrer ersten Blüthe aufrecht stehen.

Hierinne lieget eigentlich der Hauptgrund, warum dem römischen Kaiser, vor allen Regenten der Welt, der Rang gebühret, mit welchem sich die Stärke und Macht Deutschlandes, als eine mitwirkende Ursache dieses prächtigen Vorzuges vereiniget, und da Deutschland die Mutter der mächtigsten europäischen Völker und Staaten ist; da sie die Franzosen, die Spanier, die Engelländer, die Dänen und Schweden gezeuget; so begreifet man die Mannigfaltigkeit und Stärke deren Gründe, auf welche sich diese allerhöchste Gerechtsame fusset.

§. VIII.

Unter den Königen und Regenten, die die Welt, und insbesondere die Europa zählet, kann man beynahe keinen finden, der jemahlen ge-

(a) Herrn Johann Stephan Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reiches, so im Jahre 1764. im Druck erschienen pag, 74. §. 50.

geglaubet hätte, ihm stünde der Rang vor dem römischen Kaiser zu. Wir wissen aber, was Kriege, was Blutstürzungen bey einem von Hochmuth strotzenden Fürsten, dem der Siege bey allen seinen Unternehmungen auf dem Fusse folget, für Wirkungen und für Folgen haben. Zumahlen da doch sehr viele Menschen nach Rousseaus Meinung, (a) so beschaffen seyn sollen, daß sie sich wünschen erst Reichthümer, denn Unterthanen, denn Sklaven zu haben, und alsdenn alles um sich herum zu erwürgen, um allein Herr über die ganze Natur zu seyn.

Das Glück der türkischen Waffen, in dem im Jahre 1591. ausgebrochenen Kriege. Die schreckliche Niederlage bey Erla in Ungarn, welche der kaiserlichen Armee beygebracht worden, flössete dem damahligen Sultane die Gedanken ein, machte seine Ambition lebhaft, auch den Vorzug und Rang des römischen Kaisers, in Anspruche zu nehmen: alleine seine Bemühungen hatten keine besonderen Wirkungen; denn in den darauf erfolgten Stillstande wurde die Sache abgethan, und dem römischen Kaiser den

Ti-

(a) In der Abhandlung von dem Ursprunge der Ungleichheit unter den Menschen.

Titel eines Vaters, und dem Sultane eines Sohnes gegeben. Wenn man diese beede Titel mit einander in Vergleichung stellet, und darüber einen Schluß des Ranges halber machen will, so kann Burcard Gotthelf Struv gehöret werden, (a) wenn er saget: daß der Vorzug des römischen kaisers vor dem Sultane sich auf einen ausdrücklichen Vertrag gründe. Alleine wir wollen dieses an seine Orte stehen lassen. Genug ist es uns, was Zwanzig (b) anführet, nämlich: daß die römischen kaiserliche Bothschafter, wenn sie beym türkischen Kaiser Audienz haben, sitzend, hingegen die türkische Bothschaftere, da ihnen der römische Kaiser Audienz ertheilet, stehend ihren Vortrag machen.

Taferner will zwar bemerket haben, (c) daß dieser Gebrauch aufgehoben worden, jedoch nur aus der einzigen Ursache, weilen es sich für

 die

(a) Vid. ejusd. Corpus Jur. Publ. cap. VIII. §. 14. ibique allegat. Thuan. lib. 136. p. 1166. ita ſcribentem: In legationibus conventibus, litteris, actis, Imperator Romanus à Conſtantinopolitano pater, & hic viciſſim ab illo filius cognominatur, cumque his titulis negotia ſine omni mora expediuntor. Imperatoris, titulus Regis, quod ante uſurpabatur, abolito nomine utrique deinceps tribuitor.

(b) Theater Præcedent. p. 1. cap. 11.

(c) De Legationib. Cæſar. part. III. p. 121.

die Majestät eines Monarchen nicht schicken wolle daß derjenige, welcher nicht mit derselben glänzet, sitzend dasjenige vortragen soll, was ihm von seinem Monarchen aufgegeben worden.

Der zwischen seiner allerglorreichest regierenden kaiserlichen Majestät, Leopold des Großen, und dem türkischen Kaiser Mustapha Han getroffene Friedensschluß, das darüber verfertigte Friedensinstrument, vom Jahre 1699, den 26. Jenner, giebet klare Zeugniße, von dem Range des römischen Kaisers, vor dem Sultane. (a)

Bemerket man daran, daß nicht nur im Anfange dieses Instrumentes der Titel des römischen Kaisers voraus, und der Titel des Großtürken nachgesetzet worden, sondern es stehet, wo die Rede von diesen zween Monarchen ist, allemale der römische Kaiser oben an.

Würden diese Monarchen an Würden und Range gleich geachtet worden seyn, so hätte im ersten Abschnitte, der Name des einen, und in dem zweyten der Name des andern, vorgesetzet werden müßen. Und auf eine solche Weise wür-

(a) Vid. supplement. adnotation. ad Tabul. pacis Ryswicens. opera & studio Ahasveri Fritschii ibique adjunctum Instrumentum pacis Cæsareo Ottomannicum. Art. XVII. verb. legat.

würde die Gleichheit dieser Monarchen männiglich ins Gesichte gefallen seyn.

Zu deme hat die ottomanische Pforte die Hoheit des römischen Kaisers, vor andern Puisancen, klar anerkennet, da sie in diesem versprochen, den kaiserlichen Bothschaftern und Abgeordneten, größere und entscheidendere Ehrenbezeugungen, als allen andern widerfahren zu lassen. Das alte Herkommen bestättiget auch alles dieses in vollkommenster Maase: denn der Persische Gesandte, dieser Representant, eines der mächtigsten Monarchen der Welt, muß dem römisch-kaiserlichen allemale weichen. (a)

§. IX.

Jedoch wir müßen uns noch weiter umsehen, denn wir haben es noch mit den französischen Scribenten zu thun. Diese schreiben ohne Bedenken, daß ihrem Könige, wo nicht ein Vorzug vor dem römischen Kaiser, dennoch eine Gleichheit mit demselben des Rangs und der Würde halber zustehe. Dieses sagen sie, und man hat an der ganzen Lehre nichts auszusetzen, als nur das Wenige, daß sie nämlich nicht ge-

(a) Besold de præcedent. & session. prærogativ. c. 11. n. 2.

gründet, folgsam nicht wahr seye. Sie machen aus Karl dem Großen einen Franzosen, sie straucheln aber, wenn sie nicht genugsam überlegen, daß er in dem orientalischen = folgsam im Teutschlande, und nicht im occidentalischen Frankenlande gebohren. (a)

Frankreich selbst suchte zwar mehr als einmale den Rang vor dem römischen Könige einzunehmen, dieser konnte ihm aber niemalen zugestanden werden. Wenn wir also auf das Verhältniß des Ranges zwischen dem römischen Kaiser selbst, und dem Könige von Frankreich schließen sollen, so hat jedermann den Schluß schon zum voraus begriefen, den wir machen könnten, und machen müßten.

Die Geschichte jüngerer Zeiten zeiget aber, daß man sich von Seiten dieses Hofes, von dergleichen untrüglichen Folgerungen nicht hat irre machen lassen; da man bey der ottomanischen Pforte, den dem römischen Kaiser zustehenden

Rang,

(a) Kulpis. l. c. cap. 1. §. 6. nam Caroli quipem pater Rex Franciæ fuit, ejusque Majores; in eodem Regno summis honeribus functos certum est: sed illius pars Principalis & veluti fons, Franciæ non occidentalis sed orientalis, hoc est Germania non Gallia erat, uti amplius demonstravit Chifletius.

Rang, am ersten zu adoptiren, sich Mühe gegeben. Nur Schade aber, daß man am Ende nichts anders sahe, als daß der türckische Hof, dem kaiserlichen Gesandten, noch größere Ehrenbezeugungen erzeigte, und widerfahren ließe. (a)

Dieses wird die Ursache seyn, warum man sich dieses Ranges länger anzumassen, müde geworden, und den Muth sinken lassen, weitere Versuchungen anzustellen.

In Wahrheit! ist diese Denkungsart, von ihren Thronvorfahren weit entfernet. Wir wollen nur der Worte eines einzigen Königs in Frankreich erwähnen: und diese werden uns von allen widrigen Einstreuungen genugsam schadlos halten.

Als Pabst Gregorius der Neunte, Kaiser Friederich den Zweyten in den Kirchenbann that, und das Kreuz wider ihn predigen ließe, stellte der im tausend zwey hundert neun und dreyßigsten Jahre, regierende König Ludwig, der Heilige genannt, an die päbstlichen Abgeordnete die Frage: (b)

aus

(a) Zwanzig l. c. Part. 1. cap. 6. Taferner l. c. p. 147

(b) Quo spiritu vel ausu temerario Papa tantum Principem (Fridericum secundum) quo non est major inner par inter Christianos - - - ab apice Imperiali praecipitavit?

Math. Paris. ad an. 1239.

Goldast Reichshändel p. 1. tit. 11.

aus welch-schwarzen Triebe hat der Pabst einen solchen Fürsten, dessen Größe und Erhabenheit keine Gränzen hat, ja deme keiner an Herrlichkeit und Würde gleich ist, von dem kaiserlichen Thron zu verdringen, sich beygehen lassen? Und so viel von dem Range des römischen Kaisers.

§. X.

Es trägt sich zu, und es ist schon öfters geschehen, daß die Herren Kuhrfürsten einen solchen Fürsten zum römischen Kaiser erkiesen, der Erbkönigreiche und andere große Lande besitzet, folglich deme ohnehin schon die Majestät gehöret. Die Geschichtskunde ist zwar weit reicher an Beyspielen, die uns zeigen, daß nur Herzogen, Fürsten und Grafen die kaiserliche Würde erhalten. Niemand in der Welt soll es einfallen, daß einem solchen erwählten römischen Kaiser die Majestät nicht gebühren solle, da er alle mit derselben verbundene Vorzüge und Rechte genießet, da er allen Kuhrfürsten, Fürsten und Reichsständen, und sämtlichen Unterthanen gebiethet und Befehle ertheilet, da ihm alle Gehorsam schuldig sind, und alle Reichsgesetze in seinem Namen ausgefertiget werden.

Wir

Wir unterscheiden also mit Rechte dahier die Majestät, von der blossen Titulatur, weilen sie im ersten Verstande und Sinn die höchste, wiewohlen in einigen Fällen begränzte Gewalt des Kaisers anzeiget, und welche die Franzosen Souverainité limité nennen.

Die Majestät als eine Titulatur betrachtet, hatten in ältern und mittlern Zeiten nur die römischen Kaiser, und sie gaben den Königen bloß den Titel: *Regina dignitas*, königliche Würde. Seine kaiserliche Majestät geben jetzo noch verschiedenen Königen, in den von der kaiserlichen Reichshofkanzley gefertigten offentlichen Patenten, Rescripten und Befehlen die nämliche Titulatur.

§. XI.

Der Titel eines römischen Kaisers gehöret niemand in der Welt, als demjenigen Monarchen, welchen die Herren Kuhrfürsten durch ihre Wahl zum Beherrscher des römisch- und deutschen Reiches bestimmet haben; des Titels eines Kaisers aber bedienet sich der türkische Sultan, wie wir schon bereits p.   angezeiget haben. Und die Monarchen von Rußlande haben

ben ihnen solchen im Jahre 1721. (a) beygeleget, dafür sie aber erst im Jahre 1746. von dem römischen Kaiser und Reiche erkennet worden. (b)

§. XII.

Er wird angeredet: Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster römischer Kaiser, und in Germanien König.

Allergnädigster Kaiser und Herr, Herr!

Nur Könige bedienen sich des Titels, wenn sie an ihn schreiben: Durchlauchtigster, großmächtigster Kaiser, besonders freundlich und vielgeliebter Herr Oheim und Bruder.

Der König in Frankreich schreibet in französischer Sprache folgender Gestalt: Ttès haut excellent & très puissant Princes, notre très cher & très aime bon frere & cousin. Alle Herren Kuhrfürsten, denen doch königliche Ehrenbezeugungen widerfahren, geben kaiserlicher Majestät das Prädicat: Unüberwindlich-

ster

(a) Lünigs europäisches Kanzleyceremoniel p. 39.
(b) Mosers Staatsangelegenheiten p. 380.

ster. Nur diejenigen, die zugleich wirkliche Könige sind, pflegen solches auszulassen; und Kuhrbayern und Kuhrsachsen beobachten aus einem uralten Herkommen ein gleiches.

Man kann hierbey nicht umhin anzumerken, daß auch außer den Kuhrfürsten, noch einige Fürsten des Reichs gedachtes Prädicat auslassen. Z. E. der Erzbischof zu Salzburg.

§. XIII.

Redet dieser allerhöchste Monarch von sich selbsten, giebet er Gebote oder Befehle; so nennet er sich nebst den voraus gesetzten Worten: Von Gottes Gnaden, allemal nach der deutschen Krönung: erwählter römischer Kaiser. Blatterdings sich römischer Kaiser zu schreiben, solle nach Maasgabe einiger Gelahrten die Krönung des Pabstes erfordern. Alleine hier halten wir es billig mit dem berühmten offentlichen Lehrer zu Halle, Herrn Hofrath Daniel Nettelblat, welcher sich hierüber folgender massen ausdrücket: „Der Stuhl zu Rom hätte kein „Recht, es zu widersprechen, noch weniger „aber könnten es ändern Völker thun, wenn „der römische Kaiser sich blatterdings des Ti-

„der

„ tels eines römischen Kaisers, ohne das Wort „ erwählter hinzu zu fügen, bedienen wollte. (a)

Von Kaiser Maximilian dem Ersten hat dieser Beysatz seinen Ursprung, nachdem er seinen Römerzug angetretten, ohne ihn zu vollenden.

Will man die Ursache wissen, warum dieser Beysatz angenommen worden, so suche man sie in der Weisheit Maximilians. Wenn man auch nicht behaüpten will, daß dieser Monarch sothanes Wort zum Troz des päbstlichen Hofes angenommen habe, so kann man doch wenigstens ohne Bedenken dafür halten, Maximilian habe geglaubet, daß er durch die Wahl der Herren Kuhrfürsten wirklicher Kaiser seye, daß er die päbstliche Krönung, als ein blosses Schattenwesen nicht bedörfe, noch daß sie die Wesenheit der kaiserlichen Hoheit und Gewalt ausmache. Und hievon wollte er der ganzen Welt die überzeugendeste Beweise liefern.

Aus dem Innhalte und Verstande desjenigen Rescripts, welches dieser Kaiser an die Reichs-

(a) In systemat. element. univers. jurisprudent. positiv. tom. II. §. 1585. p. 738. Papa nullum haberet contradicendi jus, multo minus aliæ gentes contradicendi jus haberent, si Imperator Romanus simpliciter titulo Imperatoris Romani absque addito illo: electi, uti vellet.

Reichsstadt Eslingen der päbstlichen Krönung halber, ergehen lassen, (a) kann man das Widerspiel keineswegs beweisen: denn es kann daraus lediglich nichts anders gefolgert werden, als daß er dem Pabste das Krönungsrecht nicht gänzlich absprechen wollen. Schließen andere auf etwas mehrers, so ist ihr Schluß seicht. Bey Maximilian war die Zeit vorüber, daß man geglaubet: die päbstliche Krönung seye ein wesentliches Stück, zu Erlangung des kaiserlichen Karakters. Es hat zwar schon in älteren Zeiten ein römischer Kaiser mit Maximilian gleiche Gedanken geheget. Friederich der Erste war es, der ein Bekenntniß ablegte, daß für die Nachwelt denkwürdig ist.

„Da wir, spricht er, durch die Wahl der „deutschen Fürsten, und von Gott alleine dieses Reich erhalten, und besitzen, so wird derjenige, welcher behaupten wird, wir haben „die kaiserliche Krone aus Gutheit des Pabstes empfangen, dem heiligen Gesetze, und

Titulo Imperatoris Romani, absque addito illo, electi uti vellet.

(a) Datt de pace publica. lib. 3. cap. 7. n. 30. p. 568.

„ der Lehre des heiligen Peters zuwider han-
„ deln, und nur Unwahrheiten ausstreuen. (a)

§. XIV.

In Zergliederung des kaiserlichen Titels treffen wir die Worte: **allzeit Mehrer des Reichs** an. Ein Monarch handelt weis, wenn er in dem Reiche, welches er beherrschet, in seinen Befehlen und Gebothen diejenige Sprache redet, welche die Muttersprache der Bürger ist, und deren alle mächtig sind, damit es nicht nöthig seye, daß Richter und Advocaten dasjenige ersetzen müßen, was zu Beobachtung und Erfüllung des Gesetzes unumgänglich erforderlich ist. Da nun die römischen deutschen Kaiser durch diesen Beweggrund geleitende, in ihren Befehlen die angebohrne Sprache ihrer deutschen Unterthanen gebrauchet, so machten sie zugleich ihre Titel und Sinnbilder, die sie von den alten römischen Kaisern an Kindesstatt angenommen, auch in dieser Sprache bekannt. Wir glau-

(a) Cum per electionem germanicorum Principum, à solo Deo Regnum & Imperium nostrum sit. - - - Quicunque nos imperialem Coronam pro beneficio à Domino Papa suscepisse dixerit, divinæ institutioni & doctrinæ Petri contrarius est, & mendacii reus erit. Vid. Radev. Histor. lib. I. cap. 10.

glauben, wir irren also nicht, wenn wir vermuthen, daß das Wort Augustus die Triebfeder und der Erzeuger des Prädicates: Allezeit Mehrer des Reichs seye. Unsere Muthmassung wird ferner dadurch bestärket, weilen die Interprätation oder Verdolmetschung des Worts Augustus, just in die Zeit des medii ævi fället, und zwar in einen solchen Punct, da sich das zwölfte Jahrhundert endigte, und das dreyzehende anfienge, wo die Dunkelheit, und das Elend der lateinischen Sprache auf das höchste zu steigen begunte.

§. XV.

Wenn der römische Kaiser in lateinischer Sprache seine allerhöchste Befehle kund machen lässet, so führet er den Titel Augustus. Von dem wahren Ursprunge desselben machen wir nur nachfolgende kurze Anmerkung.

Ohne Zweifel ist in einem monarchischen Staate die allerhöchste Person heilig. Die Römer haben derowegen recht gethan, wenn sie dem Octavius den Namen Augustus beygeleget haben, welcher nichts anders, als die geheiligte und unverletzliche Majestät dieses Monarchen

anzeiget. Es ist also ein Irrthum, wie schon gezeiget worden, wann man glauben wollte; Augustus bedeute so viel als Mehrer des Reichs: denn dieses Wort kömmt von auguaio und nicht augeo her.

Da Karl der Große die römisch-kaiserliche Würde auf sich gebracht, so hat er auch mit Rechte diesen Titel beybehalten, welchen seine Thron Nachfolger, mit dem Worte semper vermehret haben, obwohlen dieses Wörtchen einige schon bey Septimius Severus Zeiten lesen wollen.

§. XVI.

Nach denjenigen Titel, mit welchen einjeder römischer Kaiser gezieret, und ausgeschmücket ist, folgen die sämtlichen, Nämen der Königreiche, Erzherzog-Herzog-und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, die der Kaiser besitzet, oder sich dem Herkommen gemäß davon schreibet. Der Titel des Königreichs Jerusalem machet uns hievon, und was den letzten Fall betrift, einen deutlichen Begrif.

Unser großmächtigster, allerglorreichest-regierender, theuerster Monarch bedienet sich dermalen folgenden Titels:

„ Wir Joseph der Anderte, von Gottes
„ Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen
„ Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien,
„ und zu Jerusalem König, Mitregend, und
„ Erbthronfolger der Königreichen Ungarn und
„ Böheim, Dalmatien, Kroatien, Sklavo-
„ nien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu
„ Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu
„ Kärnten, und zu Krain, Großherzog zu To-
„ scana, Großfürst zu Siebenbürgen, Mar-
„ graf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu
„ Lymburg, zu Lytzenburg, zu Geldern, zu
„ Würtenberg, zu Ober- und Niederschlesien,
„ zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Pia-
„ cenza, und Guastalla, zu Kalabrien, zu Baar,
„ zu Montferrat, und zu Teschen, Fürst zu
„ Schwaben, zu Charleville, gefürsteter Graf
„ zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyroll, zu
„ Hennegau, zu Kiburg, zu Görz, zu Gra-
„ disca, Margraf des heiligen römischen Reichs
„ zu Burgau, zu Ober- und Unterlausitz, zu
„ Pont à Mousson, und zu Nomeny, Graf zu
„ Namur, zu Province, zu Vaudemont, zu
„ Blankenberg, zu Zütpfen, zu Saarwerden,

„ zu Salm, zu Falkenstein, Herr auf der win-
„ dischen Mark und Mecheln.

§. XVII.

Nun kommen wir zu den kaiserlichen Wappen.

Ueberhaupt bestehet es in einem zweyköpfigen Adler. Von dem Ursprunge desselben hegen die Herren Publicisten sehr unterschiedliche Meinungen.

Die allerunwahrscheinlichste, die einige träumen, gründet sich auf die zween Adler, die die Deutschen unter dem Arminius den Römern abgenommen haben. Andere wollen sich von dem Ursprunge desselben dadurch überzeugen, wenn sie glauben, die Ursache in der Theilung des orientalischen und occidentalischen Kaiserthums, unter Konstantin dem Großen gefunden zu haben. Und noch andere behaupten, daß dadurch die Vereinigung des römischen mit dem deutschen Reiche unter Otto dem Grossen angezeiget werde.

Herr Kanzler von Ludwig (a) aber will dafür halten, daß die Kuhrfürsten von Brandenburg

(a) In reliqu. manuscriptor. Tom. VII. p. 561. 607. und in den gelehrten Anzeigen 1. Thl. p. 157. & 159.

burg der doppelten Mark wegen, am ersten, doppelte Adler geführet, und dieserhalben diejenigen Kaiser, die die Mark Brandenburg mitbesessen, dieses Wappen gebrauchet, wordurch dann geschehen sey, daß die folgende Kaiser ein kaiserliches Reichswappen daraus gemacht hätten. Alleine auch diese seine Meinung beweiset er nicht zur Genüge.

Der gelahrte Abt zu Göttwein hat über den Ursprung des Reichswappen folgende denkwürdige Anmerkung gemacht: (a)

Den Adler, sagt er, haben die Römer von den Thuscier. Er ist ein Sinnbild des römischen Reichs gewesen. Diesen haben ihre Legionen oder Schaaren auf den Kriegsfahnen gehabt. Sie haben ihn auf Münzen prägen, den Büchern vorsetzen, und in die Marmorsteine hauen lassen. Bald zeigte er die Macht des römischen Volkes, bald die Majestät, und deren Unverletzlichkeit an; wie man es auf den römischen Münzen genugsam siehet.

Von diesen Kaisern aus Orient, fähret er fort, und damit wir auf die occidentalischen

(a) Chronicon Goettwicense.

„ zu Salm, zu Falkenstein, Herr auf der windischen Mark und Mecheln.

§. XVII.

Nun kommen wir zu den kaiserlichen Wappen.

Ueberhaupt bestehet es in einem zweyköpfigen Adler. Von dem Ursprunge desselben hegen die Herren Publicisten sehr unterschiedliche Meinungen.

Die allerunwahrscheinlichste, die einige träumen, gründet sich auf die zween Adler, die die deutschen unter dem Arminius den Römern abgenommen haben. Andere wollen sich von dem Ursprunge desselben dadurch überzeugen, wenn sie glauben, die Ursache in der Theilung des orientalischen und occidentalischen Kaiserthums, unter Konstantin dem Großen gefunden zu haben. Und noch andere behaupten, daß dadurch die Vereinigung des römischen mit dem deutschen Reiche unter Otto dem Grossen angezeiget werde.

Herr Kanzler von Ludwig (a) aber will dafür halten, daß die Kuhrfürsten von Brandenburg

(a) In reliqu. manuſcriptor. Tom. VII. p. 561. 607. und in den gelehrten Anzeigen 1. Thl. p. 157. & 159.

burg der doppelten Mark wegen, am ersten, doppelte Adler geführet, und dieserhalben diejenigen Kaiser, die die Mark Brandenburg mitbesessen, dieses Wappen gebrauchet, wordurch dann geschehen sey, daß die folgende Kaiser ein kaiserliches Reichswappen daraus gemacht hätten. Alleine auch diese seine Meinung beweiset er nicht zur Genüge.

Der gelahrte Abt zu Göttwein hat über den Ursprung des Reichswappen folgende denkwürdige Anmerkung gemacht: (a)

Den Adler, sagt er, haben die Römer von den Thuscier. Er ist ein Sinnbild des römischen Reichs gewesen. Diesen haben ihre Legionen oder Schaaren auf den Kriegsfahnen gehabt. Sie haben ihn auf Münzen prägen, den Büchern vorsetzen, und in die Marmorsteine hauen lassen. Bald zeigte er die Macht des römischen Volkes, bald die Majestät, und deren Unverletzlichkeit an; wie man es auf den römischen Münzen genugsam siehet.

Von diesen Kaisern aus Orient, fähret er fort, und damit wir auf die occidentalischen

(a) Chronicon Goettwicense.

Kaiser kommen, entspringet der Zweifel, ob Karl der Große, da er beynahe alle Sinnbilder der orientalischen Kaiser gebrauchet, auch den Adler zum Reichswappen angenommen, und folglich auf seine Thronnachfolgere gebracht habe?

Seine Meinung würde ganz gewiß bejahend seyn, meldet er ferner, wenn er hierzu nur einen einzigen Grund hätte, wenn nur ein einziger glaubwürdiger Historiker dieser Zeit etwas davon erwähnte; alleine alle seyen still. Er wolle sich mit den Denteleyen nicht abgeben, welche von einigen Gelahrten jüngerer Zeit vergebens erdichtet worden, nämlich daß Karl der Große auf seinem Schilde einen schwarzen Adler im Himmelblauen Felde geführet habe: denn erst unter Otto dem Zweyten habe man zum erstenmale auf dem Reichswappen einen einköpfigten Adler gesehen. *

Was nun bey unsern ersten occidentalischen Kaisern von dem Zweyköpfigen Adler beyge-

bracht

* Wenn die Reichsinsignien, mit welchen ein erwählter römischer Kaiser bey der Krönung angethan und eingeweihet wird, von Karl dem Grossen, wie man allgemein glaubet, ihren Ursprung haben, so hat dieser vortrefliche Verfasser dieses Werkes freylich nicht recht, denn man siehet eine grosse Menge der einfachen Adler darauf.

bracht werde, seye ohne Grunde, wenigstens zeige sich solches auf den Sigillen und Petschaften ganz deutlich, und finde man vor Sigismundi Zeiten keine, welchen ein doppelter Adler eingepräget worden wäre. Denn erst in den Zeiten, als das konstantinopolitanische Reich sich allgemach zu seinem Untergang und Verfalle zu neigen scheinte, seye zum Sinnbilde der vereinigten occidentalischen und orientalischen Reichen ein doppelter Adler gebrauchet worden.

§. XVIII.

Andere Gelahrte, (a) die hievon gehandelt, wollen für gewiß und zuverläßig angeben, daß Kaiser Ludwig der Vierte aus Bayern der Erste gewesen, der zwey ganze Adler, Karl der Vierte einen, und sein Sohn Wenceslaus endlich einen zweyköpfigen geführet, und gebrauchet habe. Und von dieser Zeit an solle sothanes kaiserliche Reichswappen ohnunterbrochen beybehalten worden seyn. Wir wollen eine weitere Prüffung dieser Sache denjenigen überlassen, die mehr Musse dazu haben, und glauben, dem

 rö-

(a) S. Leipnitz Cod. diplomat. Tom. I. n. 81. p. 153. B. G. Struv in syntagm. I. P. cap. VIII. §. 41. not. ***

römischen Kaiser und Reiche dadurch einen Vortheil verschaffen zu können. Wir wollen daher nur berühren, daß im römischen Reiche kein Fürst oder Herr das Befugniß habe, einen doppelten oder zweyköpfigen Adler zu führen, derowegen dann auch allemal den kaiserlichen Comitiven nachfolgende Clusul eingedruckt wird: „doch soll = = = auch fleißig Aufsehen haben, daß „er kraft dieser unserer kaiserlichen Freyheit, „unsern kaiserlichen königlichen Adler rc. rc. auf „den Steckhelm nicht verleihe, welches wir hie„mit vorbehalten haben wollen.

Es beruhet zwar lediglich nur auf der allerhöchsten Gnade des Kaisers, einen Fürsten oder Grafen mit dem Wappen eines doppelten oder zweyköpfigen Adlers zu versehen; Und ist in jüngeren Zeiten der Reichsgraf von Schmettau damit begnadiget worden. Kaiser Karl der Siebende hat ihm diesen zu führen allergnädigst verstattet.

Das Wappen Seiner jetzt regierenden kaiserlichen Majestät bestehet, wie gewöhnlich, im einem zweyköpfigen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, unter der Kaiserkrone im goldenen Fel-

de.

de. Auf diesem siehet man noch die zween königlichen Kronen von Ungarn und Böheim.

Die vornehmsten Hauswappen sind dem Adler auf die Brust gesetzet, und der Scepter und Reichsschwerd in den rechten, und der Reichsapfel in den linken Klauen gegeben. Rings um das kaiserliche Wappen, sind noch die einzelnen Wappen der kaiserlichen Erbländer, die aus Mangel des Raums dem Adler nicht haben auf die Brust gesetzet werden können. Und zwey Greifen sind die Wappenhälter, die sonsten das Hause Lothringen in seinem Wappen führet.

§. XIX.

Da der römische Kaiser durch die Wahl die prächtigste Würde erhält, da durch die Wahl einem Fürsten die Bann gebrochen wird, den heiligsten Thron der Welt zu besteigen; so stehet es in der Willkur der Wählenden, denselben unter gewissen Bedingnißen zu ernennen.

Will der Erwählte diese allerhöchste Würde wirklich annehmen; so kann solches nur geschehen, wenn er bereit ist, die vorgelegte Bedingniße zu erfüllen, und sich denenselben gemäß zu bezeigen. Daher kömmt es, daß die kaiser-

serliche Gewalt in einigen Stücken begränzet, und nicht gänzlich unumschränket ist. (a)

§. XX.

Der Natur eines jeden rechtmäßigen Vertrags ist es gemäß, daß es gehalten werde. Und dieser bindet den Fürsten sowohl als den Bürger. (b) Wollte man von diesen einfachen Grundsätzen abweichen, wollte man diese aus einem Staate verbannen; so würde man nicht nur alleine den Ruhestand der Einwohner, und die Gerechtigkeit selbst daraus verbannen, sondern man würde die Bande der Geselligkeit zerreißen, und auf solche Art, würde einjeder in seine ersten Gerechtsame zurück treten können.

Diese Grnndregel eines Vertrages muß einem Staate heilig seyn. Nur besondere Umstände machen es, daß sie aufhöret, und daß statt dieser die Ausnahme Platz greifet: das heißt, man ist nicht mehr in diesem oder jenem

Falle,

(a) S. J. P. v. Ludwig in opusc. mescel. Tom. I. opusc. VI. §. 5.
Johann Jacob Schmausens Compend. jur. publ. cap. 3. §. 2. p. 16.
Freyherr v. Wolf Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben cap. 2. §. 233.
(b) Gailius in observat. pract. lib. 2. observat. 50 n. 7.

Falle, an die Beobachtung und Erfüllung einiger Solennitäten, die der Contract vorschreibet, gebunden.

Diese zween Grundsätze vorausgesetzet, wollen wir über die kaiserliche Wahlkapitulation eine kurze Betrachtung anstellen.

Die kaiserliche Wahlkapitulation in sich selbst betrachtet, ist ein feyerlicher Vertrag, den der römische König in Rucksicht auf die Beherrschung des römischen Reiches, mit den Herren Kuhrfürsten eingehet.

In einem jeden Vertrage muß man den Beweggrund prüffen, warum er vorzüglich geschlossen worden, und alsdenn kann man in dem Nichterfüllungsfalle am gründlichsten urtheilen, ob der Contrahent recht oder unrecht gethan.

Wir glauben der staatlichste Beweggrund, warum die kaiserliche Wahlkapitulation errichtet worden, bestehe darinn, daß das römischdeutsche Reich in seinem unverwelkenden Flor und Ansehen erhalten, daß das gemeine Beste darinn festgesetzet, und dieser Staat ewig dauerhaft gemacht werden solle.

Die deutschen Fürsten waren es gewöhnt, daß

daß ihr Monarch sie in wichtigen Fällen zu Rathe zoge. Dieser reizenden Art eingedenkt, glaubten sie ein Staat seye erst glücklich, der nicht von dem blossen und einzigen Winke des Regenten in allen erdenklichen Fällen abhange.

Ein weiser Monarch würde zwar in den wichtigsten Reichsgeschäften, wo nicht ihre Einwilligung, doch wenigstens ihre Rathschläge vernehmen. Alleine sie dächten, man wähle nicht allemal weise, tugendhafte, und durch die Täge ihres Lebens gleichdenkende Fürsten.

Daher haben sie durch diesen Vertrag ausgemacht, das sie in gewissen Fällen ihre Meinung, Rath und Einwilligung mit zu geben, befugt seyn sollen.

Wenn unsere Muthmassung nicht fehlsam, wenn es richtig, daß die kaiserliche Wahlkapitulation hauptsächlich wegen Erhaltung des römisch-deutschen Reiches in demjenigen Stande, wie es damalen war, zu Stande gekommen; so fließet hieraus, daß der Kaiser in einem dringenden Nothfalle solche Handlungen vorkehren könne, die zwar zur Erhaltung des gemeinen Bestens gereichen, jedoch aber mit dem Innhalte

der

der kaiserlichen Wahlkapitulation nicht überein=stimmen: das heist, daß er in solchen Fällen, zu Ausübung eines Majestätsrechtes, die sonst erforderliche reichsständische Einwilligung nicht nöthig habe.

Kaiser Maximilian der Zweyte hat daher zu verstehen gegeben:

„ Deshalben meynen wir, es sey nicht Noth „ gewest, hätten auch unseren Pflichten genug „ gethan. (a)

Die Antwort, welche Kaiser Ferdinand der Zweyte auf das kuhrfürstlichen Gutachten vom Jahre 1630. zu Regenspurg iu dem darauf folgenden Jahre den 14. May in einem Abruffungsbefehle ertheilet, setzet diese Sache in ein noch helleres Licht.

„ Er könnte nicht befinden, äußert sich die= „ ser Monarch, daß er wegen der abgedrunge= „ den Defension, wann aus Verursachen der „ Reichsstände selbst er sich anderer Mittel, als „ deren, so in denen Reichsconstitutionen denen „ damaligen Läuften nach, verordnet, nothge= „ drungener Weise gebrauchen müßen, damit

„ sei=

(a) Goldast in Reichshandlungen p. 86.

„ seiner kaiserlichen Capitulation, oder Consti-
„ tutionen zuwider gehandelt haben solle. Und
„ da es die Meinung haben sollte, daß um kei-
„ nerley Noth oder Gefahr willen, solche Con-
„ stitutionen man überschreiten, oder etwas zu-
„ rück stellen könne, würden daraus viele Con-
„ traria desjenigen, so bishero behauptet, er-
„ folgen. Er könnte daraus keinen andern Ver-
„ stand schöpfen, als daß man von solchen Con-
„ stitutionibus nicht aussetzen solle, oder möge,
„ wann man nämlich zu denjenigen Mitteln, so
„ in denenselben vorgesehen; als da seynd die
„ Reichsversammlungen, in ordentlichen Schlü-
„ ßen per majora, der Kriegshülfen halber,
„ und wie dieselbe eingebracht werden sollen,
„ wie im Reich Herkommen, zu gelangen Hof-
„ nung haben mag, auch wenn die Zeit solche
„ Consultationes zulässet, nachdem es sonst
„ einerley Ding sey, keine Gesetze zu haben,
„ oder wegen Bosheit der Zeitläuften zu dem
„ Effect der Gesetze nicht können gelangen: denn
„ ob zwar sonsten fast alle Leges ihre Limita-
„ tiones hätten, so bliebe doch beständig und
„ ohne Absatz: quod salus populi suprema lex

„ sit, quod necessitas non habeat legem. Er „ gedenke auch aus solchen modo contribuendi „ (absque habitis comitiis) und ohne vorher„ gängige Bewilligung der Stände, keine Ge„ rechtigkeit zu machen, oder des Reichssatzun„ gen, damit aufzuheben, sondern auf nichts „ anders, als auf seine und des heiligen Reichs„ rettung und Conservation: sintemal noch bes„ ser sey, qualem qualem quam nullam habere „ rempublicam. Ferdinand der Dritte redet im Reichsabschiede vom Jahr 1641. §. 28. eben so:

„ Regulariter solle zwar der Kaiser mit den „ Einquartirungen nach der Capitulation ver„ fahren. Es lasse sich aber mit des allgemei„ nen Wesens Dienst und Sicherheit nicht also „ durchgehends und ohne Unterschied thun. Sey „ kein Regul, die nicht ihre Exception aus der „ Necessität habe. Mit dieser Bedingung, daß, „ was in einem und andern vorgangen, zu kei„ ner Consequenz und Præjudiz gereichen solle.

§. XXI.

Es ist eine Unmöglichkeit, daß der römische Kaiser, in einem nicht vorausgesehenen unver-

meidlichen Nothfalle, die Modalität und Ordnung, die die kaiserliche Wahlkapitulation vorschreibet, beobachten kann, daß er auch nur bey solchen Vorfallenheiten der Herren Kuhrfürsten Rathschläge vernehme, und ihre Einwilligung abwarte: denn dazu wird Zeit erfordert, und ein Verzug wird in einer dringenden Noth dasjenige vereiteln, was eine augenblickliche Hülfe gutes wirken kann, und wirken würde.

In einer solchen Begebenheit kommen Umstände vor, bey welchen die Beobachtung der Wahlkapitulation, ohne dem Reiche einen unwiederbringlichen Schaden zufügen zu lassen, nicht kann in Betrachte gezogen werden, und bey welchen der Kaiser auf eine außerordentliche Weise zu Werk gehen muß. Denn wenn das Hauptziel, weswegen die kaiserliche Wahlkapitulation errichtet worden, erreichet wird, so hat man nicht Ursache, in einem solchen Falle, sich über die Art und Weise, wie es getroffen worden, zu beschweren. Diese ändert die Hauptsache nicht: und die Modalität und Vorschrift der Wahlkapitulation, an statt das Reich in seiner Stärke und Ansehen zu erhalten, würde

nur

nur zum Untergange desselben gereichen, wenn sie allemal, und in den äußersten Nothfalle beobachtet werden müßte.

Man muß zwar wohl bemerken, was wir sagen. Wir reden dahier nur von einem solchen Falle, in welchem eine solche Gefahr im Verzug haftet, wordurch ein Schade entspringen müßte, der das römische Reich erschüttern würde. Und in einer solchen Ereigniße muß man billig für die Erhabenheit seines heiligen Karakters muthmassen, daß er die ergiebigsten Mitteln zu Erhaltung des gemeinen Bestens ergreifen, und anwenden werde.

Paradox würde es heraus kommen, wenn diese Sätze verwerfen, und eben dadurch behaupten wollte: die Pflichte des Kaisers sey heiliger, sey verbindlicher die Wahlkapitulation zu beobachten, als das römische Reich von seinem Untergange zu retten. Er sey dadurch gehalten, ehender solches ohne mindeste Bewegung und gleichgültig verwüsten zu sehen, als nur im Geringsten von der Wahlkapitulation abzuweichen. Wahrhaftig! Ein solcher Vertrag würde die ebentheuerlichste Folgen haben.

Sollte etwann der Eide, welchen der Kaiser auf Festhaltung derselben abschwöhret, solche scheusliche Wirkungen haben? Wir glauben mit gänzlicher Zuversicht: ein Eide der Zufesthaltung eines Contractes abgeschwohren wird, habe einerley Natur mit dem Contracte selbst. Die Wahlkapitulation als ein Contract verbindet den Kaiser nicht in außerordentlichen Nothfällen, von ihr abzuweichen, mithin der Eide auch nicht. Es ist bekannt, daß der Eide, der über Haltung eines Vertrages abgeleget wird, sein Daseyn, theils den römischen, theils den canonischen Rechten zu verdanken hat. Denn nach den römischen Gesetzen galte kein Vertrag ohne gewisse Zierlichkeiten: man denke nur an die Stipulation. Obwohlen er zwar sich bey den Deutschen nicht also verhielte, so vermochten sie doch, da sie in Deutschlande eingeführet, und sehr gäng und gäbe wurden, so viel, daß man zu den canonischen Rechten die Zuflucht nahme, (a) und zu mehrerer Sicherheit einen Vertrag mit einem Eide bestärkte.

Wenn diese Bemerkung richtig ist, wenn der Eide

(a) Johann Stephan Pütter Element. jur. german. privat, §. 781. p. 245.

Eide ordentlicher Weise nur verbindet, wo der Contract verbindet, wenn aber der Contract bey außerordentlichen Fällen zu Beobachtung der sonst gewöhnlichen Modalität nicht verbindlich ist, zumalen wo bey Abweihung von demselben das Ziel, warum er eingegangen worden, zugleich erhalten wird, so begreifet man, daß die von dem Kaiser angenommene und beschwohrette Wahlkapitulation keine solche Wirkungen haben könne, die dem römischen Reiche, Schaden, Ungemach, und Zerrüttung verursachen. Und es läuft der Vernunft schnur stracks zuwider, daß der für das gemeine Wohl abgelegte Eide zu dessen Schaden verbinden soll. (a)

§. XXII.

Eine ältere und heiligere Pflichte ist es, daß der Kaiser das gemeine Beste des Reiches befördere, und es von Schaden, oder gar gänzlichen Verwüstung rette, als daß er nicht von dem Buchstabe der Wahlkapitulation abweichen sollte. Und die Reichsstände werden ihre dem Kaiser geschwohrne Treue höher halten, als daß sie in dergleichen Fällen sich beschweren sollten,

(a) L. 6. Cod. de Leg.

wenn ihr Monarch von der Wahlkapitulation abweichen wird.

Bey Abfassung der kaiserlichen Wahlkapitulation können die Herren Kuhrfürsten niemalen der Meinung gewesen seyn, das römische Reich ehender in der schrecklichsten Gefahr schweben zu lassen, ja es ehender zu seinem ganzen Verfalle neigen zu sehen, als zuzugeben, daß kaiserliche Majestät dieses ohne ihren Consens retten und beschützen sollte und dörfte. Vielmehr haben wir von der diesfälligen weisen Einsicht dieser grossen Fürsten eben so gründliche Beweise, als sie in allen andern Fällen geliefert haben.

Als der Plan der beständigen Wahlkapitulation entworfen ward, haben die Reichsstände für gut befunden, anzurathen, daß dem zweyten Artikel §. 3. derselben beygefügt werden möchte:

„ Ohnverbrüchlich halten, aus keinerley
„ Vorwand daraus schreiten, es seye gleich ne-
„ cessitatis vel utilitatis publicæ, periculi in
„ mora, und anders ꝛc. ꝛc.

Alleine man begreife von Seiten dieses hohen Collegiums genugsam, wie übel es dem re-

mi-

mischen Reiche, damit gerathen seyn dörfte, und diese Rathschläge wurden wenigstens still-schweigend verworfen, als sie der Kapitulation nicht eingerücket wurden.

Insbesondere hat der Kuhrfürst zu Cölln auf dem Reichstage zu Regenspurg vom Jahr 1623. sehr einsichtsvoll errinnert:

„ Es müßen die Artikel der Kapitulation „ nicht dergestalt von einander gebrochen wer„ den, damit nicht durch die punctuelle ob„ servation deren, so den modum betreffen, „ die Sache übern Haufen gehe.

Wollte man alldiesem entgegen setzen, es seye durch die kaiserliche Wahlkapitulation selbst entschieden, daß in denjenigen Fällen, zu deren Schlichtung ordentlicher Weise der reichsständische Consens erfordert wird, bey dringenden Umständen, die Einwilligung der Herren Kuhrfürsten hinlänglich, mithin eben dadurch festgesetzet worden sey, daß der Kaiser vor sich alleine dergleichen nicht thun könne, so wird unsere Meinung annoch ferner bestärket, denn wir ziehen mit Grunde den Schluß daraus: Ist es ausgemacht, daß der Kaiser mit blosser Einwil-

ligung der Herren Kuhrfürsten ein Majestäts-recht, das sonst nur mit reichsständischen Consens ausgeübet wird, in Sachen, wo Gefahr im Verzug haftet, ausüben kann; so kann er solches ex identitate rationis auch ganz alleine thun, wenn der geringste Verzug dem Reiche nachtheilig, wenn es dadurch einer Gefahr ausgesetzet, oder demselben ein Schaden zugezogen wurde. Es bleibet daher Wahrheit, daß römisch-kaiserliche Majestät in außerordentlichen Nothfällen, an die Beobachtung der Wahlkapitulhtion nicht gebunden ist. Und so viel von der Ausübung der kaiserlichen Majestätsrechte, die wir limitirte nennen.

§. XXIII.

Wir kommen nun zur Quelle der unbeschränkten kaiserlichen Majestätsrechte. Diese übet der Kaiser frey von aller Einschränkung, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit ganz alleine, und sonst niemand im römischen Reiche aus. Sie werden daher mit bestem Grunde unbeschränkte kaiserliche Majestätsrechte genennet, und sie sind dasjenige Kennzeichen, aus

deme

deme man einen unabhängigen Monarchen erblicket. (a)

§. XXIV.

Die Herren Staatsrechtslehrer, aus ungleichen Quellen schöpfend, beschreiben diese kaiserliche Majestätsrechte auf sehr ungleiche Weise. Diejenige aber machen den gröbsten Fehler, welche diese Rechte nur als dem Kaiser überlassene, oder größere Regalien (relicta sive majora regalia) ansehen, und demselben, ohne zu erröthen, stillschweigend die Majestät absprechen wollen.

Wenn es ein unumstößlicher Grundsatz, wenn es der Staatsverfassung dieses Reichs gemäß ist, daß auf dem Kaiser ganz alleine die Majestät beruhet, daß nur er im ganzen römischen Reiche Imperans, daß die Majestät untheilbar ist, folgsam, daß nur er alle Majestätsrechte, sowohl limitirte als illimitirte ausüben kann; so siehet man die Blösse und Schwäche derjenigen unreinen, ausschweifenden, und aus blosser Superklugheit, dagegen aber nicht aus Reichsgesetzen genommenen Lehre vollkommen

 ein

(a) J. St. Pütters kurzer Begrief des deutschen Staatsrechtes p. 13. 8. 16.

ein, welche einige aus puren Absichten erdichtet, und mithin auf Sande gebauet haben. Denn sowenig die landesherrliche Gewalt eines Bischoffen, der in wichtigen Fällen den Consens und Rath des Kapitels vernehmen muß, umgestürzet wird; eben so wenig wird die Majestät des Kaisers vereitelt, wenn der reichsständische Consens, in denen durch Gesetze bestimmten Fällen abgefordert wird.

Auf diese Gründe, auf den ächten Sinn der Reichsgesetze, auf das wahre Verhältniß, und auf die Aufrichtigkeit der Sache selbst, uns stützend, behaupten wir nochmalen, daß die unbeschränkten Majestätsrechte diejenigen höchsten Gerechtsame seyen, die alleine von des Kaisers Willkuhr, Macht und Gewalt abhangen, und die er ohne Bewilligung der Herren Kuhrfürsten und Reichsständen ausübet.

Wir müßen zwar billich für uns dahier eine feyerliche Verwahrung einschalten, nämlich, daß weit von uns entfernet sey, in diesen wenigen Blättern alle Majestätsrechte, und den ganzen Umfang des kaiserlichen allerhöchsten Gewalts zu detailiren, indeme es nicht unbekannt ist, daß

kai-

kaiserliche Majestät so mannigfaltige Majestätsrechte unter Einwilligung der Kuhrfürsten, oder sämtlichen Reichsstände ausüben, davon aber dermalen zu handeln, wie man bereits aus dem Vorberichte begriffen haben wird, unsere Absicht nicht ist.

§. XXV.

Es sind in Bestimmung dieser kaiserlichen Majestätsrechte die Herren Staatsrechtslehrer abermalen uneinig. Man findet auch in keinem Reichsgesetze ein Verzeichniß derselben. Im Jahr 1645. fanden die Evangelischen bey Gelegenheit der Westphälischen Friedenstractaten für gut zu errinnern, daß diese zu Vermeidung künftiger Irrung, möchten in ihre gesetzmäßige Ordnung gebracht werden.

Die Herren Kuhrfürsten aber waren in ihrer Correlation der Meinung, daß die Frage, wo nicht gar zu übergehen, dennoch dahin zu entscheiden sey, daß dem Kaiser, als des Reichsoberhaupte, alles dasjenige an Hoheit, Macht, Gewalt und Herrlichkeit alleine zustehe, was den Kuhrfürsten und Ständen, vermöge der Wahlkapitulation, goldenen Bulle, und Reichscon-

stitu-

stitutionen nicht vorbehalten worden, und darinne sie ihr Gutachten, Meinung und Consens kaiserlicher Majestät nicht zu geben haben.

§. XXVI.

Diese sehr merkwürdige kuhrfürstliche Erklärung voraus gesetzt, näheren wir uns zu den wirklichen Gegenstande der kaiserlichen Majestätsrechte. Da sie aber nicht von einerley Gattung sind, so erfordert es die Ordnung, zu erst, mit denselben eine Eintheilung zu treffen. Dieses werden wir dadurch bewirken, wenn wir sie in Geistliche und Weltliche eintheilen. Das heißt, wenn wir von der Gewalt des Kaisers in Absicht auf geistliche und auf weltliche Dinge reden. Wir wollen aber mit den geistlichen den Anfang machen, und glauben zugleich nicht unrecht zu handlen, wenn wir dieserhalb ein Bischen in das Alterthum zurück treten.

§. XXVII.

Will man die helle Wahrheit entschleyert, männiglich vor Augen stellen, sollen wir ohne Partheylichkeit reden und urtheilen, so müßen wir die Geschichte, diese Strenge aber ächte

Rich-

Richterin aller Zeiten zu Hülfe nehmen. Man wird also hoffentlich niemande zu nahe treten, wenn man bemerket, daß es in ältesten Zeiten, im römischen Reiche, allerdings eine ausgemachte Sache gewesen, wenn die Bischöffe und Aebte von der Klerisey und dem Volke gemeinschaftlich erwählet worden. (a)

Diese Rechte haben sich die römischen Kaiser, nachdem sie Christen geworden, zugeeignet, (b) welches dann endlich mit der kaiserlichen Würde auch auf die römisch-deutschen Kaiser gediehen: denn diese haben entweder die von der Klerisey und Volke erwehlten hohen Priester bestättiget, oder die Kirche mit einem Bischoffe unmittelbar versehen.

Man kann diesfalls Lehmann nachschlagen, welcher dieses Angeben auf das gründlichste beweiset. (c)

In den folgenden Zeiten haben sie aber vielmehr als Patronen und Stifter, Bischöffe und Aebte nach Willkuhr gesetzet. Und nur in denjenigen Stiftern, wo das Patronatrecht nicht

Platz

(a) Vid. Meibom. in tract. de jure invest. Episc. in Princip.
(b) Severin. Momzambano de stat. Imper. cap. 3, §. 3.
(c) Chronicon. spirens. lib. 2. cap. 41. in pr.

Platz fande, geschahe nach der alten Gewohnheit, die Wahl durch die Klerisey und das Volk gemeinschaftlich: jedoch bliebe die Beståttigung dieser erwåhlten geistlichen Vorsteher allemal dem Kaiser über.

Ein ganz gleiches Verhåltniß hatte es mit der Pabstswahle: denn die Påbste wurden ebenfalls durch die Klerisey und das Volke zu dieser höchsten geistlichen Würde erhoben. Von dem Kaiser hienge es aber lediglich ab, diese hohen Priester von erstem Range zu beståttigen, diese ein- oder abzusetzen.

Da wir aber fördersamst von den deutschen Bischöffen und Aebten reden wollen, so können wir nicht umhin nachfolgende Anmerkung zu machen.

§. XXVIII.

Wenn der Kaiser einen Bischof oder Abt entweder selbst ernennte, oder doch von der Klerisey und Volke erwählen ließe, und er solchen zu beståttigen, kein Bedenken truge; stellte er ihm zum Zeichniß seiner Würde und Gewalts einen Ring, und einen Hirtenstab zu.

Diese zween Symbolen waren eigentlich das

Kenn-

Kennzeichen eines rechtmäßig bestellten Bischofses oder Abtes. Es wurden daher diese ohntäuschenden Merkmahle seines bischöflichen Amtes alsdenn dem Kaiser wieder zugesandt, wenn der Bischof oder Abt starb, die er aber allemal demjenigen wieder überreichte, den er als einen neuen Bischof bestättigte.

Ueber zwey hundert und sechzig Jahre waren die römisch-deutschen Kaiser in ruhiger und ohnbekränkter Ausübung dieser höchsten Gerechtsame, bis endlich ein Ungeheuer entstand, welches sie zu verwüsten, umzustürzen, und zu vernichten suchte. Und es hat es auch in der That so weit gebracht, daß sie ihre vorige Gestalt allerdings verlohren.

Wir müssen daher mit weher Empfindung den betrübten Verfall dieser erhabenen und kostbaren Rechte, dieser weisen Gesetze bedauren, welcher sich unter der Regierung Heinrich des Vierten angesponnen, und vollends unter der Regierung seines Thronnachfolgers Heinrich des Fünften geendiget hat.

In diesen Zeiten entlarfte sich der päbstliche Hof, als der Grund zu diesem Bruche bereits

unter der Regierung des minderjährigen Heinrichs geleget war.

Pabst Gregorius der Siebende (a) sich auf seine Ränke verlassend, war keck genug, sich so viel Gewalt heraus zu nehmen, und dem Kaiser das Investiturrecht, oder das Befugniß erledigte Stifter zu besetzen, vermeintlich abzusprechen. Der Kaiser hatte nicht minder Herz und Muthe diesen unerhörten Anmassungen, da er sie in ihrer abentheuerlichen Gestalt und Blösse genugsam kannte, sich sehr strenge zu widersetzen, und so fort diese durch die Wahl auf ihn gediehenen Gerechtsame, als heilig zu vertheidigen.

Und welch ein End und Folgen hat dieser Zwitracht genommen? dasjenige, welches gemeiniglich einjeder Streit zu nehmen pfleget, nämlich: daß der dritte die Vortheile ziehet. Man sprache endlich von Vergleichshandlungen sowohl von Seite des römisch-kaiserlichen, als des päbstlichen Hofes.

Heinrich der Fünfte, und Calixt der Zweyte des Zankes satt, vergleichen sich demnach, und setzten fest, daß in Zukunft die Kapitel selbst und allei-

(a) Fried. Adolph Sorgens Kern der deutschen Reichsgeschichte 3te Abtheil. p. 20.

alleine ihre Vorstehere wählen, der Kaiser aber zum Zeichniße seiner allerhöchsten Gerechtsame, einen Kommissarium zu den Wahlen, ohne deßen Gegenwart sie nicht vorgenommen werden dörfen, schicken, in zwiespaltigen Wahlen, dem vernünftigsten Theile, Beystand leisten, und die geistlichen Bischöffe und Aebte über ihre weltlichen Hoheitsrechte, und Güter mit dem Scepter belehnen; der Pabst hingegen die Gewählten bestättigen, und über sie in geistlichen Sachen, die höchste Gerichtbarkeit ausüben solle.

§. XXIX.

Was sollen wir nun zu der Gerechtsame des Kaisers, bey zwiespaltigen Wahlen sagen?

In dem Vergleiche stehet geschrieben: „Ich „Calixt 2c. 2c. stehe Heinrichen zu, daß der Bi„schöffe und Aebte Wahlen im deutschen Rei„che, als zur Krone gehörig, in deiner Gegen„wart geschehen, ohne Simonie und einige Ge„walt, daß, wann unter den Theilen Zwie„tracht entstehen sollte, du mit Beyrathe und „Gutachten des Metropolitans und deren Pro-

„ vincialen dem vernünftigsten Theile bey„ stand leistet. (a)

Wir glauben, die Worte: dem vernünftigsten Theile Beystand zu leisten, involviren nach der gesunden Auslegung nichts anders, als das Entscheidungsrecht. Um so mehr, wenn man mit Ueberlegung zurück denket, was die Kaiser für Rechte besessen, von denen sie sich doch nicht ganz verdringen lassen wollten. Auch wenn man nach der Natur eines Vertrages, eines Vergleiches, schliessen will, welche einmahl erfordert, daß beede Theile etwas erhalten; (aliquo dato, aliquo retento) so können wir ohne Bedenken, behaupten, daß zu Vermeidung aller elenden und seichten Folgerungen, unter diesen Worten, das Entscheidungsrecht verstanden werden müße.

Zu dem ist kein Beyspiel bekannt, wie es aus der im Jahre 1766. ans Licht getrettenen gründlichen Abhandlung der kaiserlichen Gerechtsa-

(a) Franz Leopold Waizeneggers Corpus jur. publ. accad. p. 2. Es ist zwar dieser Vergleich aldorten nicht in deutscher Sprach anzutreffen, indessen ist doch, des geringen Dafürhaltens, dem ächten Verstande des lateinischen Textes in dieser Uebersetzung nichts benommen worden.

samen, bey Bischofswahlen, zur Genüge zu ersehen ist, wobey gezeiget werden könnte, daß diese kaiserliche Befugniß von dem Pabste eigentlich bestritten worden wäre, und er solches wider den Willen des römischen Kaisers hätte ausüben wollen.

Man kann auch nicht absehen, aus was für Gründen solches geschehen können; denn so wenig die Wiederbesetzung der erledigten Pfründen, und die Entscheidung darüber entstandener Streitigkeiten, zu den Glaubensartickeln von der römischchristlichen Kirche, ist jemals gerechnet worden, so wenig kann die Entscheidung der zwiespaltigen Wahlen zu denselben gezählet werden. Nun ist bekannt, daß der Pabst im deutschen Reiche, die Streitigkeiten in weltlichen Sachen, zu entscheiden, kein anderes Recht haben könne, als welches ihm durch Verträge eingeräumet worden. Die Verträge aber, welche in Ansehung der zwiespaltigen Wahlen mit ihme eingegangen worden, schließen ihn gänzlich und deutlich aus, über einen solchen Gegenstand das Urtheil zu sprechen; denn in dem angeführten Vergleiche wird das Recht, zwiespaltige

Wahlen zu entscheiden, den pabstlichen Confirmationen ganz klar entgegen gesetzet, und jenes dem Kaiser unter Zurathziehung des Metropolitans ꝛc. dieses aber dem Pabste vorbehalten, wie es der gelahrte Verfasser ebengedachten Werkes gründlich ausgeführet, und gezeiget hat.

§. XXX.

Wir vermuthen daher sehr wahrscheinlich, die Herren Staatsrechtsgelahrte und Herren Kanonisten streiten über diesen Gegenstand, darum so heftig, weilen sie diese Sache zu general, und zu allgemein nehmen, weilen sie keinen Unterschied zwischen zwiespaltigen, und zwischen ungültigen Wahlen machen, das ist, ihre Lehre scheinet auf einer Zweydeutigkeit, und Verwirrung der Begriffe zu beruhen.

Eine zwiespaltige Wahl zu entscheiden, wo ein Bischof rechtmäßiger Weise postuliret, oder auf eine gesätzmäßige Art erwählet worden, wo aber die übrigen Streitköpfe nicht nachgeben wollen, wo sie ihren Erwählten oder Postulirten in Kirchen proclamiren lassen, gegen den rechtmäßig zu dieser Würde Erhobenen prote-

sti-

stiren, und in Tag hinein streiten, kömmt ganz gewis dem römischen Kaiser zu; denn so lange die Postulation oder Wahl nur zwiespaltig, und nicht ungültig, so lange hat der Pabst kein Recht, sich der Sache anzunehmen. Ein anders ist es, wenn der Bischof nicht nach den kanonischen Gesetzen erwählet worden, oder durch Simonaische Kunstgriffe eine solche Würde erhalten hätte. Denn in solchen Fällen, ist dem Pabste durch die Concordaten deutscher Nation, deutlich genug eingeräumet worden, wie es alldorten heist, die Provision zu thun. (a) Und auf eine gleiche Weise verhält es sich, wenn das Kapitel in der gehörigen Zeit weder einen Bischof wählet noch postuliret, denn alsdenn devolviret dieses Recht auf den Pabst.

Damit wir die Sache der zwiespaltigen Wahlen halben, deutlich genug machen, so wollen wir eines merkwürdigen Beyspieles erwähnen.

§. XXXI.

Genugsam ist es bekannt, daß nach Absterben des Kuhrfürsten und Erzbischoffen zu Cölln

(a) Weizenegger l. c. p. 85.

Maximilian Heinrich, eines bayrischen Prinzen, einige Domkapitularen dieses hohen Erzstifts den Kardinal Landgrafen von Fürstenberg mit dreyzehen Stimmen zum Erzbischoffe postulirten. Die übrigen neun Domkapitularen aber den Herzog aus Bayern Joseph Clement einmüthig erwählten. Man weiß, wenn die Postulation Würkung thun, und gültig seyn soll, daß auf den Postulirten zween Drittel der Stimmen fallen müßen. (a)

Diese Postulation in ihrer Lage nur obenhin betrachtend, siehet jedermänniglich, daß dem Kardinalen von Fürstenberg wenigstens noch eine, wo nicht gar zween Stimmen fehleten. Die Wahl war also in Ansehung des Herzogen Joseph Clement aus dem Kuhrhause Bayern gültig, jedoch in Betrachte der Postulation zwiespaltig.

Des damalen allerglorreichst regierenden Kaisers Leopolds, Majestät, haben bey diesem Ereigniße ihre allerhöchste Gerechtsame in Ausübung gebracht, und den erwählten Herrn Herzog bey sei-

(a) Siehe das Instrum. postulat. und resp. election. in Lunigs Reichsarchiv Specil. eccl. 1. Th. fort. pag. 901.

seiner hohen Kuhr- und erzbischöflichen Würde allergerechtest beschützet, und gehandhabet.

§. XXXII.

Eine andere Frage ist es, wenn ein Domkapitel einen Bischof erwählen wollte, der kein Deutscher, der einer fremden Puissance mit Pflichten verwandt, ob Se. kaiserliche Majestät einen solchen, auch nach den kanonischen Gesetzen gültig erwählten Bischoffen anzunehmen gehalten seyn?

Weiß jedermann, daß ein Bischof gemeiniglich auch ein ansehnlicher Fürst des Reichs ist, und des Kaisers Lehenmanne wird. Er nihmt daher an den wichtigsten Staatsangelegenheiten und Reichsgeschäften Theil, er lernet die Schwäche und Stärke des Reichs in ihrer ganzen Grundlage kennen, und begreifet die Geheimnisse desselben in ihrem vollen Umfange.

Wenn nun ein solcher Fürst von der Liebe und dem Vorzuge zu seinem Vaterlande hingerissen, durch die Pflichten, die er seinem Könige oder Herrn schuldig zu seyn glaubet, ermunternd, zum Nachtheile des römischen Reiches Schritte wagen

 will;

will; so siehet man, wie viele Gelegenheit man ihm eingeräumet hat, diese auszuführen. Je größer also die Würde ist, mit welcher ein solcher Bischof bekleidet werden soll, je gefährlicher wird er dem römischen Reiche werden.

§. XXXIII.

Da nun der römische Kaiser keine heiligere und größere Pflicht hat, als für die Erhaltung des römischen Reiches zu sorgen, da er allen Unruhen und Friedensbrüchen väterlich vorzubeugen gemeinet ist, so wird er die Folgen wohl zum voraus zu erwegen allergnädigst geruhen, welche durch einen solchen Bischoffen entspringen dörften, und wovon er Vater seyn könnte.

Dergleichen wichtige, und noch andere Beweggründe mehr betrachtend, ist unser Monarch befügt und berechtiget, einen solchen Bischoffen nicht als einen Bischoffen zu erkennen, demselben die Investitur über die Weltlichkeiten abzuschlagen, und die reichsständischen hohen Gerechtsame nicht angedeihen zu lassen.

Man lese die Rede, welche der kaiserliche Wahlkommissarius, Graf von Kaunitz, dem

Dom-

Domkapitel des Erzstifts Kölln bey der vorher erwähnten Wahlstreitigkeit gehalten. (a) Man kann die diesfällsige Entscheidung dieser Sache ganz klar entnehmen.

§. XXXIV.

Nun aber wieder zu unserm vorigen Gegenstande zu kommen, ist heut zu Tage nichts gewöhnlicher, als daß man saget; es habe sich bey der letzten Lütticher Wahl in Betref der Entscheidung über die damalige Wahlstreittigkeit ganz anders verhalten.

Alleine diese fehlsamen und seichten Urtheile entspringen lediglich aus jener Verwirrung der Sätze, und nicht genugsamer Entscheidung deren zween Fällen, welche wir §. XXX. deutlich genug beschrieben haben. Denn so gewis es ist, daß bey diesem Wahlgeschäfte die Rede von simonaischen Kunstgriffen gegangen; so gewiß erforderten die Regeln der Klugheit, daß von Seiten des kaiserlichen Hofes abgewartet würde, ob wirklich über einen solchen Gegenstand die päbstliche Entscheidung erfolgen werde.

(a) Londorp, act. publ, Tom. XIII. p. 605.

Wenn die Frage ist, ob die Wahl simonaisch oder nicht? so gehöret allerdings, die Entscheidung hierüber zu thun, niemand anders als dem päbstlichen Stuhle zu.

Dieses obangeführte Wahlgeschäft hat auch der kaiserliche Hof nach eben dieser Eigenschaft angesehen; und in Gemäßheit derselben haben der kaiserliche Wahlkomissarius, Ihro Excellenz S. T. Herr Graf von Pergen, auf erhaltenen allerhöchsten Befehl eine Erklärung gethan, die mit der Natur einer solchen Handlung gänzlich übereinstimmet.

Es ist daher eine Unwissenheit, wenn dieses Beyspiel zum Nachtheile des kaiserlichen allerhöchsten Befugnisses angezogen werden will, noch weniger aber kann es ein zureichender Grund abgeben, jene erhabenste Gerechtsame zu schwächen, oder zu schmälern, wie man denn jederzeit, und bey allen Fällen ohnehin eine dem Geiste der Reichsgesetze selbst (a) unnachtheilige und vernünftige Auslegung machen muß, daß kaiserliche Majestät eine jede vom päbstlichen Stuhle fürkehrende Entscheidung eines streitigen Wahl-Ge-

(a) Siehe kaiserliche Wahlkapitulation Art. 14. §. 5.

geschäftes in soferne begnehmigen wollen und können, in soferne solche den Umständen der Sache angemessen, und der allerhöchsten kaiserlichen Gerechtsame unnachtheilig ist.

§. XXXV.

Wir haben nun das unbeschränkte kaiserliche Majestätsrechte in Rücksicht, auf die deutschen Erzbischöffe, Bischöffe, und gefürsteten Prälaten und Aebte, kürzlich in Betrachtung gezogen; wir wollen also dasjenige, gleichsam nur im Vorbeygehen, berühren, welches den heiligen Stuhl zu Rom betrift.

§. XXXVI.

Zu einem strengen Gesetze haben wir es uns gemacht, in einer Materie, in welcher man leicht Haß und Unmuth erwecken kann, blos die unpartheysche Geschichte reden zu lassen. Zu Erlangung unseres Zieles haben wir demnach keine solchen Geschichtschreiber zu Rathe gezogen, welche unter der Maske der Aufrichtigkeit gehäßige Dinge aufgezeichnet, oder die gar das scheußliche Zeichen der Erdichtung oder Verfälschung an der Stirne tragen, nein! wir sind blos de=

Zei=

nen wahren und unverfälschten Quellen nachgegangen.

Diese bezeugen, wie wir zum Theile schon oben bemerket, daß die Päbste in den ersten Zeiten von der Klerisey, und dem Volke gemeinschaftlich erwählet, und von dem römischen Kaiser bestättiget worden. (a)

Dieses Recht haben alle christliche Kaiser gehabt. Karl der Grosse hatte noch mehr. Es fügte sich daß er Rom und ganz Italien von den kriegerischen Bedrängnissen des longobardischen Königes Desiderius befreyte. Pabst Hadrian von Dankbarkeit durchdrungen, wolte dagegen dem Kaiser ein Opfer bringen. Er und das gesamte Priesterthum entschlosse sich, nach reifer Ueberlegung der Sache, Karl dem Grossen das Recht einzuräumen, den römischen Stuhl ohnmittelbar zu besetzen.

Der Nachfolger Hadrians, Leo der Dritte, hatte dieses Befügniß auch dadurch genugsam erkennet, als er Karln die Schlüssel des heiligen

Pe-

(a) Weiland kaiserlicher Herr Reichshofraht Freyherr von Andlern in Jurisprud. qua publ. qua privat. edit. 1737. Lib. I. Tit. V. Part. II. §. 17. p. 61.

Petrus, und die Fahne Roms zusandte. (a) Und ferner hatte Leo der Achte diese kaiserliche Gerechtsame bestättiget, da er von Kaiser Otto dem Grossen, in dem Besitze seiner erhabenen Würde beschützet ward. (b)

§.

(a) Præmissæ fuerant ad Carolum claves Confessionis S. Petri, & urbis Romæ vexillum: indicio cives & pontificem se in ejus potestatem contradere: quoniam parum opis in ea temporum perturbatione fore videbatur: in Græcis Imperat. res Francorum resurgere & confirmari considerabant. Itaque quod absenti decreverant, urbis Romæ imperium, præsenti delatum. Marian. de rebus Hispan. lib. 7. c. 11. p. 293.

(b) Vid. Decret. Gratian. distinct. 63. can. 23. Ad exemplum B. Hadriani --- qui Domino Carolo Magno --- Patriciatus dignitatem ac ordinationem Apostolicæ Sedis & investituram Episcoporum concessit: ego quoque Leo (VIII.) --- cum toto Clero ac romano populo constituimus -- Domino Ottoni I. Regi Teutonicorum, ejusque successoribus, hujus regni Italiæ, in perpetuum facultatem, eligendi successorem, atque summæ sedis Apostolicæ Pontificem ordinandi --- & ut ipse sit Patricius & Rex.

Diese Urkunde haben Carpzov ad L. R. G. C. 2. Sect. V. n. 13. & seqq. und Conring in tractat. de constitut. Episcop. Germ. thes. 28. & seqq bereits von aller Falschheit hinlänglich gerettet. Und kann dieser Pabst keineswegen für einen Gegenpabst angesehen werden, wie ihne Baronius und Pagi dafür ansehen. Der Herr Abt Fleury hat die Sache besser eingesehen. Siehe Herrn Abts Ladvocat historisches Handwörterbuch. Art. Leo VIII.

§. XXXVII.

Jüngere glaubwürdige Geschichtschreiber haben uns nicht weniger das ungefärbte Zeugniß zurück gelassen, daß von Kaiser Ottons des Grossen Tode an, bis auf die Zeiten Heinrich des Vierten und Fünften, niemalen ein Pabst ohne des Kaisers Einwilligung erwählet worden seye. Man habe nicht daran gedacht, nur Mine zu machen, diese kaiserliche Befügnisse in einigen Zweifel zu ziehen, wie denn Gregorius der Siebende selbst, der doch dem päbstlichen Ansehen den höchsten Schwung zu geben, und seinem Ehrgeitze alles aufzuopferen, sehr eifrig beflissen war (a) ein untrügliches Beweißthum davon abgeleget habe, wenn er, als ihm durch die Wahl, ohne Vorwissen des römischen Kaisers, die päbstliche Würde zugedacht worden, geschrieben: „Gott ist der Zeuge, und weiß „es, daß ich dieses höchste Amt des heiligen „Priesterthums niemalen an mich zu bringen „gesuchet habe. Ich werde aber nimmermehr „zugeben, daß ich zu dieser heiligen Stelle ehender

(a) Siehe Herrn Abt Lavocat l. c. Art. Gregorius VII.

„der eingeweihet werde, als bis der römische „Kaiser mich, als diesen höchsten Priester, „durch seine Abgeordneten erkennen lassen wird. (a)

Herr Kanzler von Ludwig (b) bringet eine Urkunde bey, nach welcher ein Bischof, Namens Franz Benzo, diese Lehre auch gründlich unterstützen solle:

Dieser hohe Priester soll frey von denen beynahe seinem Stande ganz natürlichen und unüberwindlichen Vorurtheilen, hierinfalls die wahre Begebenheit und richtige Beschaffenheit der Sache aufgezeichnet, und seinen Satz aus den pontificalischen Büchern selbst erwiesen haben. In selbigen solle geschrieben stehen: daß die Einweihung des Pabstes, und der Bischöffe durch die Hände der Kaiser, und Könige geschehe, und geschehen müsse. (c)

Mit

(a) Deo teste honoris hujus apicem nunquam affectasse, sed electum se cogi tamen nullo modo potuisse, ut ordinari se permitteret, donec in electionem suam Regem teutonici regni (id est Romanorum Imperatorem) CONSENSISSE, certa legatione cognosceret.

(b) In reliq. manuscript. Tom. IX. p. 390.

(c) Papæ atque Episcoporum ordinatio est & debet esse per manus Regum atque Imperatorum.

Alleine hierunter verstunde man billig nur das Ernennungs- oder vielmehr Bestättigungsrecht des Kaisers; weilen nach den Grundsätzen der römischen Kirche die Einweihung der Priester unter die Sakramente gerechnet wird.

§. XXXVIII.

Wir kommen nun zu den Zeiten, da Heinrich tod war, und deme Lothar von Sachsen folgte.

Mit den Zeiten ändert sich in der Welt beynahe jeder Gegenstand. Und so scheinet es sich mit einer Gerechtsame zu verhalten, die die Kaiser bey Pabstswahlen hatten. Die Nachfolger Heinrichs überließen dem Priesterthume ein Kirchenhaupt zu wählen, ohne das Bestättigungsrecht so wie vorhin auszuüben.

Weiland kaiserlicher Herr Reichshofraht v. Mulz heget darum hierüber eine Meinung, die ihm immer Ehre bringen muß, wann er in seinem Werke schreibet:

„Die Bestättigung des Pabstes, welche „Karl der Grosse und Otto hatten, ist auch „den heutigen Kaisern keinesweges benommen,

„und

„und wenn sie den Pabst mit einem Gepränge „nicht bestättigen, so bekräftigen sie denselben „doch dadurch, da sie den von den Kardinälen „Erwählten nicht von dieser Würde ausschlie„ßen. (a)

§. XXXIX.

Diese so wichtige als denkwürdige Revolution darf jedoch keineswegs mit dem Vertrag Heinrich und Calixtens in Vergleichung gestellet, noch ein Schluß auf das Verhaltnis dieser Sache gemacht werden.

§. XL.

Hier entstehet ferner eine Frage von gleichem Gewichte, wer in dem Falle, wo das Kardinalskollegium in seiner Wahl nicht einig würde, die Sache zu erledigen berechtiget seye? Wir wollen abermalen bey dieser Materie nur des belobten Herrn Reichshofraths Mulzen Mei-

 nung

(a) Repræſent. Majeſt. Imperat. Part. II. cap. XXXIII. memb. II. n. 198.

Imperatoribus Carolo Magno, & Ottoni confirmatio Pontificis firmata hodiernis nuſquam ablata eſt, ſed Imperatorem hodieque ſi non expreſſe tamen tacite Pontificem confirmare hoc ipſo, quod a Cardinalibus electum non repudiet.

nung anführen, der sich hierüber also ausdrücket: „Wenn es sich zuträget, daß die Stimmen der Herren Kardinäle sich bey der Pabstswahle zerschlagen, und auf eine andere Weise die Mehrheit der Stimmen nicht herausgebracht werden kann, so ist der römische Kaiser berechtiget und befügt, sich um deßwillen der Sache anzunehmen, und diese zu entwickeln, damit die heilige Kirche nicht lange in einem Waisenstande verbleiben möge. (a)

§. XLI.

Die Geschichtschreiber von den ältesten Zeiten, geben das Zeugnis, daß ein jedesmaliger römischer Kaiser der christlichen Kirche Schutz- und Schirmher ist.

Den Ursprung der kaiserlichen Gerechtsame, in Betrefe der römischen Kirche, oder des Stuhles zu Rom, muß man in den Zeiten Konstantin des grossen, des ersten christlichen Kaisers, suchen: denn schon in diesem Zeitalter ward die römi-

---

(a) l. c. n. 98. Quod si vota Cardinalium alia ratione conciliari non possent, ne ecclesia diu careat Episcopo, Imperator (Romanorum) suas partes interponere & deberet & posset.

römische Kirche ansehnlich mit weltlichen Gütern beschenket.* Sie hatte also einen Beschützer nöthig.

§. XLII.

Es könnte dieses Amt wahrscheinlicher Weise, niemand mit glücklicherm Nachdrucke, als der römische Kaiser, versehen, weilen er allen Potentaten an Macht überlegen war, und weilen es zugleich eine Staatsmaxime erforderte, einen so glänzenden Beschützer zu haben. Alleine der Erfolg hat diese geistlichen Fürsten dennoch nicht gänzlich sicher gestellet; denn als die Longobarden Italien mit Kriege überzogen, und die Stadt Rom selbst belagerten, der römische Kaiser in Orient aber, der weiten Entlegenheit halber, die schleunigen Rettungsmitteln und Hilfe, entweder nicht verschaffen konnte, oder nicht wollte, so nahme der Pabst, für seine Erhaltung

* Ohne daß wir die Urkunde in Lünigs Reichsarchiv Specil. Eccles. Cont. I. pag. 153. von der Konstantinischen Schenkung des Kirchenstaates an den römischen Bischof Sylvester, zum Grunde legen, können wir dennoch den grossen Zufluß zeitlicher Güter, an die Päbste, in diese Zeiten setzen.

tung wachend, um den Stürmen der Longobarden vorzubeugen, seine Zuflucht zu Karolus Martellus, zu Pipinus, und endlich zu Karl dem Grossen.

Wir haben es schon gehöret, daß auf letztern die römische Kaiserwürde gediehen. Dieses hohe Amt und Gerechtsame kame also wieder auf diejenigen Monarchen, welche der Stuhl zu Rom im Anfange zu seinem Beschützer erbat.

Aus der Grösse einer jeden hohen Stelle, und Amtes fließen die hohen Verrichtungen und Geschäfte, die gemeiniglich eben so groß und wichtig sind, als die hohen Stellen selber sind.

Der Karakter eines Schutz und Schirmherrns brachte daher mit sich, daß derjenige, der damit bekleidet war, nicht nur ein blosser Beschützer des heiligen Stuhles zu Rom ware, sondern, daß er auch ganze Kirchenversammlungen bey entstandenen Zwistigkeiten in Glaubenssachen veranstalten konnte. Man darf sich nur an die Kirchenversammlung, die im Jahr 794 zu Frankfurt am Mayn, unter Karl des Grossen persöhnlichen Vorsitze gehalten worden, erinnern; so hat man einen sehr lebhaften Beweis

weis daran. (a) Zwar was wollen wir von der Gerechtsame Karl des Grossen reden, da die orientalischen Kaiser ganz eigenmächtig Kirchenversammlungen ausgeschrieben haben.

Wenn man der Geschichte nicht alles Beweisthum absprechen will; so muß man frey bekennen, daß Konstantin der Grosse im Jahre 325 zu Niena, daß Theodosius der Grosse im Jahre 381 zu Konstantinopel eine Kirchenversammlung gehalten. Theodosius der jüngere schriebe eine im Jahre 431. aus, und diese ward zu Epheso gehalten. Dieser folget diejenige, die im Jahre 451 zu Calcedon unter Kaiser Marcian veranstaltet wurde. Justinian berufte im Jahre 553 zu Konstantinopel die hohen Priester zur Kirchenversammlung. Und Konstantin thate ein gleiches in den Jahren 680 und 81, welchem Beyspiele die Kaiserinn Irene im Jahre 787 folgte. Und Basilius, der Macedonianische genannt, übte diese hohe Gerechtsame auch aus, als er im Jahre 869 zu Konstantinopel eine Kirchenversammlung hielte; wie al-

(a) B. G. Struv. Jurisprud. publ. cap. X. §. 11.

les dieses Justinus Febronius (a) gründlich gezeiget hat.

§. XLIII.

Damit wir aber uns hierüber nicht lange aufhalten, und der Sache näher zum Ziel kommen, bemerken wir nur, daß der Kaiser nicht nur allein dem Stuhle zu Rom, sondern der ganzen Christenheit seine Protection ertheilet, das heist, er beschützet alle diejenigen, die die Einheit Gottes in der Dreyfaltigkeit, und die Dreyfaltigkeit in der Einheit Gottes glauben. Die deutschen Kirchen aber nimmt der Kaiser noch in besondern Schutze.

Man begreiffet also, daß der römische Kaiser 1) der Beschützer des Stuhles zu Rom; 2) der ganzen Christenheit, und 3) der deutschen Kirchen ist.

Alle diese drey Gattungen der Beschützung sind in den Reichsgesetzen, und kaiserlichen Wahlkapitulationen gegründet.

Der Freyherr von Lynker hat hierüber sehr merkwürdige Anmerkungen gemacht. Es bestehet

(a) De statu Ecclesiæ & legitima potestate Romani Pontificis, cap. 6. §. II. pag. 297. & 298.

het des Kaisers Authorität, sagt er, nicht nur alleine in einer allgemeinen Besorgung der Kirche, sondern es erstrecket sich dieselbe auf alle diejenigen Handlungen und Unternehmungen, welche zur Wohlfahrt und Glückseligkeit der christlichen Völker etwas beytragen. Der kaiserliche Hof hält es daher, für einen festgestellten Grundsatz, wie er alldorten bezeuget, daß der Kaiser in Religionssachen, und in Verfügungen über Kirchengüttern, im Falle der Stuhl zu Rom, und das Priesterthum diese mit gehöriger Sorgfalt und Einsicht nicht einleiten sollte, sich seines kaiserlichen Gewalts gebrauchen könne. Und alsdenn sey die Macht dieses Monarchen keinesweges beschränket, Kirchenversammlungen zu veranstalten. (a)

(a) In Comment. ad Capitulat. Joseph. Art. I.

„Consiliarios Cæsaris, aulamque ejus semper in ea fuisse sententia, posse Cæsarem, circa vigorem religionis & instituta ejus tum & bona ecclesiæ, pro salute publica statuere & cumprimis Pontifice & Clero rem non debite agente, ipsum potestate & officio Imperatorio immediate uti, atque tunc etiam Cæsaris esse, non minus, ut consilium tandem convocet.

§. XLIV.

Nebst deme, daß der römische Kaiser, nach der deutschen Krönung von den Korherren zu Aachen als ihr Mitkohrherr verehret wird, daß ein Stift zu Speyer, und zu Utrecht die Gnade geniesset, ihm eine Präbende darzureichen, welche Gnade auch ehemalen das Hochstift Bamberg, und die Peterskirche zu Rom gehabt, und ihme die Cathehralkirche zu Straßburg die Pfründe des Kohrkönigs schuldig ist, bestehet ferner sein so wichtiges Amt darinne, daß er a) die Kirche nicht nur wider auswärtige, sondern auch innerliche Feinde, eine böse Gattung der Menschen, die sich ein Hauptgeschäfte daraus machen, Irrlehren, und ketzerische Sätze auszustreuen, auf das sorgfältigste vertheidiget, daß er b) die Güter der Kirchen und milden Stiftungen vor allen Anfällen bewahret; daß er c) die Klöster und deren Einkünfte, jedoch nur nach Maasgabe ihrer ursprünglichen Fundation beschützet; nichtminder d) der römischen Kirche Freyheiten und Gerechtsame, ohne jedoch den Reichsgesetzen zu nahe zu kommen, aufrecht erhaltet; und e) Fried und Einigkeit im römi-

schen

schen Reiche fortpflanzet, mithin f) den Protestanten sowohl, als den Katholicken seinen allerhöchsten Schutz ertheilet.

§. XLV.

Daß es also ein ungleiches Bewandnis hat, wenn andere gekrönte Häupter, in Ansehung des Stuhls zu Rom, oder der Christenheit, sich besondere Prädicate entweder selbst beygeleget haben, oder doch denen solche beygeleget worden, erscheinet aus demjenigen, was hieroben beygebracht worden.

§. XLVI.

Diejenige hohe Gerechtsame, welche man das Recht der ersten Bitte nennet, gehöret auch mit unter die allerhöchsten Majestätsrechte in geistlichen Dingen. Ein Majestätsrecht, welches der römische Kaiser in allen unmittelbaren Stiftern und Klöstern des Reiches, einmale, so lange er das römische Reich beherrschet, ausübet, da er eine Präbende, an wen er will, jedoch an eine nach den von diesem Monarchen approbirten, und mit den Kanonen übereinstimmenden Statuten tüchtige Person vergiebet.

§. XLVII.

Der Name der ersten oder vielmehr vornehmsten Bitte ist in der That ziemlich niederträchtig, doch einmal gewöhnlich, schreibet Herr Spener. (a) Zweifels ohne, fähret er fort, hat der Aberglaube der Zeiten, da man gemeinet, es habe kein Weltlicher bey geistlichen Würden anders als Bittweise etwas zu sprechen, mit zu dem Namen geholffen. Es ist gewiß, daß viele Kaiser von dem Pabste dießfalls besondere Vergünstigung erlanget. Daher wolte dieser es nachhero für ein Beneficium ausgeben. Wiewohl man in neueren Zeiten dem Pabst nicht so viel als vormals eingeraumet hat. Dießfalls es endlich noch besser gethan wäre, da man mit völliger Abschaffung des sich übel reimenden Titels, für den Kaiser fernerhin ein befügtes Präsentationsrecht behauptete.

Ohnerachtet daß wir dem seel. Herrn Spener seiner gründlichen Einsicht und Gelehrsamkeit wegen, alle Hochachtung widmen, so glauben wir doch, daß er hierinfalls in seiner Be-

ur-

(a) In der vollständigen Staatsrechtslehre 4. Buch, 8. Kapit. p. 209 & 210.

urtheilung zu weit gegangen. Gelinder urtheilet hierüber Herr Hofrat Ayrer zu Göttingen (a) wenn er unter andern saget, daß der Kaiser aus Hochschätzung gegen das Priesterthum, sich keiner eigentlichen gebieterischen Ausdrücken an dasselbe bedienen wollen.

§. XLVIII.

Sollten wir in einer irrigen Meinung seyn, wenn wir dafür halten, daß die beyden Worte, erste Bitte, eben nicht dem Aberglauben zuzuschreiben seyen, sondern, daß, gleichwie Bitten und Gebieten beynahe einerley Bedeutung und Verstand in kaiserlichen Mandaten in der That gehabt hat, also es sich auch bey diesem Falle verhalten dörfte.

Siehet man die in ältern Zeiten ins Reich ergangene kaiserliche Mandaten, Rescripten, und Patente an, so findet man nicht selten die beyden Worte, Gebieten und Bitten, wie wir schon erwehnet haben, beysammen stehen. Heut zu

(a) In Comment. de jure primar. precum cap. 1. §. 2. - quod Imperatores ex reverentia erga Clerum ejusmodi rescripta ita conciperent, ut magis precari quam imparare viderentur.

zu Tage finden wir öfters, nebst dem Ausdruck, Gebieten, das Wort, Ersuchen, in kaiserlichen Befehlen. Bitten und Ersuchen sind in ihrem Wortverstande eben nicht gar zu weit unterschieden. Sollte etwann das Wort, Ersuchen, welches den kaiserlichen Befehlen einverleibt wird, der allerhöchsten gesetzmäßigen Gewalt und Majestät des Kaisers in etwas entgegen seyn? Wir glauben, nimmermehr.

So wenig also die Natur des kaiserlichen allerhöchsten Befehles geändert, und die Majestät des Kaisers durch gedachte alte und neue Formel, welche so nur blos der Erfindung des Concipienten und alten Stylo, wovon man in jüngeren Zeiten ganz abzuweichen Bedenken getragen, zuzuschreiben ist, geschmäleret wird; eben also hat man den Namen der ersten Bitte dem Stylo und dem Einfalle des Concipienten beyzumessen, ohne daß es nöthig ist, den Aberglauben zum Grunde zu legen.

Was hernach das Beywort erste Bitte anbetrift, solches hat ohne Zweifel daher seinen Ursprung, weil diese Gattung der kaiserlichen Befehlen, nachdeme ein Fürst mit dieser aller-

höch-

höchsten Würde bekleidet worden, als die erste desselben, bey den Hochstiftern, und zwar mit Rechte, angesehen wurde.

§. XLIX.

Nun die Sache selbst zu berühren; sind die Herren Staatsrechtslehrer nicht einerley Meinung, aus was für einem Grunde dem Kaiser dieses sublime Recht zustehet. Einige wollen dafür halten, daß das päbstliche Indult die Urquelle dieses Rechtes sey: andere hingegen, und mit besserer Einsichte, behaupten, daß es dem Kaiser aus einem uralten Herkommen zustehe, und führen die Kaiser Rudolphen den ersten, Karl den vierten, Wenzeslauen, Ruperten, Rudolphen den zweeten, Ferdinanden den dritten, und Leopolden den Grossen als Beyspiele an, die dieses Recht, ohne ein päbstliches Indult ausgeübet haben. Man muß allerdings, wenn man hierüber nicht unglücklich urtheilen will, die kaiserliche Gerechtsame in geistlichen Sachen, in Absicht auf dieses Befugnisse, in ihrem vollen Umkreise, Weite und Grösse überdenken. Man muß sich aus der Geschichts-

kun-

kunde überzeugen, daß die römischen Kaiser bis auf die Zeiten Heinrich des vierten und fünften, beynahe alle Präbenden eines jeden Stiftes im Reiche vergeben haben. (a) Wenn man diese Erinnerung gemacht; so schliesse man auf dieses kaiserliche Befugniße. Man machet unmöglich einen trüglichen oder fehlsamen Schluß, da man dafür haltet: diese hohe Gerechtsame seye nur ein Ueberbleibsel derjenigen Rechte, die die Kaiser in so weitem Umfange inne gehabt. Denn als diese Monarchen des Streittens überdrüßig, diese Rechte fahren liessen, so stifteten sie doch ein ewiges Denkmale, aus deme die Nachwelt erkennen und begreiffen könnte, daß sie alle diese Gerechtsamen in vollkommenster Maaße besessen.

Billig muß man also von der ersten im Grunde falschen Meinung einiger Staatsrechtsgelahrten ablassen, wenn man der reinen Geschichte nicht etwas Unterschobenes aufdringen will. Noch mehr, Ihro römisch-kaiserlichen Majestät ist diese allerhöchste Gerechtsame in dem Westphäli-

---

(a) V. Europäischen Herold I. Haupthandlung, p. 126.

phälischen Friedenschlusse abermalen bestätti- get, und fremde Kronen sind auch wegen Auf- rechthaltung dieses Artickels sowohl, als wegen all übrigen, Bürge geworden. Ehe und be- vor aber der westphälische Friede zu Stande ge- kommen, haben schon die Römischkatholischen in ihrer summarischen Erklärung über die gra- vamina de anno 1646 diese allerhöchste Be- fugnis des Kaesers deutlich genug erkennet, wenn sie sich folgendermassen ausgedrücket:

„Nicht weniger sollen — der römischkaiserli- „chen Majestät die preces primariæ, als wel- „che ein Regale der römischen deutschen Krone „seyn, vorbehalten seyn.

„Sie wolten nimmermehr davor halten, „daß man sogar der römischkaiserlichen Maje- „stät das bey allen und jeden Stiftern im Rei- „che, ob reverentiam Sacri Imperii & signum „supremæ eminentiæ, ex antiquissima & pro- „bata consuetudine gebührendes jus & reser- „vatum primariarum precum in unnöthigen „Zweifel und Disputat zu ziehen gemeinet sey.

Nebst deme hat Johann Philipp Kuhrfürst zu Maynz als Executor primariarum precum,

wel-

welche im Jahr 1653. unterm 29. April Kaiser Ferdinand der dritte Georgen Jakob à Marshall auf das Stift Magdeburg verliehen, und dessen Aufnahme von dem Kapitel verweigert werden wollte, sich gegen dasselbe folgender Gestalt geäußeret:

„Wann nun gleichwohlen wir befinden, daß „gedachte preces primariæ debito & legitimo „modo insinuiret, auch alle übrige Requisita „von dem klagenden Impetranten der Gebühr „nach observiret worden, und dann dieses eine „Sache, so mehr allerhöchstgedachter Ihrer kai„serlichen Majestät altherkommene und im „jüngst getroffenen westphälischen Friedenschluß „von neuem bestättigte hohe kaiserliche Reser„vata betreffen thut, wie weniger nicht bekannt, „und in dem Reiche altüblich hergebrachten „Rechtens ist; daß dergleichen Präcisten, post „factam insinuationem, nächstvacirende bene„ficia, ohne einige Ausnahme und Widerrede, „zu conferiren seyn, darwider auch Capitular„statuten ob præjudicium tertii nichts verfan„gen können.

Ob-

§. L.

Obwohlen man in diesen Zeiten billig hoffen können, daß die ganze Welt, von der Rechtmäßigkeit dieser kaiserlichen Gerechtsame, durch diese so wichtigen Argumente überzeuget seyn werde, so sind doch dagegen vom päbstlichen Hofe mehrmalen Schwierigkeiten gemacht worden: und wolte man von Seiten dieses Hofes durchgehends behaupten, daß zu Ausübung dieses Majestätsrechtes ein päbstliches Indult erforderlich sey.

Der päbstliche Hof glaubte auch den rechten Zeitpunkt abgewartet zu haben, seine Maxime durchzusetzen, als Kaiser Joseph I., dieser ruhmvolle Monarch, einem Domherrn des Hochstifts Minden, auf Hildesheim eine Präbende ertheilte. Der päbstliche Nuntius zu Kölln, die Befehle seines hohen Principalen vollziehend, erliesse an gedachtes Hochstift Hildesheim ein ernstliches Verbott, nach dessen Innhalt denn diese kaiserliche Präsentation so lange nicht angenommen werden solle, so lange nicht die Einwilligung des heiligen Vaters derselben beygetreten.

Kaiserliche Majestät könnten ein solches Unternehmen nicht gleichgültig ansehen. Sie könnten zwar ohne Verletzung der Gerechtigkeit, zu Vertheidigung ihres Majestätsrechtes solche Mittel ergreiffen, wovon der augenblickliche Vollzug desselben erfolgen müste. Ihre weise Vorsicht, ihre Milde aber wählte einen Weg, den alle Nachkommen bewundern. Sie liessen den Ungrund des päbstlichen Ansinnens auf eine glimpfliche Art, in seine Blösse darstellen, und behaupteten in Schriften, ihre Gerechtsame. Ohngeachtet dessen hat es die Hartnäckigkeit für gut befunden, ihren Unfug nicht zu erkennen, sich nicht zu setzen, sondern von ihrer vermeintlichen gerechten Sache in Tag hinein zu schreiben.

§. LI.

Dieser Streit ward auch nach dieses Monarchen Tode fortgesetzet.

Der großmüthige Karl vergliche sich aber, und es wurde dabey ausgemacht, daß der päbstliche Hof sich mit einer generalen Anrede begnügen lassen wolle, jedoch solle weder in der Anrede, noch in der darauf folgenden Antwort ein

Aus-

Ausdruck, von dem kaiserlichen Majestätsrechte der ersten Bitte enthalten seyn. (a) Ein von dem römischen Hofe selbst bestättigtes Beweißthum, daß die Indulten niemalen zu Ausübung dieser allerhöchsten Gerechtsame nöthig oder erforderlich seyn.

Es sind daher dergleichen von Kaiser Joseph dem ersten, Karl dem sechsten, Franz dem ersten, und von Ihro dermalen glorreichest regierenden kaiserlichen Majestät keineswegs angenommen worden.

§. LII.

In mittelbaren protestantischen Stiftern übet der römische Kaiser dieses Majestätsrechte alleine da noch aus, wo erweislich den ersten Jänner in dem Normaljahre 1624. ein kaiserlicher Präcist am Leben gewesen.

Es ist auch die Ausübung sothanes höchsten kaiserlichen Befugnisses in dem Westphälischen Friedensschlusse also festgesetzet worden. Indessen verstehet es sich von selbst, daß in protestantischen oder vermischten Stiftern der Präcist von der nämlichen Religion als sein Vorgänger

(a) Vid. electa jur. publ. tom. VI. p. 949.

seyn müsse. Dieser, wenn er das Behörige nicht ausser Acht lässet, muß allen anderen vorgezogen werden.

§. LIII.

Man hat sich zu hüten, daß man die Verleihung der kaiserlichen Panisbriefe mit diesem Rechte nicht vermenget. Denn obwohlen auch diese ein kaiserliches Majestätsrechte zum Grunde hat, so hat es doch einen ganz andern Gegenstande zum Ziele, nämlich Kraft dessen kann der römische Kaiser in einem jeden Kloster in dem Reiche, einer weltlichen Person zu einer Pfründe von Küche und Keller, auch anderer leiblichen Nahrung verhelfen. (a)

§. LIV.

Nun haben wir in einer kurzen Schilderung die unbeschränkten kaiserlichen Majestätsrechte in geistlichen Sachen begriffen. Wir wollen uns daher zu denjenigen allerhöchsten Rechten wenden, welche weltliche Dinge zum Gegenstande haben.

Wei-

(a) Vid. Pfeffinger ad Vitriar, illustrat. Tom. III. p. 86.

Weilen nun die Machtvollkommenheit eines deren wesentlichsten Kennzeichen eines Monarchen ist, so wollen wir mit derselben den Anfang machen.

§. LV.

Die Machtvollkommenheit ist ein Ausfluß der Majestät. Letztere gründet sich in Ansehung des römischen Kaisers auf die Wahlkapitulation selbst.

„Demnach wir aus Schickung des Allmäch„tigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl „zur Ehre und Würde des königlichen römi„schen Namens, und Gewalts erhoben, erhö„het, und gesetzet seyn, deren wir uns auch, „Gott Lob, dem heiligen Reiche zu Ehren, und „um der Christenheit und deutschen Nation, „auch gemeinen Nutzens willen beladen ꝛc.

Die Worte, zur Ehre und Würde des römischen königlichen Namen und Gewalts, zeigen nichts anders als die Majestät des Kaisers an. Diese bestehet fürnämlich in Beherrschung des römischen Reiches. In der Beherrschung des römischen Reiches, ist aber die Machtvollkommenheit begriffen, und aus dieser entspringen

die Machtsprüche, welche nichts anderes, als Befehle des Kaisers sind, wordurch eine Sache auf eine ausserordentliche Weise abgethan wird.

Keinem Fürsten des Reiches kann es verborgen liegen, daß römisch-kaiserliche Majestät jezuweilen aus kaiserlicher Machtvollkommenheit Verordnungen ergehen, oder Streittigkeiten das Ende geben lassen. In der kaiserlichen Wahlkapitulation ist sothane höchste Gewalt niemalens eingeschränket worden. Es muß also billig für ein ursprüngliches und unbeschränktes kaiserliches Majestätsrechte gehalten werden. Selbst die Herren Kuhrfürsten haben dieses wohl anerkennet, wenn sie sich über die kaiserliche Proposition vom Jahr 1623. den zwanzigsten und dreyßigsten Jänner gegen kaiserlichen Majestät erklärten:

„Man wäre zwar nicht gemeynet, Ihrer „kaiserlichen Majestät Gewalt zu disputiren, hielte sich aber darneben gänzlich versichert, daß „sie dasjenige in Obacht zu nehmen geneigt, was „sie in ihrer der Churfürsten übergebenen Capitulation allergnädigst zugesaget, welches alles „man ohne Maaßgeben, gegen Ihrer kaiserli-

„chen

„chen Majestät, wegen der Kuhrfürsten Præ-
„eminenz und Authorität in Unterthänigkeit
„zu referiren, zu sagen, und zu erinnern für
„nothwendig und gut geachtet. (a)

An dergleichen Erklärungen sämtlicher Reichsstände fehlet es ebenfalls keinesweges, und bekennen sie mehrmalen, daß sie Ihrer kaiserlichen Majestät, in Sachen, in welchen sie aus kaiserlicher Macht und Vollkommenheit zu Werke gehen, weder Maaß noch Ziel setzen könnten.

In dem Receß zu Speyer vom Jahre 1544. §. final. heisset es: „Die Stände haben sich in
„Unterthänigkeit vernehmen lassen, da wir für
„uns selbst, und aus unser kaiserlichen Macht
„und Vollkommenheit Ordnung darinn vorneh-
„men und geben würden, daß sie solches ge-
„schehen lassen, und gedulten müsten, und in
„demselben uns als römischen Kaiser, keine
„Form noch Maaß zu setzen wüsten rc. rc.

Ohngeachtet, daß die Harmonie der Reichsgesetze selbst für die Erhaltung dieses unschätzbaren kaiserl. Kleinods die dauerhafteste Gewähr leistet; so finden wir doch Staatsgelahrte, die

(a) Londorp. tom. I. act. publ. lit. 6. cap. 152. & 154.

dießfalls einer ganz widrigen Meinung sind. Die Hochachtung gegen dieselbe ist zu groß, als daß man vermuthen sollte, ihnen wären diese Gesetze nicht in ihrem ganzen Innbegriffe bekannt. Wir wollen daher frey das Geständniß ablegen, daß wir die hierinfalls gegebenen klaren Gesetze, mit der Lehre dieser weisen Männer zu vereinbaren nicht im Stande sind.

Wir halten uns übrigens an den Buchstabe der Reichsgesetze, und werden in der Folge dieser Blätter deutlich zeigen, in welchen Fällen, kaiserliche Majestät aus Machtvollkommenheit entscheiden, oder Ordnung geben.

§. LVI.

Nachdeme wir gesehen, daß der Karakter des römischen Kaisers mit dem ersten Merkmale der allerhöchsten Majestät geheiliget ist; so soll uns ferner ein prächtiger Gegenstand von seinen allerhöchsten Gerechtsamen überzeugen.

Wenn man sich der Betrachtung eines der erhabensten Majestätsrechte überlassen, wenn man sich kaiserliche Majestät als den grösten Monarchen, und in demjenigen Bilde vorstellen

will,

will, in welchem ihn auswärtige Mächte nicht nur als den erhabensten Fürsten der Welt verehren, sondern auch demselben ganz besondere Merkmale ihrer Ehrfurcht dadurch an den Tage legen, da sie einen Theil seiner unschätzbaresten Gnade, die er seinen Unterthanen schenket, als durch die ganze Welt wirkend und thätig ansehen, da sie dieser einen Vorzug dann derjenigen Gnade, welche von andern Puissancen herquillet, beylegen; alsdenn sehen wir ihn in seinem vollen Glanze, und wie er sich in der Axte seiner unbegränzten Herrlichkeit drehet.

Reden wir von der allerhöchsten Gnade des Kaisers, welche durch die ganze Welt ihre Wirkung hat, so verstehen wir hierunter das Majestätsrechte, Kraft dessen er Standeserhöhungen und Würden ertheilet.

Man würde die Majestät dieses Monarchen strafbarest entheiligen, wenn man anderst denken, und reden würde, als daß nur er im römischen Reiche Macht und Fug habe, Würden und Standeserhöhungen zu ertheilen. Und wir gründen uns auf ein unläugbares Staatsherkommen, wenn wir sagen, daß er die ein-

zige ächte und wahre Urquelle aller Würden und Adels sey. Welch ein richtiger Maaßstab dieser allerhöchsten glänzenden Gerechtsame!

§. LVII.

Die Geschichte des Alterthums belehret uns, daß die römischen Kaiser, Fürsten und Herren mit königlichen Würden bekrönet haben, und sind diejenige, welche sie mit dieser höchsten Würde begnädiget haben, und die man sonst nicht für Könige achten wollen, ohne weiteres dafür erkennet worden.

Wir beziehen uns auf acta publica, wenn wir auch sagen, daß in jüngern Zeiten von römischkaiserlicher Majestät die königliche Würde nachgesuchet, und begnehmiget worden.

§. LVIII.

Das Verhältnis, wie der ein Reich ohne alle Unterwürfigkeit besitzende Fürst oder Regent mit der königlichen Würde ausgeschmücket werde, scheinet heut zu Tage zwar darinnen zu bestehen, daß er sich solche selbst beylegen, von seinen Unterthanen und Vasallen den königli-

chen

chen Titel und Ehrenbezeugungen forderen, und sich die Krone selbst aufsetzen lassen könne. Alleine noch ein sehr wesentliches Stück muß dieser königlichen Erhöhung beytreten: nämlich die Dafürerkennung auswärtiger Mächte, ist eigentlich die Seele der königlichen Würde.

Die Grossen der Welt, daß sie einem solchem Fürsten die königliche Würde zugestehen, daß sie ihm als einem gekrönten Haupte begegnen, zu bezwingen, ist schwer, wo nicht unmöglich. Er wird Sorge tragen müssen, daß diese ihn freywillig für einen Könige erkennen.

Verträge oder eine andere schickliche Weise, können nur die Wege seyn, die er wandeln muß, solche zu erhalten. Und wenn einmale die Grösten der Erden ihme den königlichen Rang und Dignität einräumen, so werden es die Kleinern auch bald thun.

Da nun der römische Kaiser als das Oberhaupt des römischdeutschen Reiches, in unseren Tagen für das Haupt der Welt (a) in dem Ver-

(a) de Ludwig opuscul. miscelan. de auspicio Reges appelland. cap. 2. per totum. — Erläuterung der goldenen Bull, I. Theil, p. 367.
Weil. Herr Reichshofraht v. Andler Jurisprud. qua publ. qua priv. edit. de ao. 1737. p. 70. n. 3.

Verstande einer höhern Würde, als die königliche ist, zu betrachten, mithin für einen solchen Monarchen zu halten und achten ist, dessen Einwilligung und Dafürerkennung die Hauptgrundsäule zur königlichen Würde abgiebet; so wird wohl ein solcher Regent sich ein Hauptgeschäfte daraus machen müssen, und sein erstes Bestreben seyn lassen, die Dafürerkennung des römischkaiserlichen Hofes fördersamst auszuwirken: denn es ist kundbar, daß diesem Monarchen gemeiniglich ganz Deutschland nachfolget, und auswärtige Könige und Mächte, werden gröstentheils zur Nachahmung gereizet.

§. LIX.

Wir haben mit Bedachte gesagt: ein Fürst, der ein Reich unabhängig besitzet, der niemand als Gott und das Schwerd zum Obern erkennet, erhalte die königliche Würde auf die eben erwähnte Art. Wir halten uns daher für berechtiget, die unmittelbare Folge daraus zu ziehen, daß ein Kuhrfürst oder Fürst, wenn er außer dem Kuhrfürstentume, und reichslehenbaren Landen, kein suveräner Herr über Land und

Leu-

Leute ist, gleichwolen aber mit der königlichen Würde sich ausgeschmücket zu sehen wünschet, diese von niemand als dem römischen Kaiser erhalten könne. Denn keinem Reichsstande, er mag so mächtig seyn, als er immer will, ist erlaubet eigenmächtiger Weise sich Würden und Standeserhöhungen beyzulegen. Und in diesem Verstande creiret der römische Kaiser heut zu Tage noch Könige. Leopold der Grosse hat bey Gelegenheit der dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Hannover ertheilten Kuhrwürde diese allerhöchste Gerechtsame, mit Rechte im Angesichte der Welt behauptet, deme man auch zu widersprechen, billig an sich gehalten.

Zudeme haben wir unwidersprechliche Beyspiele an dem Königreiche Böheim, und an dem Erzherzogthume Oesterreich. Heinrich der vierte ist es, der Wratislauen auf dem Reichstage zu Maynz die königliche Würde zugeeignet. Und Friederich der zweete zweifelte nicht, befügt zu seyn, den Herzogen von Oesterreich auf den königlichen Thron zu setzen. Bey dem Herrn Kanzler v. Ludwig findet man die Urkunde davon, und eben allda kan man die von Kaiser

Karl

Karl dem fünften ertheilte Konfirmation aller österreichischen Privilegien und Gerechtsamen lesen. (a)

Dieser Monarch muß allerdings der dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich zustehenden königlichen Würde eingedenket gewesen seyn, wenn er sagte:

„Der Erzherzog zu Oesterreich hat die Wür„digkeit vom Reich, daß er der kaiserlichen „Kron Diadem, und das Kreuz der kaiserli„chen Diadem auf seinem Erzherzoghütlein of„fentlich tragen mag. &c. &c.

§. LX.

Der königlichen Würde wird die Kuhrwürde gleich geachtet. Und diese hohe Dignität vergiebet niemand in der Welt als der römische Kaiser. Zu Sitz und Stimme in diesem hohen Collegium gelassen zu werden, erfordert die Einwilligung der Herren Kuhrfürsten, und das fürstliche Kollegium, da es einem mächtigen Fürsten verlieret, wird billig dabey gehöret werden müssen. Es sind die dißfalls bey der

er=

(a) In opuscul, miscellan. l. c.

errichteten achten und neunten Kuhrwürde entstandenen grossen Schwierigkeiten niemande verborgen.

Wir reden aber dahier nur von dem Majestätsrechte, welches römischkaiserlicher Majestät alleine zustehet, das heist, der Kaiser kann einem Fürsten die Kuhrwürde zuwenden, ohne ihm Sitz und Stimme bey dem kuhrfürstlichen Kollegium einzuräumen, wiewohl er ihm doch den Weg dazu bahnet. Wir wollen also unsere Betrachtung weiter fortsetzen.

§. LXI.

Wenn man sagt, die Sonne sey der edelste Planet, von dem all übrigen ihr Licht empfangen, so hat man, ohne ein grosser Astrolog zu seyn, nicht Ursache zu befürchten, widersprochen zu werden. Eben also halten wir dafür: derjenige Widerspruch würde dreiste seyn, und keinen bessern Grund haben, der wider nachfolgende Sätze streiten sollte.

Der römische Kaiser, als die Quelle alles Adels, kann im römischen Reiche alle Würden mithin auch die Kuhrwürden ertheilen. Alle

Stan-

Standeserhöhungen und Würden haben nur dem Glanze seines Thrones ihr Daseyn zu verdanken, und ihn als ihren wahren Erzeuger zu verehren (a), und dieses muß auch nothwendiger Weise, von den Kuhrwürden um sovielmehr gelten, und verstanden werden, als wir von der Gründlichkeit dieses Satzes die lebhaftesten Beweise aufzeigen können.

§. LXII.

Man könnte zwar am füglichsten, und bis zur Uebermasse männiglich von der Wahrheit dieses Angebens überzeugen, wenn man von dem Ursprunge, Fortgange, und dem wirklichen Daseyn der Herren Churfürsten handeln wolte. Man müste, so ungern man auch daran kommen sollte, der kaiserlichen Gnade den Preiß lassen, und trotz aller Monzambanischen Lehren frey bekennen, daß eine solche erhabene Würde allein von der Begnadigung unsers Monar-

(a) Vid. weiland Herrn Reichshofrahts v. Andlern Constitutiones Imperiales pag. 200. de cujus throni Cæsarei fulgore velut ex Sole radii omnes dignitates prodeunt.

narchen abhange. Unsere Absicht lasset es aber nicht zu, zu weitläuftig zu seyn; wir wollen also unsere Pflichte erfüllen.

§. LXIII.

Kaiser Karl der vierte, hat das weise Gesetz der goldenen Bulle, gegeben. Wenn er darinn das Gepränge, das Ceremoniel, und die Erfordernisse bestimmte, welche bey Erwählung eines römischen Königes, und bey anderen Feyerlichkeiten, beobachtet werden sollten; so bestimmte er auch, wer solche vollziehen und erfüllen sollte. Er gab einem jeden sein Amt. Würden diese hohen Geschäfte, damalen schon bestimmet, und einem jeden Erzfürsten zugetheilet gewesen seyn, würde nicht alles auf einem ungleichen Herkommen beruhet haben; so hätte man eine Arbeit unternommen, die für die Persohn eines Monarchen nicht würdig genug gewesen wäre.

Dieser regierende Kaiser fand aber bey diesen verworrenen Zeiten, für gut, nothwendig und billig, die Zahl der Herren Kuhrfürsten in eine Gewisheit zu setzen. Für das römische Reich wachend, wollte er für die Zukunft versichert

 seyn,

seyn, welchen Fürsten so wichtige Geschäfte anvertrauet seyn sollten.

§. LXIV.

Eben zur Zeit, da dieses Gesetze gegeben ward, übete er auf der andern Seite, und in der That selbst das prächtige Majestätsrechte der Standeserhöhung, aus: denn soviel beweiset der Herr Kanzler von Ludwig, (a) unseres geringen Ermessens, zureichend, daß vor Existenz der goldenen Bulle, die Zahl der Herren Kuhrfürsten nicht so richtig und ausgemacht gewesen, daß dieser Monarch der erste gewesen, der in dieser Streitigkeit, durchgebrochen und festgesetzet, wer ein Kuhrfürst seyn soll, und wer es nicht seyn soll; denn es ist nicht unbekannt, daß die Herzoge aus Bayern nicht ohne Grunde (b) auf diese hohe Würde damalen schon Ansprüche machten. Es würde nichts als für die Wahrheit selbst beleidigend seyn, wenn man auch kühn genug wäre, dieses zu widersprechen.

§.

(a) In Erläuterung der goldenen Bulle, I. Th. p. 40. & 41.

(b) Hrn. J. St. Pütters vollständigeres Handbuch der deutschen Reichshistorie, p. 334. n. 2.

§. LXV.

Diejenigen vermeintlichen Gegengründe, daß die goldene Bulle unter Berathschlagung sämtlicher Reichsstände zu Stande gekommen, vereiteln diese Sätze noch lange nicht, wenn man auch dieses zugeben wollte, obwohlen hieran noch stark zu zweifeln.

Wer läugnen wollte: es wären keine Stände des Reichs, * bey Abfassung der goldenen Bulle, zugegen gewesen, der würde der Geschichte und Wahrheit Tort thun. Wer aber glaubet, die Reichsstände seyen nur als Räthe zugegen gewesen, der kann solches aus der damaligen Beschaffenheit des Reichsregimentes und Zeitläuften schließen, und diese werden ihn immer von einer gründlichen Widerlegung schadlos halten.

Die Kaiser beruften zwar auch in diesem Zeitalter die Reichsstände zu den Reichsversammlungen, jedoch nur in der Absichte, ihre Gedanken, Wünsche und Räthe anzuhören.

Man wuste von keinem Gesetze, Kraft dessen die Einwilligung sämtlicher Reichsstände, zum

* Es sind ungefehr zwanzig gewesen.

Gesetzgeben nöthig, oder ein wesentliches Stück dabey ausmachte. * Alles beruhete auf einem Herkommen, welches keine so deutlichen und unbewundenen Vorschriften in sich hielte.

Die Gewalt der Kaiser hatte sehr weite Gränzen. Und obwohlen nach Zeugnis des Tacitus (a) in den ältesten Zeiten den deutschen Fürsten und Königen keine volle Gewalt eingeräumet worden, so hat sich doch das Regierungssysteme in den folgenden Zeiten, bey anwach=

---

* Man lese den hochgelahrten Hertium in Notit. v. R. Fr. cap. V. §. 5. über diese Stelle. Man erwege dasjenige, was er aus Hincmaro und anderen Skribenten alldorten beybringet. Wir wollen das Merkwürdigste, und das Entscheidende zu geschwinder Einsichte hieher setzen:

> Donec res singulæ ad effectum perductæ, gloriosi principis authoritate, in sacris ejus obtutibus exponerentur, & quidquid eius data a Deo sapientia eligeret, omnes sequerentur.

> Regem consuluisse fideles suos, egisse negotia publica consultu fidelium & Sacerdotum, cum consilio optimatum.

Man überzeuge sich ferner hierinne durch die Lehre eines B.G. Struvens Jurisprud. publ. cap. 22. §.2.3.4.& 5. eines Kemerichs in Jur. publ. lib. I. cap. 1. Sect. 2. §. 35. und eines Freyherrn v. Lynkers in commentat. ad Capitulat. Cæsar. Josephi I. verb. consilio & ope faciend. pag. 94.

(a) Germ. cap. VII. XI. & XIII.

wachsenden Kräften und Stärke dieses Reiches, gewiß merklich geänderet.

Und was bey Julius Cäsar, Imperator hieße, und das römische Volk blendete, das mag bey den Deutschen, gleiche Wirkung gethan haben, wenn sie geglaubet, sie räumen ihren Monarchen keine volle Gewalt ein.

Man betrachte einmale in der goldenen Bulle das vierte und siebende Kapitel. Wird es wohl schwer fallen, daraus zu erweisen, daß die denen Herren Kuhrfürsten ertheilten und vergönten hohen Gerechtsame, Vorzüge und Rechte, nur die kaiserlichen Privilegien, folgsam die Gnade des römischen Kaisers, zum einzigen Grunde haben? In der That wäre es eine eitle und unnütze Arbeit gewesen, das Wahlkapitulationen, daß unter so mannigfaltigen Bemühungen und Beschwernissen der Westphalische Friede, der in demselben enthaltene wichtige Artickel, gaudeant, und andere Reichsgesetze mehr, zu Stande gebracht worden wären, wenn die Reichsstände damalen schon diejenigen hohen und sublimen Gerechtsame gehabt hätten, wel-

che sie dermalen auszuüben befügt und berechtiget sind.

Die weiteren und noch mehr überzeugenden Gründe und Argumente kann man dießfalls in des hochgelahrten Herrn Abtes zu Goettwein, Gottfrieden von Bessel, fürtreflichen und kostbaren Werke: Chronicon Goettwicense betittelt, finden, (a) mit welchen der verstorbene offentliche Lehrer zu Wittenberg, Caspar Horn (b) schon längsten ziemlich übereingestimmet hat.

§. LXVI.

Gleichwie denn Kaiser Karl der vierte bey Abfassung der erwähnten goldenen Bulle, zugleich das Majestätsrecht der Standeserhöhung in sich selbst mit ausgeübet, wenn sieben Fürsten in diese hohe Dignität gesetzet, oder doch darinnen bestättiget worden sind; also haben auch seine Thronnachfolger dieses unbeschränkte kaiserliche Majestätsrecht in Ausübung gebracht.

Wir wollen nichts von der kuhrfürstlichen Würde, welche Kaiser Sigismund Friderichen Burg-

(a) Tom. I. p. 83. 84. 85. 86. 87. 172. 173. & 290.
(b) In Jur. publ. Roman. German. ejusque prudent. lib. un. cap. 58. p. 595. §. 4.

Burggrafen von Nürnberg verliehen, sagen, nein! wir wollen auch nichts melden, daß Kaiser Ferdinand der dritte, das hohe fürstliche Haus Pfalz, nachdem es die Kuhrwürde einige Zeit über vermisset, darinne aber wieder durch den westphälischen Friedensschlusse restituiret ward, mit derselben neuerdings beliehen hat. Es solle uns genug, es solle ein ewig überzeugendes Beweisthum seyn, und bleiben, daß Kaiser Leopold, als die ruhmvollen und schimmernden Verdienste des durchlauchtigsten Hauses Braunschweig Hannover eine mit denselben das Gleichgewicht haltende Belohnung erforderten, von der Höhe und Grösse derselben gerührt, diesem hohen fürstlichen Hause die Kuhrwürde großmüthigst zugewandt, und es damit verherrlichet hat.

Wir können nimmermehr glauben, daß jemand träumen wolle, man müsse hierbey der Stände Stimmen mit anhören. Ueber das würde es wahrhaftig wunderlich lassen, wenn bey Conferirung der Kuhrwürden die Reichsstände mit zur Berathschlagung gezogen zu werden verlangen wollten: da sie doch alle, und

ein jeder ins besondere, ihre hohen Würden von niemande in der Welt, als dem römischen Kaiser ganz alleine erlanget haben. Und der Schluß über diesen Gegenstand solle damit gemacht seyn, daß alle diejenigen, die von dem Widersprechungsgeiste gefoltert werden, sich in dem Stande der Unmöglichkeit befinden, ein Reichsgesetze fürzuzeigen, wordurch dem Kaiser dieses erhabene Majestätsrecht im geringsten geschmäleret oder eingeschränket worden wäre: denn sollte durch den zween und zwanzigsten Artickel der kaiserlichen Wahlkapitulation §. 3. dieses kaiserliche Majestätsrecht limitiret worden seyn, so müste man überhaupt den Schluß daraus ziehen, daß ein jüngere gräfliche Familie vor einer ältern niemalen könnte in Fürstenstande erhoben werden, daß der Kaiser keinen Fürsten mit der erzherzoglichen, herzoglichen, und land- oder markgräflichen Würde begnadigen könnte, welches doch offenbar ungereimt, und noch keinem Staatsgelahrten, noch weniger aber einem Reichsstande eingefallen, die dießfallsige kaiserliche hohe Gerechtsame in unnöthigen Zweifel zu ziehen. Was nun für ein Schluß in Ansehung

sehung der zu ertheilenden herzoglichen und fürstlichen Würden, gilt, der gilt auch in Betrachte der zu conferirenden kuhrfürstlichen Würden.

Die evangelischen Reichsstände, als man an dem westphälischen Frieden arbeitete, und man von diesem Majestätsrechte, etwas genauers handelte, haben in ihren gravaminibus im neunten Artickel dieses wohl begrieffen, und ohne Bedenken geäussert: „Wie man sich genugsam er„innerte, wie daß die potestas oder regale „conferendi dignitates, kaiserlicher Majestät „allein zustehe, und ein annexum dero kaiserli„chen Majestät und Hoheit sey.

Haben jemalen die Kaiser in diesem Punkte frey, unabhängig und ungebunden gehandelt; so kann es unser allerdurchlauchtigster Kaiser mit eben derjenigen Unabhängigkeit noch thun, wie es seine Vorfahren am Reiche gethan.

§. LXVII.

Wir haben es zwar oben gesagt, daß es nur von der Willkühr, Gnade und Großmut unseres Monarchen abhänget, Erzherzogen, Großherzogen, Markgrafen, Land- und Burggrafen

zu creiren. (a) Wir müssen aber diesem noch hinzu fügen, daß es auch auf seiner Huld beruhet, einen verdienstvollen Fürsten mit dem Prädicate königliche Hoheit zu versehen. Weiland Kaiser Karl der sechste allerruhmwürdigsten Andenkens, hat dieses dem Herzoge von Hollstein allergnädigst zugewandt. (b)

Dieses unbeschränkte allerhöchste Majestätsrechte übet der Kaiser ferner aus, wenn er denjenigen, den er für würdig hält, in Adel- Ritter- Herren, Panner, und Freyherrn- in Grafen- und Fürstenstande erhebet.

Es giebet auch Standeserhöhungen, bey denen es nicht allemal Stuffenweise zugehet: denn das erlauchtigste Ermessen und Gutbefinden, die allerunschätzbareste Huld und Gnade des Kaisers, und die Erhabenheit der Verdiensten des Supplicanten machen hierinne alles aus.

Als eine Folge dieses kaiserlichen Majestätsrechtes muß man die Ertheilung und Verbesserung der Wappen ansehen. Und aus eben dieser

(a) Herr Johann Jakob Mosers Jus Publ. lib. III. cap. VI. §. 3.

(b) Faber. Tom. I. p. 776.

ser Quelle fließen die Prädicate: Edler, edler Herr, Wohlgebohrner, Hoch- und Wohlgebohrner, Hochgebohrner, Durchlauchtig Hochgebohrner.

Durch die sogenannten Pfalz- und Hofgrafen pfleget der Kaiser gemeiniglich die geringeren Ehren und Würden auszutheilen, deren Gewalt zwar sehr unterschieden ist: denn es kömmt darauf an, ob der Kaiser die grosse oder kleine Comitativam ertheilet hat.

Die akademischen Würden zu vergeben ist ebenfalls niemand als er befügt: und diese kaiserliche Gerechtsame kommet eigentlich bey Stiftung einer hohen Schule oder Universität in Ausübung.

§. LXVIII.

Der römische Kaiser als ein weiser Monarch, wird übrigens bey Standeserhöhungen niemalen also handeln, daß er bey Erhebung eines Freyherrn in den Grafen- und eines Grafen in den Fürstenstande, die Würde und die hergebrachten Gerechtsamen der übrigen Reichsstände im geringsten schmälern wollte. Er wird allemal die in der Wahlkapitulation dieserhalb ent-

enthaltenen Erfordernisse, nach ihrem wahren Verstande strenge beobachten. Und eben so weit ist von ihme gerechtest entfernet, einen zu höhern Stand erhobenen Freyherrn oder Grafen die Reichsstandschaft zuzusprechen. Auch diesem Monarchen sind die Pflichten heilig, die er durch Verträge auf sich genommen. Wenn daher ein solch erhöheter Graf oder Freyherr die Reichsstandschaft, im Falle er solche bereits vorhinein nicht gehabt, erlangen will; so muß die Einwilligung der Herren Kuhrfürsten, und des Kollegiums, in welches er aufgenommen zu werden wünschet, einer solchen kaiserlichen Begnadigung unumgänglich beytreten. (a)

§. LXIX.

Weil der römische Kaiser ganz alleine Standeserhöhungen und Würden conferiret; so folget unmittelbar daraus, daß er die Rangstreittigkeiten auch ganz alleine entscheiden kann.

Wenn er aber darinne grosse Behutsamkeit anwendet, wenn er durch die Weisheit geführt, mit reifer Ueberlegung zu Werke gehet; so müssen

(a) Siehe kaiserl. Wahlkapitulation Art. 22. per totum.

sen wir nur seine Weisheit anpreisen, und des-
wegen unschicklicher Weise, daraus nicht folge-
ren, daß er dieses Recht nicht in seiner wahren
Grösse und Vollkommenheit besitze.

Ein Ausfluß der Majestät des Kaisers wird
allemal durch Gesätze, am füglichsten conserviret,
und seine Dauer, wird dadurch von allen An-
fällen am besten befreyet bleiben.

Die Reichsgesetze von verschiedenen Jahren,
haben für die Erhaltung dieses kaiserlichen Ent-
scheidungsrechtes sorgfältig gewachet. Wir
wollen aber nur des einzigen Reichsabschiedes
vom Jahre 1570. erwähnen.

Im hundert ein und sechzigsten Paragraph
heißet es: „Ordnen und statuiren wir hiemit,
„daß die der Seßion wegen streittigen Stän-
„de, so sich auf sondere Austräge miteinander
„verglichen, darauf ihrer Vergleichung nach
„ferners doch zugleich in possessorio & petito-
„rio, bis zum endlichen Schluß verfahren, und
„unsere Erkenntniß darüber erwarten sollen.

Der darauf folgende Paragraph enthält
ferner die Vorschrift, daß denjenigen der Ses-
sion wegen streitigen Ständen, die sich des
Rech-

Rechtes der Austrägen nicht zu erfreuen haben, eine halbjährige Frist anberaumet werden solle, innerhalb welcher sie bey Ihro kaiserlichen Majestät ihre Beschwerden anbringen, und die Entscheidung darüber erwarten sollen.

Als die Rangirrung zwischen den beyden Bischöffen zu Eichstadt und Speyer entstand, schrieben an Ihro kaiserliche Majestät, die Herren Kuhrfürsten in ihrem Gutachten mit nachfolgenden Ausdrücken: „Es sollten Ihro kai„serliche Majestät aus tragendem hohen kaiser„lichen Amt förderſten ohne Einhollung ander„werten in dergleichen Fählen ohne Herkom„men, Gutachten des Fürstenraths, dadurch „denen Herren Kuhrfürsten, als Ihrer kaiser„lichen Majestät innersten und geheimesten „Räthen leichtlich präjudiciret werden könnte, „verfahren.

Ihro kaiserliche Majestät, der damalige regierende Kaiser Leopold, von der Gerechtigkeit dieses Befugnisses ohnehin und vorhinein überzeuget, liessen durch dero Reichshofrath diese Rangstreitigkeit entscheiden. Und Eichstadt trug den Zweig des Sieges davon.

Man

Man könnte mit leichter Mühe noch sehr viele derley kaiserliche Entscheidungen beybringen, es sollen aber nur noch nachfolgende die Stelle all übriger vertretten.

Herr v. Meyern (a) hat den Präcedenzstreit zwischen den herzoglichen Häusern Sachsen-Altenburg und Weimar aufgezeichnet, welcher billig aller Aufmerksamkeit würdig ist. Ihro kaiserliche Majestät, auf ihr Befügnis haltend, haben diesem durch Dero Reichshofrathe die Entscheidung geben lassen.

Der Herr Prälat zu Kreuzlingen verfiele mit dem Herrn Reichsabte zu Peterhausen des Ranges wegen in Streitigkeit. Der heilige Vater zu Rom bezeugte grosse Lust, diese Zwistigkeit zu entscheiden. Alleine er muste es geschehen lassen, wenn er sein Vorhaben durch die weisen und gerechten Veranstaltungen Kaiser Joseph des ersten, und Karl des sechsten, vereitelt, und zerstäuben sah.

Von Uffenbach schreibet (b) von diesem hohen kaiserlichen Befugnisse sehr merkwürdig:

und

(a) Acta Comit. Tom. I. p. 44.

(b) In Tract. de Consl. Imp. Aul. cap. X. Sect. III.

und obwohlen, sagt er, Ihro kaiserliche Majestät sehr glimpfig zu verfahren, und das Gutachten einiger, und zuweilen aller Reichsstände abzufordern, ja sogar den Austrägen oder gewissen Commissarien dergleichen Zwistigkeiten zu untersuchen, Befehle zu geben pflegen; so gehöret jedennoch das Entscheidungsrecht demselben ganz alleine zu. Was die Art und Weise der Stände Consens darüber zu vernehmen betrift, solches ist von keiner Nothwendigkeit, sondern dieses hänget von der freyen Willkühr des Kaisers ab.

Man kann frey sagen, v. Uffenbach hat Recht, denn seine Lehre hat ihren Grund auch in dem jüngsten Reichsabschiede (a) selbst, und prüfet man den Geist aller dieses Majestätsrechts wegen zu Stande gekommenen Gesetze: überlässet man sich einer reiffen Betrachtung, daß die Herren Kuhrfürsten, als des Kaisers innerste und geheimeste Räthe, Ihro kaiserlichen Majestät angerathen, ganz alleine in diesen Streitigkeiten fürfahren zu lassen, so siehet man die Grund-

(a) §. 196.

Grundsäule, mit welchen dieses kaiserliche Majestätsrecht befestiget, und unterstützet ist.

§. LXX.

Wir haben nun die wesentliche Grösse eines Majestätsrechtes des Kaisers gesehen, welches alleine zureichenden Grund hat, uns von der Erhabenheit seines monarchischen Karakters zu überzeugen. Wir wollen darum desselben vorzügliche Hoheit und Majestät wieder auf einer andern Seite betrachten, und solche in dem Reichsregimente suchen: wir zweifeln auch nicht solche Rechte zu finden, die nur die Majestät, und die allerhöchste Gewalt eines Regenten schildern.

§. LXXI.

Auf den Grundstein der reinen Wahrheit setzen wir das Lehrgebäude: daß der römische Kaiser nur alleine, das einen Monarchen bezeichnende hohe Befugniß habe, einen allgemeinen Reichstag auszuschreiben.

Nimmt er an der Aufnahme, an dem Flor dieses Staatskörpers und an diesem blühenden Reiche den wesentlichsten Antheil. Ist er das

Haupt, sind die Reichsstände die Glieder, hat er alleine die Majestät, so sehen wir, wie tief diese Gerechtsame gegründet, und wie wenig sich dieser jemand anmassen könne.

Hat nun der römische Kaiser es bey sich richtig gemacht, und den Schluß gefasset, diesen auszuschreiben, so thut er allemal der Herren Kuhrfürsten Gutachten und Consens, und zwar aus diesen Gründen, hierzu abfordern, weilen er sie mit Rechte als die ansehnlichsten Mitglieder dieses Staatskörpers ansiehet, und weilen er es in der Wahlkapitulation versprochen.

In seinem Name alleine aber lässet er sothanes Ausschreiben mittelst gedruckter Patente bewirken.

§. LXXII.

Bey versammleten Reichsständen zeiget sich die Majestät des Kaisers abermalen in ihrem vollen Glanze: denn nur seine Proposition kann den Reichstag in Bewegung setzen, und ihme gleichsam das Leben einflössen. Wesentliches ist es nichts, daß er in der allerhöchsten Person selbst diesem beywohnet. Er kann einen bevollmächtigten Fürsten, Grafen oder Freyherrn als

sei-

seinen Commissarium und Repräsentanten hierzu abschicken.

Ein feyerliches Gepränge eröfnet den Reichstag, bey welchem in der ersten Hauptproposition die gesamten Punkten, worüber während des ganzen Reichstages, berathschlaget werden solle, der gesamten Reichsversammlung kundgethan werden.

Alsdenn ergehen von demselben von Zeit zu Zeit, so oft es ihme beliebet, und er es für räthlich hält, einzelne Commißions- oder Hofdecrete.

Nachdem nun die drey reichsständischen Kollegien über dasjenige, was kaiserliche Majestät zu ihrer Deliberation gestellet, einen gemeinsamen Schluß gefasset, nachdeme sie daraus ein Reichsgutachten verfertiget; so legen sie dem Kaiser diese ihre gemeinsame Rathschläge und Wünsche zur Begnehmigung für, und bitten kaiserliche Majestät, damit sie solche bestättigen und bekräftigen möchten. Erfolget das kaiserliche Ratificationsdecrete, begnehmiget er dieses Gutachten; so empfänget dieses das Wesen eines Reichsgesetzes und die Seele der Verbind-

lichkeit. Will aber der Kaiser dieses Gutachten in seiner Unthätigkeit lassen, will er ihm die Kraft eines Reichsgesetzes nicht beylegen, so erfolget die kaiserliche Begnehmigung nicht, und also wird aus der ganzen Sache nichts. (a)

Sollte sich der Fall ereignen, daß die drey reichsständischen Kollegien in einer Sache von Wichtigkeit, und die keinen Verzug leidet, miteinander in ihrem zu erstattenden Reichsgutachten nicht einig und schlüßig werden konnten; so kann der römische Kaiser aus Machtvollkommenheit eine provisorische Verordnung ergehen lassen. In den Reichsgesetzen selbst ist diese allerhöchste Befügnis gegründet, und in dem Reichsreceße zu Speyer vom Jahre 1544 §. 82 heißet es:

„Und dann Uns als römischen Kaiser Un„seres obliegenden Amts halber hierinn noth„dürftige Vorsehung zu thun gebühret, auch „nicht gelegen, oder gemeinet ist, dieselbe Ar„tickel ohne alle sonderbare Erledigung und „Verabscheidung bleiben zu lassen, und aller„hand Unfreundschaft, und Weiterung, die „sonst

(a) Casp. Horn lib. c, cap. 45. §. 19. p. 458.

„sonst zwischen den Ständen des heiligen Reichs
„leichtsam daraus erfolgen möchte, zuvorkom-
„men, hierum und damit demnach hiezwischen
„und solchen Reichstage, und im Fall, so die
„Vergleichung nicht getroffen werden möchte,
„bis zur vollkommenen Vergleichung ꝛc.

§. LXXIII.

Will man von der Stärke und Fortdauer eines prächtigen Gebäudes überzeuget werden, und sich für die Zukunft die Erhaltung desselben versprechen; so muß man die Grundlage, und die Stützen, worauf dieses beruhet, untersuchen und prüfen lassen, und alsdenn läst sich erst ein gründlicher Schluß davon machen.

Die Grundlage der höchsten Gewalt und Macht des Kaisers in ihrer Grösse, die Grundsäule in ihrer Stärke betrachtend, kann man den richtigsten Schluß auf seine unüberwältigende Stärke und Herrlichkeit machen.

Ein Fürst, der gekrönte Häupter der Fürsten, die Königen an Würden gleich, der eine grosse Menge anderer grossen Fürsten und Herren zu Vasallen hat, ist ohne Zweifel ein sehr

grosser und mächtiger Fürst, und in diesem einzigen Betrachte hat man den untäuschenden Maaßstab seiner Hoheit, seiner Stärke und Erhabenheit gefunden. Welch ein Monarch in der Welt hat aber, eine grössere und erhabnere Reihe von Lehenleuten, als der römische Kaiser? Wir werden es in der Folge sehen.

Der durch Ruhm wohl bekannte Lünig saget in seinem corpore juris feudalis germanici, gleich Anfangs der Vorrede mit gutem Grunde: Deutschland wird wegen deren vielen vorhandenen Lehen nicht unbillig ein Lehenreich genennet; wie dann der erste Theil dieses Werkes mit einer grossen Menge kaiserlicher Lehenbriefen angefüllet ist, welche das kaiserliche grosse Ansehen in Lehenssachen, im Reiche auf das deutlichste zu erkennen geben.

§. LXXIV.

Es ist ein festgestellter Grundsatz, daß ein jeder Reichsstand dem Kaiser nach Vorschrift deren Reichsgesetzen unterworfen ist. (a) Wenn er

(a) Schmausens Compend. Juris publ. lib. I. cap. III. §. 3. auch §. 2. des dem Compendio beygefügten Anhanges.

er aber über das noch, ein oder mehrere Reichslehen inne hat; so werden seine Pflichten gegen denselben noch durch die Lehensverbindlichkeit vermehret, und vervielfältiget. Er muß ihm mit der strengsten Treue beygethan seyn.

Man weis es zwar, daß nicht alle Länder des Reichs dem Kaiser zu Lehen rühren, daß nicht alle Reichsstände kaiserliche Lehenleute sind; denn wir finden gleich bey den Reichsstädten gegentheilige Beyspiele, und eine unwidersprechliche Ausnahme, nur müssen sie keine Reichslehen zufälliger Weise, haben, als zum Beyspiele die Reichsstädte, Nordhausen und Rothenburg.

Es ist ferner bekannt, daß es Reichsstände giebt, die ganze Länder als allodial im Besitze haben, und nur gewisse Stücke Landes oder Regalien zu Lehen tragen.

So unläugbar aber auch alles dieses ist; so einfach und gering ist jedoch die Zahl derjenigen Reichsstände, die sich mit Wahrheitsgründen, rühmen könnten, nichts vom Kaiser und Reiche zu Lehen zu tragen. Wie vortheilhaft, wie erspießlich muß dieses, in mannigfaltigen Betrachte, dem allerhöchsten Reichsoberhaupte seyn!

Dann giebt es ferner geistliche und weltliche Lehenleute des Kaisers, welche keine Reichsstånde sind.

§. LXXV.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß ein jeder Reichslehenmann, nebst der Pflichte der strengsten Treue, auch diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen habe, welche das Lehenrecht nach der Natur der Lehen überhaupt, oder den Reichsgesetzen, und dem Herkommen gemåß, oder auch nach den longobardischen Lehensbüchern, mit sich bringet.

In der Natur der Lehen selbst ist es gegründet, daß ein jeder Lehensmann die innehabende Lehen, ohne Lehensherrliche Bewilligung nicht veråusseren kann. Und muß er auch als Vasall eine besondere Lehensgerichtbarkeit (davon wir hernach kürzlich reden werden) erkennen.

Begehet der Lehensmann eine Felonie; so hat der Lehensherr Recht und Gerechtigkeit auf seiner Seite, das verwirkte Lehen einzuziehen. Und dieses hat auch in so weit bey den Reichslehen

leben Platz, als den unschuldigen Lehensagnaten nicht zu nahe getretten werden darf. (a)

Ordentlicher Weise gehet die Erbfolge nur auf den Mannsstamm, mithin ohne besondere Gnade des Lehenherrn nicht auf weibliche Nachkommen. (b)

Es ist noch in der Blüthe unseres Angedenkens, daß weiland Kaisers Franz des ersten Majestät, allerglorwürdigster Gedächtniß, die Grafschaft Hohenems, nachdem der Mannsstamm dieser Grafen erloschen, dem durchlauchtigsten Hause Oesterreich am 11ten März 1765. zu Lehen gereichet hat.

Hier wollen wir bemerken, daß die erwähnte Grafschaft Hohenems auf beyderley Geschlechte in Gemäßheit des österreichischen Privilegiums, und nach der in dem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich hergebrachten Erbfolgsordnung,

(a) Schuz. Colleg. J. Publ. Vol. I. Disput. 6. Thes. 30. lit. f.

Rosenthal in Synop. Jur. feud. Cap. X. Concl. 1. n. 2. & 5. Concl. 4. n. 1.

Capitul. Cæs. Josephi II. Art. XX. §. 8.

(b) Vid. Putteri Element. Jur. Publ. Germ. 1766. edit. lib. II. de nex. feud. §. 172. p. 242.

mithin auch auf Weibsstamm zu Lehen gegeben worden.

Eine solche Verwandlung des Manns- in Weiberlehen, ist allerdings mit unter die unbeschränkten kaiserlichen Majestätsrechte, nach der Observanz, und vermöge grosser und verschiedener Beyspielen, die in vorigen Zeiten vorgegangen, zu rechnen.

§. LXXVI.

Das durch Abgang der mitbelehnten Successoren eröfnete Reichslehen, fällt allemal dem Kaiser als obristen Lehenherrn heim; wofern nicht schon zum voraus jemand mit der Anwartschaft darauf versehen ist. Es ist zwar in jüngern Reichsgesetzen vorgesehen und verordnet worden, daß mit heimgefallenen Lehen die beträchtlich sind, niemand in Zukunft wieder investiret, sondern zu Unterhaltung des römischen Kaisers, zum Reiche eingezogen, und derowegen keine Anwartschaft ohne der Herren Kuhrfürsten, und wenn es ein Fürstenthum betrift, auch des Fürstenraths Bewilligung ertheilet werden sollen. Alleine es sind wohl wenig an-

sehn-

sehnliche Reichslehen, die etwas merkliches ertragen, anzutreffen, worauf nicht schon Expectanzien ertheilet, oder Erbverbrüderung vorhanden, die nicht von Kaisern bekräftiget, und bestättiget worden sind.

§. LXXVII.

Unter den Lehensobliegenheiten ist allerdings eines der wesentlichsten Stücken, daß der Vasall das Lehen zu empfangen schuldig ist; und zwar nicht nur derjenige, der das Lehen zum erstenmale von seinem Geschlechte, empfänget, sondern auch ein jeder, der durch Erbfolge dazu kömmt; und so oft das Lehensband, entweder durch den Tod des obristen Lehenherrn oder des Lehenmannes zerrissen wird. In Verfolge dessen muß der Vasall binnen gewisser Zeit sich gebührend darum melden. Durch die longobardischen Gesetze ist diese Zeit auf ein Jahr und Tag bestimmet. Wir vermuthen nicht ohne allen Grunde, man verstehe, unter dieser Frist, in sofern die Rede von den deutschen Lehen ist, das gerichtliche sächsische Jahr, welches sechs Wochen mehr als das allgemeine in sich begreif-

fet.

set. Wenigstens scheinet der Praxis des kaiserlichen Reichshofrathes damit übereinzustimmen.

§. LXXVIII.

Die Pflichte eines Reichsvasallen erstrecket sich noch weiter, da er nebst andern Lehensgebühren, einen körperlichen Eide schwören, und dadurch erhärten muß, dem Kaiser und Reiche stetshin getreu, hold, gehorsam, und gewärtig zu seyn. Es schwören also die kaiserlichen Lehenleute nicht nur dem Kaiser hold und getreu, sondern auch gehorsam zu seyn. Ihre sonstigen Pflichten scheinen durch diese Handlung neuerdinges bestättiget zu werden. Gailius (a) bemerket zwar, daß das Wort: gehorsam, sich nur zu einem Huldigungseide schicke. Da aber die Beybehaltung sothanes Wortes, gehorsam, bey dem Lehenseide, durch die Observanz deutlich erwiesen; da die klaren und unbewundenen Worte noch hinzu kommen: „alles dasjenige „zu thun, das einem gehorsamen Fürsten und „getreuen Lehenmanne gegen Ihro kaiserliche „Ma-

(a) de Arrest. Imp. Cap. VII. n. 10. & 11.

„Majestät, und dem heiligen römischen Reich zu „thun gebühret: so wird man wenigstens gestehen müssen, daß die Pflichte der Herren Kuhr- und Fürsten gegen kaiserliche Majestät, man mag ihr einen Namen oder Titel geben, wie man immer will, sehr groß und verbindlich sey. Man konnte leicht hinreichende Beweise führen, daß in ältern Zeiten bey dergleichen Lehenseiden sogar die Worte der Unterwürfigkeit gebrauchet worden. Man durchblättere Conring. de finib. Imperii, und stehe bey dem 26. Kapitel auf der 526. Blatseite still. Man wird alda aus dem angeführten Investiturbriefe, welchen Kaiser Rudolph Karl von Lothringen ertheilet, nachfolgende Worte: juramentum fidelitatis, subjectionis & obedientiæ lesen. Man sehe bey Meimbom (a) das Diploma an, welches das Herzogthum Lüneburg betrift, und man nehme sich noch die Mühe, Goldast (b) nachzuschlagen, so wird man die nämlichen Worte und Ausdrücke antreffen.

§.

(a) in Opuscul. Histor. p. 514.

(b) Constitut. Imp. tom. I. p. 381.

§. LXXIX.

Unsere Absicht läst es übrigens nicht zu, ins besondere zu bestimmen, welche des römischen Kaisers und des Reichs Lehenleute sind. Genug ist es uns, daß alle Herren Kuhrfürsten (a) so mächtige und grosse Regenten, in dieser Lehensverbindlichkeit stehen; daß man wenige fürstliche und gräfliche Häuser, die Herren Reichsprälaten mit eingeschlossen, zählen kann, die nicht durch das Lehensbande dem Kaiser die reinsten Triebe der tiefesten Ehrfurcht, zu widmen bestricket wären.

Gekrönte Häupter, Könige dieser Erden, als da sind die Könige in Engelland, Preussen, Schweden, Dännemark, Sardinien, und ein Großfürst von Rußland, da sie alle Reichslehen inne haben (b) können sich dieser heiligen Pflichte nicht entschütten: welches in Wahrheit der an und für sich erhabensten kaiserlichen Würde einen neuen und entscheidenden Glanz und Schimmer beyleget.

§.

(a) Vid. Stryk. Exam. Jur. feud. cum not. Jcti Tyllii p. 99. verbo Hofleben. Itter de feud. Imp. c. 7. §. 12.

(b) Itter. l. c. cap. VI. §. 10. & 11.

§. LXXX.

Wenn der kaiserliche Thron verwaiset, wenn er mit keinem Monarchen ausgeschmücket, und folglich ein Zwischenreich entstanden ist; so lieget die Ursache in der Natur selbst, warum kein Reichsvasall mit einem Thronlehen investiret werden kann. (a) Es verordnet daher das Gesetze der goldenen Bulle: daß eine solche Belehnung dem allerhöchsten Oberhaupte des Reichs vorbehalten seyn soll, zum offenbaren Beweißthum, daß von der geheiligten Person des Regenten, in einem monarchischen Staate das wesentlichste abhänget.

§. LXXXI.

Da durch die wirkliche Belehnung eines Thronlehens, die Majestät des Kaisers besonders in die Augen fället; so wollen wir die wesentlichste Stücke des Ceremoniels kürzlich berühren.

Nachdeme der römische Kaiser unter Begleitung der Hofbeamten, wie sie in der goldenen Bul-

(a) Vid. Aur. Bull. c. V. und die kaiserliche Wahlkapitulation Art. 11. §. 7.

Bulle benennet werden, und anderen kaiserlichen Ministern, aus seinem Gemache, sich in den zur Belehnung bestimmten Ort begeben, und auf den kaiserlichen Thron zu setzen geruhet; so wird der Vasall, oder dessen bevollmächtigter Lehensgesandte, durch den Obristkämmerer hereingeführet, und von dem Vasallen gleich bey der Thüre, die erste kniende Verbeugung gemacht. Diese kniende Verbeugung macht derselbe noch zweenmale. Bey der zweeten bezeigen Ihro kaiserliche Majestät mit Abnehmung des Huts, den sie aber alsobald wieder aufsetzen, demselben ihre kaiserliche Huld und Gnad. Alsdenn bleibet der Lehensmann vor dem Kaiser knien, und hält eine Rede, darinne er kaiserliche Majestät um die Lehensreichung anflehet. Der Kaiser lässet sodann durch den Reichsvicekanzler demselben eröfnen, daß er zum Lehenseide zugelassen sey. Hierauf schwöret er den gewöhnlichen Lehenseide ab, und kaiserliche Majestät selbst, reichen ihm den Knopf des Reichsschwerdts zu küssen. Es hält alsdenn der Vasal, oder dessen Bevollmächtigter eine Dankrede, empfihlet seinen Principalen und sich zu aller-

lerhöchsten kaiserlichen Schutz, Huld, und Gnade, und macht die drey knienden Verbeugungen im Abgehen wie im Hereintretten.

§. LXXXII.

Es wird uns erlaubet seyn, über denjenigen Akt, da kaiserliche Majestät dem Vasallen den Knopf des Reichsschwerdtes, zu küssen geben, nachfolgende Anmerkung zu machen.

Niemand wird es bezweifeln wollen, daß die kaiserliche Belehnung eine solche feyerliche Handlung sey, durch welche das Lehen dem Lehenmanne wirklich dargereichet und übergeben wird.

Aus den römischen Gesetzbüchern ist es bekannt, wie vielfach die Uebergabe einer Sache ist, wie sie beschaffen seyn kann oder soll, wenn körperliche, wenn bewegliche und unbewegliche, und unkörperliche oder moralische Dinge übergeben werden.

Erstere werden gemeiniglich mechanischer Weise übergeben. Bey den letztern wird aber nur dafür gehalten, daß die Uebergabe beschehen sey, welches zwar auch bey den erstern Ge-

 mäch-

mächlichkeit halber, angehet. Die zweete Gattung, oder die Uebergabe moralischer Dinge, hat wieder ihre Eintheilung. Wir wollen aber nur bey der symbolischen stehen bleiben, als bey welcher solche Handlungen vorkommen, die die Uebergabe der Sache repräsentiren.

Da nun offenkündiger Dinge, alle Herren Kuhrfürsten, und sehr viele Reichsfürsten nicht nur Regalien, sondern ganze Länder und Provinzen zu Lehen tragen; so hätte in Ruckſicht derer, die wahrhafte und wirkliche Uebergabe dieser Kuhr- und Fürstenthümer, Platz. Bey den Regalien, und Blutbännen, müste freylich die zweete Gattung der Uebergabe in Ausübung kommen. Kaiserliche Majestät haben aber allemale die symbolische Uebergabe hierzu überhaupts erwählet.

Ehedeme wurden die weltlichen Fürsten mit den Fahnen belehnet, und soviel ein Fürst lehenbare Fürstenthümer hatte, soviele Fahnen kamen bey dem Investitursakt in Vorschein. Wie aber die geistlichen Bischöfe und Aebte investiret wurden, haben wir bereits gehöret. Der Kaiser überreichte dem weltlichen Lehen-

man-

manne die Fahne, und gabe ihme das Reichs-schwerdt zu küssen. Dem Geistlichen aber stellte er einen Ring und einen Hirtenstab zu. Und diese Handlung ware das ächte Sinnbild der nunmehr von kaiserlicher Majestät beschehener Tradition der lehenbaren Fürstenthümer, Regalien, Blutbänne, und andern hohen Gerechtsamen.

Alles dieses nebst andern Geprängen, ist aus verschiedenen Beweggründen außer Uebung gekommen, und die verschiedenen Zeitläufte riethen, nur allein von der symbolischen Uebergabe beyzubehalten: daß römisch-kaiserliche Majestät dem Vasallen das Reichsschwerd darreichen, der es bey dieser Gelegenheit küsset.

Dieses ist daher das einzige Kennzeichen, woraus man urtheilen kann, daß dem Vasallen die dem Kaiser zu Lehen gehenden Länder, Blutbänne, und andere Hoheitsrechte übergeben worden sind.

Wie hoch auf diese Handlung zu halten, begreiffen diejenige leicht, denen die Lehre von der Tradition aller Dinge bekannt ist; und die in einem wohl eingerichteten Staate nicht als

ein ganz leeres Ceremoniel anzusehen, mithin auch als ein altes Sinnbild nicht wohl außer Acht gelassen werden kann.

§. LXXXIII.

Es ist zwar sehr weit von uns entfernet, zu behaupten, daß den Reichsvasallen absolut durch kein anderes Sinnbild die Reichsthronlehen übergeben werden können, gestalten ein anderes das nämliche wirket; wir werden es gleich sehen.

Das Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich genießet hierinne besondere Vorzüge: denn diese Erzherzoge werden vermöge des von Kaiser Friederich dem ersten ihnen ertheilten Privilegiums, mit grössern Feyerlichkeiten, das ist, mit bedecktem Haupte, und zu Pferde sitzend, innerhalb der österreichischen Gränzen von dem Kaiser investiret.

Die letzte feyerliche Belehnung ist im Jahre 1530 am fünften Herbstmonate fürgegangen, als Kaiser Karl der fünfte Ferdinand den ersten mit allen österreichischen Landen investiret hat. Von diesem Ceremoniel, dessen weitlauftige Beschreibung in des Lünigs Corpore Juris Feu-

da-

dalis Germanici im ersten Theile, 707ten Blatseite zu finden ist, wollen wir, weilen wir es sehr denkwürdig finden, anmerken, daß ersagte Belehnung, als dieser Kaiser, und die gesamten Reichsstände nebst vielen hochansehnlichen Botschaftern auswärtiger Potenzen, in Augspurg versammlet ware, in der Markgrafschaft Burgau, eine kleine Meil ausserhalb Augspurg, nahe bey dem Schlosse Wellenberg, auf einer Wiese, mithin in den österreichischen Landen, nach Maaßgabe der oben berührten kaiserlichen Vergünstigung geschehen sey. Es ward alda unter freyem Himmel ein kaiserlicher Lehnstuhl auf die Art verfertiget, damit man bis an den kaiserlichen Thron reiten könnte. Der Kaiser setzte sich, an dem bereits angezeigten Tage unter persöhnlicher Begleitung der Herren Kuhrfürsten zu Maynz, zu Sachsen, zu Brandenburg, und zu der Pfalz, und allen anwesenden hohen Botschaftern und Gesandten, auf den kaiserlichen Lehnstuhl. Der kaiserliche Lehenthron muste nach selbiger Art dreymale berennet werden. Zweenmale geschahe es von Ferdinands seinen Bevollmächtigten, und zum drit-

tenmale berennete Ferdinand selbst unter Begleitung seines Gefolges, das aus 700. Personen zu Pferde bestand, darunter viele geistliche und weltliche Fürsten, Grafen und Freyherren, und über zweyhundert von Adel waren, den kaiserlichen Lehenthron. Beynahe ein jeder von diesen hatte ein weiß und rottafentes österreichisches Wappenfähnchen auf seinem Hute. Diejenige, welche die achtzehen Landfahnen, von des Königs Ferdinands achtzehen Fürstenthümer, führten, und wovon ein jeder mit seinem Landwappen bezeichnet war, ritten in ihrer Ordnung voraus, und begaben sich zu kaiserlicher Majestät Lehenstuhl.

Endlich folgte Ferdinand selbst zu Pferde, mit einem goldenen Scepter, und mit dem erzherzoglichen Hute, auf dem Haupte. Alle übrigen stiegen vom Pferde, außer er alleine bliebe sitzen. Hierauf ward eine Rede gehalten, und der Lehenseide abgeschworen. Sämtliche österreichische Fahnen wurden hienach zwischen kaiserliche Majestät, und den König Ferdinand gestellt. Es griefe zuerst der Kaiser, und nach ihme König Ferdinand diese Fahnen an.

Zum

Zum Schlusse berührte Ferdinand das Reichsschwerd, und also ward diese feyerliche Belehnung vollbracht.

§. LXXXIV.

Ausser den Belehnungen, über Thronlehen, investiret der kaiserliche Reichshofrath, die übrigen Reichslehenleute, jedoch mit dem merkwürdigen Unterschiede, daß wenn es deutsche Reichslehen betrift, das sämtliche höchstpreißliche Kollegium, und der Vasall stehet. Hingegeu wenn einem italienischen Vasallen das Lehen gereichet wird; der (S. T.) Herr Reichshofrathspräsident sitzet, die Herren Reichshofräthe stehen, der Vasall aber das Lehen auf den Knien empfängt. (a)

§. LXXXV.

Nun wollen wir von dem kaiserlichen Lehenhofe etwas weniges reden. Ein jeder, der nicht ganz in dem deutschen Staatsrechte fremd, und unbewandert ist, weiß, daß der Kaiser die

(a) Hr. J. St. Pütters Conspect. rei jud. Imper. continuat. p. 316. Sig. J.

ächte Quelle aller Gerichtszwänge in dem deutschen Reiche ist. (a) Alle gerichtliche Verordnungen beyder höchsten Reichsgerichte ergehen in seinem Namen.

Nur in Lehenssachen gehöret dem kaiserlichen Reichshofrahte, als des Kaisers allerhöchsten Lehenhofe, die Kognition ganz alleine zu.

§. LXXXVI.

Hier wollen wir die wichtige Frage: ob der Kaiser, in Sachen, welche Reichslehenbare Herzogthümer und Grafschaften betreffen, und zum Theile oder ganz abgesprochen werden sollen, mit Ausschlusse der Kuhrfürsten und Fürsten, oder sogenannten pares curiæ, ein Urtheil fällen könne? berühren.

Uns deucht immer, es vermischen die Herren Lehenrechtsgelahrte den Fall, wo der Kaiser, als obrister Lehenherr, mit seinem Lehenmanne in Lehensstrittigkeiten verfällt, mit demjenigen, wo zween Vasallen unter sich im Processe der Reichslehen wegen verwickelt sind.

In

(a) Weil. Hr. Reichshofraths Freyh. v. Senkenbergs Abhandlung von der kaiserl. Gerichtsbarkeit in Deutschland §. 17 der Vorrede.
Putters Introd. in rem judiciar. §. 31. p. 31.

In dem ersten Falle haben pares curiæ nach Maasgabe des longobardischen und deutschen Lehenrechts, Platz. (a) Alleine, da bey dem allerhöchsten Lehengerichte im deutschen Reiche von unfürdenklichen Jahren her das Gegentheil hergebracht ist, so haben auch diese nicht mehr in dem erwähnten Falle statt. Was nun einige bey dieser Gelegenheit von des römischen Kaisers fürgesetzten Richter in der Person des Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz zu erzählen belieben, wollen wir dahier nicht berühren, und uns lediglich auf die solide Dissertation de fabula judicii Palatini in Cæsarem weiland des kaiserlichen Reichshofraths Freyherrn v. Senkenberg beziehen.

Im zweeten, wo die Vasallen unter sich in Streittigkeiten verfallen, sind keine pares curiæ nöthig, wohl aber kann das Gutachten der Herren Kuhr und Fürsten seinen guten Nutzen haben, aus deme gleichwolen noch lange nicht folget, daß kaiserliche Majestät an dieses gebun-

(a) Vid. Stryck. allegat. cap. 25. quæst. 6. & Jus Alemannicum, cap. 18.

bunden, und daher nicht der einzige allerhöchste Lehensrichter im römischen Reiche seye.

Wir hoffen den rechten Weeg nicht zu verfehlen, wenn wir ihn einzig und allein dafür halten. Nachfolgende Gründe sollen diesen Satz beweisen:

Es ist 1) eine Observanz, wie Schottel (a) bezeuget, daß in den ältesten Zeiten diejenigen Streittigkeiten und Processe, die die Bischöffe, Aebte, Grafen, und die Mächtigere unter sich hatten, nur von dem Kaiser entschieden werden könnten. Und mit diesem Zeugnisse kommet

2) Das longobardische Lehenrecht (b) vollkommen überein.

Nichtweniger 3) die Konstitutionen des Kaiser Friederich des zweeten, Rudolphen des ersten, und Alberts von Oesterreich. Es hat

4) Kaiser Karl der fünfte in dem zu Worms hergestellten Reichsregimente dieses Recht sich ausdrücklich vorbehalten. Hier sind die eigent-

„ li-

(a) de singular. quibusd. & ant. in German. jurib. cap. V. p. 153.

(b) lib. I. tit. 18.

lichen Worte: „Ob auch Sachen fürfielen, „Fürstentum, Grafschaften belangend, so von „dem Reich zu Lehen rühren, und einem Theil „gänzlich und endlich abgesprochen werden sol- „len, derselben Erkanntnus wollen wir uns als „römischen Kaiser vorbehalten.

Diese Verordnung ist

5) Der kaiserlichen Kammergerichtsordnung P. I. tit. 16. §. 4. & P. II. tit. 7. dann der kaiserlichen Reichshofrathsordnung tit. 2. vollkommen einverleibet, und

6) In dem westphälischen Friedensschlusse ist verglichen, festgesetzet, und der **Willkür des Kaisers** anheim gestellet worden, in grossen wichtigen Sachen, wo eine Aufruhr im Reiche zu befürchten stünde, die Meinung und Gutachten deren Herren Kuhrfürsten und Fürsten zu vernehmen. (a)

§. LXXXVII.

Man wird hoffentlich so billig seyn, und die Deutlichkeit und Harmonie dieser Reichsgesetze, folg-

---

(a) Vid. Instrum. Pacis Osnabrug. art. V. §. 54. in fin. Siehe belobten Freyherrn von Senckenbergs angezogenen Tractat §. 12. in der Vorrede.

folglich die Richtigkeit unseres Satzes nicht zu mißkennen. Wenn aber auch diese angeführte Gesetze noch einen Zweifel zurück liessen, und nicht für klar und entscheidend genug könnten geachtet werden; so wird doch gewiß das unwandelbare Herkommen, welches aus den häufigen Urtheilen, die so viele Kaiser ganz alleine durch ihren Reichshofrath sprechen lassen, erwachsen ist, dasjenige in voller Maaße ersetzen, was etwann der Vollgültigkeit unseres geführten Beweises, annoch ermangeln dörfte: und wird hier auch billig gelten, was sonst nach den allgemeinen Gesetzen für einen so wichtigen, als bewährten Grundsatz gehalten wird, nämlich, consuetudo est optima legum interpres.

§. LXXXVIII.

Es ist aus der Geschichtskunde bekannt, daß Kaiser Maximilian der erste, allerglorwürdigsten Andenkens, am 20. April im Jahr 1504 in Lehensstreittigkeiten, die zwischen Herzog Albrecht und Wolfgang von Bayern, und Ruprechten Pfalzgrafen, obgewaltet, ein Urtheil gefället hat.

Fer=

Ferner lieget am Tage, daß Kaiser Karl der fünfte im Jahr 1543. alleine den Lehensstreit, in welchen Landgraf zu Hessen mit dem damaligen Grafen zu Nassau verwickelt war, entschieden hat.

Da zwar durch die kaiserlichen Verordnungen Rudolphen des zweeten, das Ziel in dem Jülich und Bergischen Succeßionsstreit nicht sobald erreichet ward; so ist doch darauf in dem westphälischen Friedensschlusse, mit Einwilligung sämtlicher Stände, festgesetzet, und verglichen worden, daß diese sehr wichtige Sache durch einen ordentlichen Proceß bey kaiserlicher Majestät, oder durch einen gütlichen Vergleich, abgethan werden solle.

Reichskündig ist es, und kann ohne Unterdrückung der reinen Wahrheit nicht widersprochen werden, daß Kaiser Mathias in seinem Reichshofrathe ganz alleine den Proceß, in Sachen Lüneburg contra Braunschweig das Herzogthum Grubenhagen betreffend, ein Ende gemacht.

Ist der Rechtsstreit der Erbfolge halber in die gefürstete Grafschaft Mömpelgard, genug-

sam

sam bekannt. Denn als Leopold Eberhard Herzog zu Würtemberg in Mömpelgard ohne eheliche männliche Nachkommen, verblichen, so hat dessen mit Anneten Sabinen Hedwigen, creirter Gräfinn von Sponeck, erzeugte Sohn, Georg Leopold Graf von Sponeck, dieses Fürstentum samt jenem anklebenden Lehen und Herrschaften, anmaßlich in Besitze genommen. Es ward aber von Sr. damalen allerglorreichest regierenden kaiserlichen Majestät, Karl dem sechsten allerglorwürdigsten Andenkens, in seinem Reichshofrathe gemeldtes Fürstenthum samt dessen Zugehörungen, Eberharden Ludwigen Herzogen zu Stutgard zugesprochen.

Faber in seiner Staatscanzley führet (a) die hierinfalls unterm 8. April 1723 ergangene kaiserliche Entschließung in ihrer Vollkommenheit an, wovon wir aber nur das zwote Glied des ausgeflossenen kaiserlichen Conclusi hier wörtlich einrücken wollen:

„2) Werden selbige Kinder insgesamt, „nach denen hinc inde in Druck herausgegebe„nen Hauptschriften vom 30 Septembris und

(a) tom. 42. cap. 12. §. 1. p. 242.

„9. Decembris 1722 und der daraus in facto
„sattsam geschöpften Cognition, denen kundba-
„ren deutschen Rechten und Observanz, inglei-
„chen den Pactis familiæ von Anno 1617. ge-
„mäß, hiernächst Kraft der hierauf An. 1715
„zu mehrmalen von Herrn Herzogen zu Möm-
„pelgard, öffentlich declarirten, daneben von
„Georgen Leopold Grafen von Sponeck, und
„Elisabeth Charlotten l'Esperance vor sich und
„ihre Kinder, am 29. Julii 1715. erfolgten,
„auch mit einem Eide bekräftigten, wie nicht
„weniger in specie von itzgedachten Georg
„Leopold Grafen von Sponeck, anderweit den
„18. Octobris anno eodem 1715 durch einen
„leiblichen Eide, bestättigten Bekänntnisses,
„dann der von Jhro kaiserlichen Majestät all-
„bereits den 8. Novembris 1721 gestellten kai-
„serlichen Erklärung der väterlich-fürstlichen Digni-
„tät auch Succeßion am unmittelbaren Reichserbe
„und Lehen unfähig erkannt, zu dem Ende
„auch die von mehrerwähnten Georg Leopol-
„den Grafen von Sponeck ad effectum agendi
„gebettene relaxatio juramenti nicht statt hat.

Franz von Hefener.

Jn

In dem nämlichen Jahre ist am 16. Julii der Succeßionsstreit, so wegen der erloschenen Linie des Hauses Hollstein-Plön, unter Herrn Herzogen Johann Adolph Ferdinand zu Hollstein in Rethwisch, und Herrn Friederich Karl Herzogen zu Hollstein-Nordburg, vorher Graf von Carlstein genannt, entstanden, in erwähnten höchstpreislichen Reichshofrathe mit den Worten entschieden worden:

„Dann ist der Herr Impetrant Herr Herzog Johann Adolph Ferdinand durch die in „Sachen angeordnete kaiserliche Commißion in „das Reichslehenbare Fürstenthum Plön und Zu„behörigen wirklich zu immittiren, und bey dem „durch seinen Gewalthaber in so weit ergriffe„nen Besitz Possessorio summario zu maintehni„ren. Dahingegen ist dem von Carlstein das „dieserhalben eingereichte Memorial deren da„rinnen angemaßten nichtigen Titulatur halben „wieder heraus zu geben.

Franz von Hefener.

§. LXXXIX.

Unter der glorreichsten Regierung weiland Kaisers Franz des ersten Majestät, ist der Rechtsstreit, welcher die gefürstete Landgrafschaft Kleggau, die bekannter Dingen, ein Reichskunkellehen und eine beträchtliche Grafschaft ist, zum Gegenstand hatte, im kaiserlichen Reichshofrathe folgendermassen entschieden worden:

„In Strittsachen sich verhaltend = zwischen „weyland Maria Chatharina verwittibte Gräfin zu Manderscheid = Gerolstein, modo Johann Wilhelm Grafen zu Manderscheid = Blankenheim, Klägern eines, entgegen und wider „den Herrn Fürsten zu Schwarzenberg, Beklagten, andern Theils, weyland Grafens „Johann Ludwig zu Sulz Verlassenschaft betreffend, ist allen An = und Vorbringen, auch „der Sachen wohlerwogenen Umständen nach, „hiemit zu Recht erkannt, daß Herr Beklagter „von der angestellten Klage zu absolviren und „loszusprechen seye, wie dann derselbe hiemit „davon absolvirt und losgesprochen wird, compensatis expensis; Signatum zu Wien unter „Ihro kaiserlichen Majestät hervorgedruckten

„kaiserlichen Secret-Innsiegel, den 12. Maii
„anno Siebenzehenhundert acht und fünfzig.

R. G. Colloredo. (L. S.)

Johann Georg Reitzer.

§. XC.

Unzählige andere Beyspiele wollen wir geflissentlich übergehen, welche uns reichen Stof zu überflüßiger Erprobung unseres Satzes, geben würden, und nur noch soviel anführen, daß Herr Graf von Montfort wider Se. hochfürstliche Durchlaucht, Fürsten zu Schwarzenberg, von wegen der im vorgehenden §pho erwähnten Landgrafschaft Kleggau, gleichfalls den 25. April im Jahr 1752 bey höchstpreißlichen kaiserlichen Reichshofrathe, Klage erhoben: Wir glauben aber mit Rechte, daß Ihro allerglorreichst regierende kaiserliche Majestät durch Dero Reichshofrath, in diesem annoch auf dem Spruch stehenden Rechtsstreite, ob es schon auf den Zu- oder Abspruch ersagter Landgrafschaft, oder wenigstens eines Theils derselben, ankömmt, ebenfalls den allergerechtesten Spruch, ganz alleine thun werden.

§.

§. XCI.

Man wird uns also nichts als Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn man aus den angezogenen Reichsgesetzen, und überzeugenden Beyspielen, mit uns den gegründeten Schluß machet, daß kaiserliche Majestät in dem Falle, wovon bisher die Rede war, der einzige allerhöchste Lehensrichter, und keineswegs an das Gutachten der Herren Kührfürsten und Fürsten gebunden seye.

§. XCII.

Wir haben nun gesehen, was der Kaiser für Rechte und Gerechtsame über Reichslehenbare Fürstenthümer, Grafschaften, und die deutsche Lehen überhaupt, ausübet, und diesem wollen wir noch hinzufügen, daß es in Betref der italiänischen Vasallen, und der Lehen selbsten, welche in fünferley Ordnungen, nämlich in die Lombardische, Ligurische, Bononesische, Toscanische, und Tirnisansische eingetheilet sind, die nämliche Beschaffenheit habe, und daß des Kaisers Gewalt hierbey minder eingeschränket seye, übrigens aber alle entstehende Processe über

lienische Lehen nur bey höchstpreißlichen Reichshofrathe, geführet und abgethan werden können.

§. XCIII.

Nun wollen wir uns wieder zu einem andern Gegenstande wenden, und in Betrachtung ziehen, was der Kaiser für besondere Rechte in Criminalfällen, ausübet.

§. XCIV.

In Wahrheit verherrlichet es die allerhöchste Würde, und die Gewalt des Kaisers, daß nur er befügt ist, über Kriminalverbrechen unmittelbarer Personen, die Inquisition fürzukehren, und die Thäter zu bestrafen. Für Unmittelbare ist es nichtminder Ehre, daß sie in dergleichen Fällen niemand in der Welt, als des Kaisers Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Es beståttiget solches nicht nur das Justinianeische Recht L. I. Cod. ubi Senatores vel clarissimi, sondern auch Kaiser Friederichs des zweeten errichtete Konstitution: „Wir setzen auch, daß „des Reichshof habe ein Hofrichter, der ein „fryher Man sy, der auch an dem Ampt zum

„myn-

„mynsten ein Jahr blieben, ob er sich recht „und wol behält, der soll alle Tag zu Gericht „sitzen an (i. e. ohne) den Sontag und die „heiligen Tag, und soll die Leute richten, die „ihme clagent von allen Leuten, ohne Fürsten „und andere Hochlüte, wo es geet, an ihr Lybe, „oder an ihr Recht, oder an ihr Erbe, oder „an ihr Ehre; das wollen wir selber richten. (a)

Gleichfalls hat Kaiser Rudolph der erste verordnet: „daß des Reichs Hove habe einen „Hove Richter, der ein Friman si, der soll „och an demselben Ampt zum mindesten ein „Jahr belieben, ob er sich recht und wohl häl„tet. Der soll auch alle Tage zu Gerichte si„tzen ane die Suntage und ane die grosse hei„lige Tåge, und soll allen Lůten richten, die „ihm klagent, und von allen Lůten, ane Für„sten, und ane andere hohe Lůte, swa es in gat „an ihr Lip, oder an ihr Recht oder an ihr Erbe, „oder an ihr Leben; das wollen wir selber rich„ten. (b)

L 3 Das

(a) S. Goldasts P. II. der Reichssatzungen c. 24. p. 250.

(b) Lehmann L. V. Chronic. Spirens. c. 108. p. 630.

Das nämliche enthält die Konstitution Alberts des ersten, von Oesterreich, die man ebenfalls in des Goldasts Reichssatzungen im 2ten Theile 27. Blatseite nachschlagen kann.

Der Schwabenspiegel im 24. Kapitel, stimmet mit diesen Gesetzen vollkommen überein. „Ueber die Fürsten Leib und ihr Gesund soll „nieman Richter seyn, ee wann der Kunig.

Und nicht minder bestärket es der Sachsenspiegel lib. 3. art. 55: „Wer der vorsten Lyf „oder oye gesund, moth Niemand Richtere „syn, wene de Köning.

§. XCV.

Es hat uns auch Kaiser Rudolph der zweete einen Beweis geliefert, daß über unmittelbare in Kriminalfällen nur der römische Kaiser Richter seyn könne, als er ein Mandat wider den Herzogen N. in folgenden Ausdrücken ergehen lassen: (a) „Dieweil die freye Reichs von „Adel in Kriminalfällen niemand in der Welt, „als einem römischen Kaiser zu judiciren zu„komme.

Und

(a) S. weil. Herrn Reichshofraths v. Andlers Jurisprud. allegat. p. 357. §. 24.

Und wir können billig das kaiserliche Reichshofrathsdecret, zu unsern Behufe anziehen, welches im Jahr 1628. von wegen des Brudermordes, welchen Philipp Wilhelm von Neuhausen an seinem Bruder Johann Ernest, in den vorderösterreichischen Landen, verübet, an das Oberamt Rothenburg, auf die von demselben veranstaltete Handvestmachung und Inquisition des Thäters, ergangen.

Zu Ausübung dieser kaiserlichen Gerechtsame gabe ferner der zu Spandau mit Arrest bestrickte Graf Ranzow Anlaß: Und es hat diesfalls Kaiser Karl der sechste an König in Preussen als Kuhrfürsten zu Brandenburg, ein kaiserliches Rescript erlassen, worinnen demselben auferleget, und befohlen worden, gedachten Grafen von Ranzau seines Arrestes zu entlassen, und ihn bey kaiserlicher Majestät, als dem alleine competenten Richter, mit Klage zu verfolgen.

§. CXVI.

Zu der Fülle der kaiserlichen Macht und Gewalt gehöret es, daß er alleine Unmittelbare des Reichs von der Verbindlichkeit eines ge-

schwornen Eydes, befreyen und lossprechen kann. Das Beyspiel Friedrich des ersten, welcher dem Bischoffe Ulrich zu Halberstadt, der sich dem Herzoge zu Sachsen und Bayern, der Lew genannt, durch einen Eid im Jahr 1180 verbindlich gemacht, nachgelassen, kann zu einem Beweise dienen.

Und eben diese kaiserliche Gerechtsame hat Karl der fünfte bey Gelegenheit des vom Bischofen zu Bamberg dem Markgrafen zu Brandenburg-Culmbach geleisteten Eides ausgeübet.

Nicht minder ist der Kaiser befugt, mittelbare Unterthanen des Reichs von der Wirkung eines geleisteten Eides zu entbinden, und pflegt solches insbesöndere zu geschehen, wenn ein Reichsfürst in die Reichsacht erkläret wird. Denn alsdann werden dessen Unterthanen von dem Huldigungseide losgesprochen. Des Kaiser Karl des fünften Mandat, so wegen des geächteten Kuhrfürsten Johann Friederich zu Sachsen an alle seine Unterthanen, ferner des Kaiser Leopolds, welches an die Unterthanen des Herzogs Ferdinand Karl zu Mantua und Montferrat sub dato Laxenburg den 20. May

1701

1701, nicht weniger eben dieses Kaisers Abruffung (Avocatorium) so an die kuhrkôllnische Kriegsofficiers und Soldaten am 9. Januarii 1702 ergangen, sind die richtigste Beweise.

§. XCVII.

Wir zeigen abermalen sehr wesentliche Züge von der unbeschränkten Majestät des Kaisers auf, wenn wir von der allerhöchsten Gerechtsame reden, Kraft derselben er natürliche, oder aus ungleicher Ehe entsprossene Kinder unmittelbarer Fürsten und Grafen legitimiret, ihnen die vor der Welt scheinende Unvollkommenheit benimmet, das im Wege stehende Gesetze aufhebet, und sie in denjenigen Stande setzet, in welchem sie gewesen wären, wenn das Gesetz unter ihnen keinen Unterschied eingeführet hätte. Eine solche Handlung hat nichts anders, als die unschätzbareste Gnade des römischen Kaisers zum Grunde, welche durch das ganze Reich wirkend und thätig ist. (a)

(a) Vid. Freyherrn v. Lynker in dissertat. de superiorit. territor. p. 31.

Cæsaris reservata sunt de territoriali superioritate, ut legitimandi jus, cum similibus, ea cum superpe-

Von Ausübung dieses kaiserlichen Majestätsrechtes können wir uns aus der Geschichte überführen, wenn wir darinne lesen, daß Kaiser Conrad der vierte solches ausgeübet, (a) daß Ferdinand der dritte den Grafen Anton von Oldenburg, welcher außer der Ehe erzeuget worden, legitimiret, und ihn im Jahr 1654 auf dem Reichstage zu Regenspurg mit dem Prädikate eines Grafen des heiligen römischen Reichs versehen und begnadiget hat.

Fürstliche und gräfliche Kinder zu legitimiren, behält sich der römische Kaiser auch allemale ausdrücklich in den Comitiven, die er den Hof- und Pfalzgrafen ertheilet, bevor. Es können folglich solche von niemand als ihme die Legitimation erhalten.

Zwar müssen wir annoch bemerken, daß es die Gerechtigkeit dieses Monarchen niemalen zulässet, jemanden eine Legitimation zu ertheilen, ohne

perioritate territoriali in status non transeunt, sed specialem concessionem requirunt. Non concessa si usurpentur, plenum & universalem effectum non habent, neque extra territorium valent, adeoque ad instar dispensationis censentur &c.

(a) Goldast. tom. III. Constit. Imperial. p. 398.

ohne die sämtlichen dabey eintrettenden Umstände desjenigen, der legitimiret zu werden wünschet, und derjenigen, welche ihn als ihren Bruder, Agnaten, oder Schwertmagen erkennen sollen und müssen, genau zu untersuchen. Man stellet daher billig die Hauptbetrachtung an, ob eine solche Legitimation niemand zum Nachtheile gereichet.

Die erlauchtigste Einsicht, und reife Ueberlegung eines höchsten Reichsgerichtes, des höchstpreißlichen Reichshofrathes, deme dergleichen Untersuch- und Prüfungen, mit Ausschlusse des kaiserlichen Kammergerichts zu Wetzlar, aufgetragen sind, hat bisher jedermann von allen widrigen Folgen schadlos gehalten, und wird es ferner ruhmvollest thun.

§. XCVIII.

Einen unmittelbaren, der durch eine schändliche That seine Ehre verlohren, in den vorigen Ehrenstande zu setzen, ist der Kaiser ebenfalls ganz alleine im römischen Reiche berechtiget, und sothanes Recht als ein Ausfluß seiner ankklebenden Majestät betrachtet, übet er an mit-

tel-

telbaren Reichsunterthanen alsdenn auch ganz alleine aus, wenn sie durch ein Urthel eines der beyden höchsten Reichsgerichten für ehrenlos erkläret worden. Denn in diesem sich untergebenen Falle kann ohne Begnadigung des Kaisers, als des einzigen allerhöchsten Richters, keine Ehrenersetzung bestehen, zumalen wenn es Verbrechen betrift, deren Gegenstände, Aufruhr, Rebellion oder Veranlassungen zu Friedensbrüchen gewesen.

§. XCIX.

Es gehöret mit zur Kognition des Kaisers, wenn Fürsten und Grafen unter ihren erzeugten Kindern, das Primogeniturrecht einführen. Allerdings hat es zwar seine Richtigkeit, daß ein jeder Landesherr befügt, das Familiengesetz zu machen, Kraft dessen dem erstgebohrnen Sohne die Nachfolge in der Regierung gebühret, und samtliche Erbschaft zufället, die übrigen aber sich mit einer Appanage begnügen lassen müssen. Alleine wenn es die bezielte Wirkung haben, und vor aller Anfechtung und Umstürzung befreyet bleiben soll; so muß die Kon-

fir-

firmation über dasselbe von Ihro kaiserlichen Majestät nachgesuchet, und erhalten werden. Diese ist allein hinlänglich, einen solchen Familienvertrag aufrecht zu erhalten.

Man machet also keinen Fehltritt, wenn man die kaiserlichen Konfirmationen in Ansehung der neu errichteten Primogeniturordnung zu den unbeschränkten allerhöchsten Gerechtsamen des Kaisers zählet. (a)

§. C.

Die Erbverbrüderung ist eine Vereinigung zweer oder mehrern Fürsten oder Grafen, Kraft derselben sich sich verbinden, einander im Falle der Noth wider ihre Feinde beyzustehen, und nach Abgang des einen männlicher oder auch weiblicher Nachkommen in den dazu ausgesetzten Landen und Gütern zu succediren.

Man kann leicht abnehmen, daß wenn dergleichen Verträge reichslehenbare Lande zum Gegenstande haben, der Rückfall des Lehens beynahe unmöglich gemachet wird, und daß am

(a) Vid. Mylleri additament. ad Rumelin ad Aur. Bull. Part. III. §. 8. lit. C.

am Ende in der Person des Lehenmannes eine Veränderung vor sich gehen muß.

Nachdeme es aber ausgemacht, daß die Condition eines Reichslehens auch in Rücksicht des obristen Lehensherrn nicht schlechter gemacht werden darf, das heißt in unserm Falle, der Heimfall des Lehens kann ohne ausdrückliche Einwilligung des letztern, nicht erschwehret, noch weniger aber ohne desselben Consens ein neuer Successor in Lehensgütern durch Verträge bestimmet werden; so ist es leicht zu urtheilen, daß auf reichslehenbare Länder und Güter Erbverbrüderungen, ohne ausdrückliche Bewilligung kaiserlicher Majestät niemalen bestehen können. Daher kömmt es, daß allemal über sothane von Fürsten und Grafen eingegangene Verträge, die kaiserliche Konfirmation nachgesuchet wird, welche der Kaiser nach Gestalt der Umstände ertheilet, oder nicht ertheilet.

Ein anderes ist es, wenn über letztere Willensmeinungen kaiserliche Konfirmationen nachgesucht werden: denn mit diesen geht es viel leichter her.

§.

§. CI.

Der römische Kaiser Mathias (a) allerglorwürdigsten Andenkens, hat das Postwesen zu seinen unbeschränkten Majestätsrechten gezehlet. Er hat derowegen im Jahre 1615. den 27. Julii Lamoral von Taxis und dessen eheliche männliche Descendenten auf ewig und privativè, quoad quoscunque alios, als mit einem freyen Reichsregal, und männlichen Lehen investiret, und allen Kuhrfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anbefohlen, unter Vermeidung kaiserlicher Ungnad, und einer Straf von 50. Mark löthigen Goldes, obgemeldten Lamoral von Taxis und seine eheliche männliche Leibeserben, und derselben Erbens Erben absteigender Linie, und männlichen Geschlechts, an dem Generalpostamt, und was demselben anhängig, auf keine Weise, weder vor sich, noch durch andere zu hindern, anzufechten, noch zu beschwehren: wie man all dieses aus dem kaiserlichen Lehenbriefe deutlich genug ersehen kann.

Als gedachter Lamoral von Taxis, auf die erwähnte Art, dieses hohe Lehen empfieng, zweifel-

(a) Hornigk de Regal. Postar. jur. cap. XV. n. 4.

felte niemand, daß kaiserliche Majestät alleine diese sublime Gerechtsame auszuüben allerdings befugt sey.

Die von Taxische Familie wurde auch von Fällen zu Fällen so, wie der erste Lehenmann investiret. Endlich fiengen einige Rechtsgelahrte, an dieser hohen kaiserlichen Befugniß, zu zweifeln an. Sie behaupteten, daß das Recht, im Reiche, Posten anzulegen, kein Majestätsrecht, sondern daß ein jeder Landesherr, vermöge seines landesherrlichen höchsten Gewalts berechtiget sey, in seinen Landen nach Belieben, Posten anzulegen.

Es sind dießfalls von den Gelahrten wichtige Schriften gewechslet, indessen ist das Ziel noch lange nicht erreichet, vielweniger aber sind diese, das Wohl des römischen deutschen Staats, so nahe berührende Streitigkeiten, durch Reichsgesetze deutlich entschieden worden.

Soviel ist jedoch gewiß, und außer allem Zweifel, daß das von dem kuhrfürstlichen Kollegium im Jahre 1641 wegen der zwischen dem Generalreichspostmeister, und dem kaiserlichen Hofpostamte entstandenen Streitigkeit abgefaßte

und

und durch die nachfolgenden kaiserlichen Kapitulationen (a) bestättigte Gutachten der Sache, die meiste entscheidende Gestalt jetzo noch ertheilet.

Der Inhalt desselben gehet dahin: „Daß „dem heiligen römischen Reiche, durch das von „kaiserlicher Majestät in Dero Erbkönigreichen „und Landen angestellte Postamt, nichts dero„giret und entzogen werden könne, zumal das „Reichspostamt viel älter, und also quoad to„tum Imperium schon lang vorhinein jus quæ„situm & fundatum gehabt habe.

Vorausgesetzt, daß hier die Rede von dem kaiserlichen Hofpostamte ist, das ein jeder Kaiser für seine Hofstatt anzulegen befügt ist, glauben wir einen wichtigen Grundsatz heraus zu bringen. Er bestehet darinne: weil durch dieses kuhrfürstliche Gutachten, deme hernach die Kraft eines Gesetzes beygeleget worden, (b) klar entschieden wird, daß das kaiserliche Hofpostamt dem Reichspostamte nichts im geringsten derogiren und entziehen kann, so ist in der

M That

(a) Vid. Lünichs Reichsarchiv T. IV. p. 544. Capitul. Cæs. Caroli VI. art. 29.

(b) Vid. allegat. Capitul.

That, die allerhöchste Gewalt des Kaisers, hierinnfalls, in so ferne limitiret, in soferne es seiner allerhöchsten Majestät unnachtheilig seyn kann und darf. Was nun das allerhöchste Reichsoberhaupt ohne alle Rücksicht nicht thun wollen, dasjenige, was kaiserliche Majestät aufrecht zu erhalten, und das Gegentheil nicht geschehen zu lassen schuldig sind; das werden hoffentlich die Stände des Reichs umzustürzen nimmermehr prätendiren wollen, noch können: denn dieses erstrecket sich von darum, über die Gränzen des Landesherrlichen Gewalts, weil die von den Ständen anzulegende Posten zum unvermeidlichen Nachtheile des kaiserlichen Reichspostamtes, gereichen müssen, welches jedoch dem kuhrfürstlichen Gutachten ins Gesichte widerspricht.

Es besaget das eben erwähnte Gutachten ganz deutlich, daß das Reichspostamt viel älter, daß es also quoad totum Imperium jus quæsitum erlanget, zum offenbaren Beweiße und selbst eigener Bekenntniß der Herren Kuhrfürsten, daß die Lehre, als könnten die Landesherren nach Willkühr Posten anlegen, viel jünger,

und

und nur von schmeichelhaften Lehrern erdacht sey: denn den Fall zu erdenken, oder möglich zu machen, daß ein Landesherr Posten in seinen Landen anlegen könne, ohne daß er dabey das erlangte und begründete Recht des kaiserlichen Reichspostamts verletze oder bekränke, heißet in einem Athem, ja und nein sagen, und nicht begreifen was möglich oder unmöglich ist.

Man mag sagen, was man will, daß es Fürsten giebt, die in ihren Landen Posten angelegt; so ist dieses noch lange nicht der zureichende Grund, ein Majestätsrecht zu vereitlen, welcher nur eine Connivenz, eine Erduldung, und die verworrene Zeitläufte zum Gegenstande hat. Alle diese Gattungen der Eroberungen sind der Weg nicht, Recht zu erlangen.

In der kaiserlichen Wahlkapitulation ist annebenst versehen, „daß das General-kaiserliche „Reichspostmeisteramt in seinem Esse allenthal„ben erhalten, und zu dessen Schmälerung „nichts vorgenommen, verwilliget, oder nach„gesehen, mithin dasselbe sowohl bey kaiserli„cher Majestät allerhöchsten Person und Hof„statt, als sonsten im Reiche jederzeit in ruhi-

„ger Einnehm = Bestell = und Austheilung aller „und jeder Briefe und Paqueter gegen billiges „Postgeld gelassen werden solle.

Da nun gedachter massen das kaiserliche Postamt nach denen eigentlichen Worten der Reichsgeseze selbst, allenthalben in seinem Esse erhalten werden soll; so werden in der That die gegenseitigen Gründe sehr stark gelähmet, und in ihre Blöße gestellet.

§. CII.

Wollte man ansonsten noch behaupten, daß das Postwesen aus der Ursache für ein Landesfürstliches Regal, folglich für kein Majestätsrecht des Kaisers angesehen werden müsse, weilen es zugleich als ein Ertrag der Landesherrlichen Einkünften betrachtet, mithin zu dem Dominio utili teritorii gerechnet werden kann; so ist es eines Theils ein Begehren eines Grundsatzes, andern Theils aber würde man die Schlußfolge nicht vermeiden können, daß ein jeder Landesherr befugt und berechtiget wäre, die in seinen Landen eingeführte kaiserliche Posten aufzuheben, dagegen aber seine eigenen anzulegen.

Al-

Allein, wir glauben gewis, es werde keinem Reichsstande einfallen, dergleichen die Majestät des Kaisers so sehr verletzende, und wider den deutlichen Innhalt der Wahlkapitulation anstossende Grundsätze zu hegen, noch weniger aber solche zu äußern, oder geltend zu machen.

Zu wünschen wäre es übrigens, daß das Postwesen im Reiche durch Gesetze vollkommen ins klare gesetzet würde, welches wegen den dabey unterlauffenen vielen Schwürigkeiten, bisher noch nicht geschehen, und also noch immer bey dem XXIX. Artickel der mehrmalen erwähnten Wahlkapitulation geblieben.

§. CIII.

Da es in dem allgemeinen Natur- und Völkerrechte gegründet ist, daß ein jeder sich wider eine unbillige Gewalt schützen, und ihn mit Gegengewalt abtreiben kann; so erscheinet hieraus soviel, daß, wenn sich solches zwischen Staaten zuträget, ein Krieg daraus entspringet. Das römische Reich mit Waffen vertheidigen, dessen Ruhestand, Würde und Herrlichkeit erhalten, Gewalt mit Gegengewalt von demselben abtrei-

ben, und die Widerspenstigen in Ordnung setzen, stehet dem römischen Kaiser nicht nur alleine Kraft seiner allerhöchsten Majestät zu, sondern die Pflichten eines Regenten, der für die Wohlfahrt des Staates sorget, legen ihme auf, solche Veranstaltungen zu treffen. Wenn also das römische Reich von einer Potenz feindlich angegriffen wird, wenn ein schädlicher Durchzug verlanget, oder mit Gewalt erzwungen werden will; so ist der römische Kaiser, ohne Einwilligung der Reichsstände, befügt und berechtiget, den Vertheidigungskrieg zu veranstalten, das Reich bey den ersten kriegerischen und feindseligen Auftritten zu schützen, und die Reichsstände zu Hilfe zu ruffen.

So wesentlich und nothwendig einem Monarchen eine freye und unabhängige Gewalt hierinnfalls ist, so sorgfältig hat hierüber die kaiserliche Wahlkapitulation gewachet, wenn es darinnen heißt: „Wo er aber des Reichs „wegen, angegriffen würde, mag er sich aller „dem Reich unnachtheiligen Hilfe gebrauchen.

Man kann hieran auch um so weniger Zweifel tragen, als nicht unbekannt ist, daß in der-

glei-

gleichen Fällen ein jeder Reichsstand das Befügniß hat, sich wider eine unbillige Gewalt auf die in den Reichsgesetzen bestimmte Weise, zu vertheidigen.

§. CIV.

Nach dem Kriege muß endlich der Friede erfolgen. Gleichwie der römische Kaiser in allen wichtigen Reichsgeschäften den ersten und letzten Schritt thut; also geschiehet solches auch fürnehmlich, bey einem Friedensschlusse. Und dieses ist seiner Majestät gemäß.

Da aber die Reichsstände in den Krieg, welchen der Kaiser und das Reich wider eine Puissance, oder umgekehret, führet, mit verwickelt sind, so nehmen solche bey Friedenshandlungen auch Theil. Das heißt, kaiserliche Majestät berufen die Reichsstände zu den Friedenstractaten, legen ihnen das Verhältniß der Sache, und der Umstände vor, und vernehmen ihre Meinungen darüber. Nur in seinem allerhöchsten Namen wird der Friede geschlossen, und so wenig jemalen ein solcher ohne seine Einwilligung zu Stande gebracht werden kann, so

wenig kann derselbe ohne seinen Consens auf eine Zeit verschoben werden.

Das Beyspiel bey den Osnabrückischen und Münsterischen Friedenshandlungen ist ein Beweistum hievon,

Und soviel kürzlich von dem Majestätsrechte, welches der Kaiser bey Friedensschlüßen hat.

§. CV.

Ereignen sich die Fälle, daß Stände oder Unterthanen durch eine unerlaubte Gewalt gedrücket werden, daß sie der nöthigen Freyheit nicht genießen; so muß der Staate sorgen, daß den Bekränkten vor ihrem Untergange noch zu Hilfe geeilet werde.

Dem die Majestät und höchste Gewalt in einem Reiche anklebet, der kann ohne Zweifel die wirksamsten Mittel verschaffen, wordurch dem Unrecht abgeholfen wird. So befügt und berechtigt er hierzu ist, so nahe muß er sich dieses angelegen seyn lassen. Weil ein jeder Monarch dieses in seinem Staate thun kann, und muß, so verfället man von selbsten auf den Schluß, daß kaiserliche Majestät diese allerhöch-

ste

ste Gerechtsame sowohl in Ansehung Mittelbarer als Unmittelbarer im ganzen römischen Reiche ausüben könne.

Beschützet nun der Kaiser einen Reichsstand, oder mittelbaren Unterthan insbesondere, so ertheilet er demselben Schutz- und Schirmbriefe, vermöge deren er wider die befahrende Gewalt in seinen Schutz genommen, und gänzliche Sicherheit versprochen, allen und jeden aber solche zu verletzen unter schwerer Strafe verboten wird.

Es ist nicht unbekannt, daß in vorigen Zeiten mittelbare Unterthanen sich unter den Schutz anderer Reichsstände begeben haben. Die bösen Folgen aber sind Ursache daran, daß eine solche Schutzertheilung durch die kaiserliche Wahlkapitulation gänzlich verboten worden. (a) Dieser Artickel ist am ersten der Kapitulation Ferdinand des vierten, einverleibet worden. Und die Haupttriebfeder ist der Kuhrfürst von Trier gewesen, als die Herzoge von Luxemburg das Schutzrecht über die Stadt Trier zu haben, be-

(a) Art. 27.

haupteten, worüber denn der Krieg zwischen Frankreich und Spanien ausgebrochen.

Da es nun nach Maaßgabe der kaiserlichen Wahlkapitulation seine vollkommene Richtigkeit hat, daß kein Reichsstand, oder auswärtige Macht mittelbare Reichsunterthanen in Schutz zu nehmen befugt ist, da diesen die Protection nur von kaiserlicher Majestät zu suchen erlaubet ist; also übet der Kaiser diese Gerechtsame so oft aus, so oft zwischen den Landesherren und Unterthanen Streit entstehet, und diese die bevorstehende Gewaltthätigkeiten abzuwenden bedacht seyn müssen.

Sollte zwischen zween Landesherren Mißhelligkeit, und heftige Verbitterung entstehen, wodurch der Mächtigere die Unterthanen des Mindermächtigen bedrückte und bekränkte, sollte ein Landesherr überhaupt nicht mehr im Stande seyn, seine Unterthanen zu beschützen; so wird dieser das gedeylichste Mittel ergreiffen, wenn er kaiserliche Majestät um seine allerhöchste Protection anflehet.

§. CVI.

Der römische Kaiser eignet sich vermöge seiner Majestät in allen Reichsstädten das Oefnungsrecht zu, und wird ihme solches dadurch billig eingeräumet, da demselben bey seiner Ankunft die Schlüssel zu den Stadtthoren anerbothen werden.

§. CVII.

Privilegien überhaupt (a) sind sonderbare vergönnte Rechte in einem allgemeinen Falle, oder es sind sonderbare Rechte, die wider den Inhalt eines allgemeinen Gesetzes entweder einer Person oder einer Sache selbst von Billigkeitswegen vergönnet werden.

Der Gesetze geben kann, der kann auch Privilegien ertheilen. Es kömmt also eine solche Handlung eigentlich demjenigen zu, der die Majestät hat. Da nun die Majestät des Kaisers sich auf das ganze Reich ausdehnet, da er zwar auf dem Reichstage nach vorgelegten Reichsgutachten Gesetze giebet, so ertheilet er doch

ganz

(a) D. Nettelbladt in Systemat. un. jurisprudent. posit. tom. I. §. 14. p. 64.
J. H. Böhmer in Dissert. de finib. privil. regund.

ganz alleine Privilegien, die durch das ganze Reich wirken. Diese ertheilet er sowohl den Unmittelbaren als Mittelbaren. Ja alle Herren Kuhrfürsten, Fürsten und Stände haben ihre Privilegien von niemand als dem römischen Kaiser. Und erstere stipuliren sorgfältig die Bekräftigung derselben, da sie ihn erwählen.

Wir haben erwähnet, er ertheile auch mittelbaren Unterthanen des Reiches Privilegien. Wir wundern uns, daß es Severin Monzombano oder Puffendorf, (a) dieser kühne Belagerer kaiserlicher Rechte, für gut befunden, diesen Satz einzuräumen. Weiland Herr Reichshofraht Kulpis hat hieraus die Folge gezogen, daß sich des Kaisers höchste Gewalt und Gerichtbarkeit in gesamten Reiche nirgends mehr zeige, als daß er den Landsassen Privilegien ertheile, welche dadurch als seine eigenen Unterthanen erkennet würden. (b)

Der

(a) Cap. V. §. 6. fin. Præmiis & privilegiis subjectos ordinum afficere non prohibetur Imperator; ita tamen, ut juri ordinum in eosdem nihil detrahatur. Etsi fere intra titulos Cæsarea liberalitas adversus istos subsistat.

(b) Ad Monzambanum l. c. Sola privilegiorum concessio supremi Imperii nota, qualia non nisi propriis sub-

Der hochgelahrte Christian Thomasius, dieser vortrefliche Kopf, hat gezeiget, daß er auch ein Mensch war, wenn er hierauf die ungeheure Antwort ertheilet: (a) Kulpis könnte gehöret werden, wenn die kaiserliche Privilegien wahre, und nicht vielmehr Namen- und Titelprivilegien wären.

Thomasius muß vergessen haben, daß der römische Kaiser einen mittelbaren Unterthanen, der zum Beyspiele, einen Kaufmann zu Leipzig, einem zu Frankfurt, und einem zu Hamburg, mit Schulden verhaftet ist, alleine mit gedeilichster Wirkung zu Hilfe kommen kann. Denn würden sich diese Gläubigere setzen müssen, wenn der Landesherr einem solchen Unterthane einen Quinquenelbriefe ertheilen sollte? würden sie es thun, so müsten sie es doch wenigstens nicht thun, gestalten eine solche Verleihung nur bey denjenigen Unterthanen wirken kann, welche den Verleiher als ihren Landesherrn erkennen, und

subditis conferuntur, ne vero iisdem juribus alterius detrahatur, ipsi naturæ illius juris inest, ad quam in omnibus Rebuspublicis attendere Imperantes, etiamsi nihil alias dispositum sit, sola æquitas suadet.

(a) Ad Monzambanum l. c.

und folglich demselben mit Pflichten des Gehorsams und Unterwürfigkeit zugethan sind. Erwiedert man: Ihro kaiserliche Majestät müssen vorher die Umstände des Verschuldeten untersuchen lassen, ehe und bevor sie ihm eine solche Wohlthat angedeyen lassen könnten: so hat man noch wenig gesagt, und macht dieses der kaiserlich allerhöchsten Gerechtsame noch lange keinen Abbruch. Sollte etwann der Kaiser, ohne sich ein Detail von den Umständen des Supplicanten machen zu lassen, ihme blindlings willfahren? läßt dieses die Gerechtigkeit eines Monarchen, wenn er auch der allersuferäneste ist, zu? man denke doch der Sache etwas reifer nach. — — —

§. CVIII.

Es werden Gesetze gegeben, damit nach Maßgabe derselben die Gerechtigkeit verfüget, und das gemeine Beste erhalten werde.

Damit also dieses Ziel erreichet werde, so sind alle Privilegien mit grosser Behutsamkeit zu ertheilen. Nur die Billigkeit solle eigentlich die Grundlage aller Privilegien seyn. Und wenn sie so beschaffen sind, daß sie in einem

Staa-

Staate das Wohl der Bürger befestigen, so können wir nimmermehr an der Billigkeit derselben zweifeln.

Es ist bekannt, daß in einigen Fällen das gröste Recht die gröbste Beleidigung in sich hält, wenn man, ohne die Umstände der Sache zu erwägen, blos nach dem dürren Buchstaben des Gesetzes urtheilet. Es ist daher billig, daß ein Regent, in dergleichen Ereignissen die Schärfe des Gesetzes unterdrücket. Z. B. Das Gesetze setzet fest, daß die Verträge gehalten, daß die gemachten Schulden nach Innhalt des Contracts getilget werden sollen. Setzen wir nun den Fall, daß der Schuldner durch Kriegszerrüttungen ausgesauget, durch Feuersbrunst, durch Schifbruch, Ueberschwemmung oder Diebstahle seines Vermögens beraubet, seine Gläubigere nicht zufrieden stellen kann. Sollte hier dieses sonst so billige Gesetze Platz finden? soll die Wache zugreiffen, soll man ihn in das Schuldgefängnis werffen? wahrhaftig! eine solche Handlung würde für das menschliche Geschlecht allzudemüthigend seyn.

§.

§. CIX.

Es ist der Staatsverfassung des römisch-deutschen Reiches gemäß, daß alle und jede Unterthanen, wenn sie sich durch einen Spruch der Obrigkeit, und des Landesfürsten beschweret zu seyn glauben, endlich zu Erhaltung ihres Zieles an eines derer höchsten Reichsgerichte, vermittelst der Appellation wenden können. Finden sich nun in einem Fürstenthume solche Bürger und Unterthanen, die von unruhigen Eltern erzeuget, deren die erste Sorge gewesen, ihren Nachkömlingen Unruhe, Mißvergnügen, und eine fortdaurende Art, sich über eine jede Handlung der Obrigkeit zu beschweren, einzuflössen, denen sie nichts mehr als die Processe anempfohlen, und väterlich angerathen, diese niemalen erliegen zu lassen, sich niemalen zu beruhigen, ja, wenn es möglich, diese auf ihre Enkeln und Urenkeln fortzupflanzen, nichts wenigers als Neuerungen aufkommen zu lassen, wenn sie auch zum Heile des Landes gereichen sollten, ehender all ihr Vermögen aufzuopfern, als sich nicht mit Processen abzugeben, und diese nicht an die höchste Reichsgerichte zu bringen; so werden

den solche Leute ihren Untergang merklich befördern.

Dergleichen landesverderbliche üble Grundsätze der Unterthanen also aus der Wurzel zu heben, erheischet das Wohl dieser Unglücklichen selbst, und dem römischen Reiche ist es daran gelegen, daß auch mittelbare Unterthanen von einer solchen angesteckten scheußlichen Seuche geheilet und befreyet werden. Und auf welch eine Weise kann wohl diesem Uebel auf einmal abgeholfen werden? Ein Landesherr wird recht zu Werke gehen, wenn er kaiserlicher Majestät hievon den geziemenden und gründlichen Vortrag machet, wenn er allerhöchstdenselben die Lage der Sache, deutlich vor Augen leget, und um ein Privilegium de non appellando bittet. Die Gerechtigkeit des Kaisers wird nicht wohl einen solchen bittenden Fürsten nach Gestalt der Sache, enthöret lassen.

§. CX.

Man kann nicht in Abrede stellen, daß der römische Kaiser in der Wahlkapitulation überhaupt versprochen, den Ständen des Reichs

in Ertheilung kaiserlicher Privilegien nicht zu nahe zu treten. Indessen folget hieraus nicht, daß er keine Privilegien ertheilen könne, denn eine solche Handlung gründet sich eigentlich auf seine unbeschränkte Majestät, und auf die aus derselben fließenden Macht Vollkommenheit.

Diesen Satz wollen wir mit einem lebhaften Beweißthume, welches uns das jüngste Zeitalter ertheilet hat, unterstützen.

Als die Jülich- und Bergische Ritter- und Landschaft, wegen des, von weiland Kaisers Franzen Majestät seiner kuhrfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz allergnädigst verliehenen Privilegii illimitat. de non appellando, Vorstellungen machte, und um die Zurückziehung desselben Ihro jetztregierende kaiserliche Majestät bate, erfolgte, nachdem kuhrpfälzischer Seits die abgeforderte Erklärung übergeben worden, unterm 28. März des Jahres 1768. die allerhöchstkaiserliche Resolution unter folgenden Ausdrücken:

„Kaiserliche Majestät finde sich durch wichti„ge Ursachen bewogen, vermöge der allerhöchst „denenselben zustehenden kaiserlichen Machtvoll-

kom-

„kommenheit, es bey diesem Privilegio illimi„tato de non appellando unabänderlich zu be„lassen.

§. CXI.

Es wird es niemand in unnöthigen Zweifel ziehen wollen, daß die eisernen Briefe eine von der Billigkeit begleitende Begünstigung und Gnade des Kaisers zum Grunde haben, mithin, daß sie ganz wohl den Namen der kaiserlichen Privilegien verdienen. Durch einen solchen Begnadigungsbriefe wird einem ohne sein Verschulden in Ohnmöglichkeit, die contrahirte Schulden zu tilgen, gesetzten Schuldner, eine festgesetzte Frist vergönnet, innerhalb welcher er von aller Anforderung und Belästigung der Schuldgläubigern befreyet bleibet.

Daß der Kaiser Mittelbaren dergleichen Anstandsbriefe verleihen könne, haben wir in einem vorhergegangenen Abschnitte gehöret.

Sollte jemand zweifeln, ob der Kaiser solche den unmittelbaren Reichsständen zu ertheilen befügt sey, der würde einen Zweifel haben, der aus der gröbsten Unwissenheit herrührte, und der nur seines Authors würdig wäre.

Wir haben Beyspiele, daß Kuhrfürsten, daß Fürsten, Grafen und Reichsstädten dergleichen Begnadigung zugeflossen. (a)

§. CXII.

Wenn es Monopolien im römischen Reiche giebt, so haben sie nur der Gnade des Monarchen ihr Daseyn zu verdanken. Alleine der Monarche selbst hat fast alle durch Gebote aus dem Reiche verbannet.

Einem jeden gesunden Staatskörper, einer jeden Republik ist es daran gelegen, daß es den meisten Bürgern gut gehet, nicht aber, daß wenige, oder gar nur einer, Glücksgüter zusammen raffet, daß er alleine reich sey.

Wenn also ein Bürger des Staats etwas gemeinnützliches erfunden, wenn er grosse Spesen darauf verwendet, so muß man doch, nach den allgemeinan Grundsätzen den übrigen die Hände noch nicht binden, wenn sie auch mit geringerem Aufwande nachzuahmen wissen. Die traurige Erfahrung lehret es, und ereignet sich der Fall daher nicht selten, daß die Erfinder,

daß

(a) Rhoding in Pandect. Cameral. lib. I. tit. 12.

daß aufgeweckte Köpfe elend belohnet, ja daß sie meistentheils zu Grunde gehen.

Sollte etwann bey dergleichen Ereignissen des Kaisers allerhöchste Gewalt und Gnade, wo Gerechtigkeit, wo Billigkeit und Dankbarkeit für einen solchen Manne das Wort reden, stumpf seyn, solle er nicht Vorsehung thun können?

Weiland Herr Reichshofrath v. Andler schreibet in seiner jurisprudentia,(a) daß in gewissen Fällen Monopolien von dem Landesherrn und Magistrat ertheilet und geduldet werden können, 1) im äussersten Nothfalle, 2) wenn sie des gemeinen Nutzens, 3) und Billigkeits wegen ertheilet würden. Denn in diesen Fällen höret das Ungerechte von dem Monopolium auf, oder es wird eines wichtigen und öffentlichen Falles halber nicht in Betrachtung gezogen. Dieses kann ein Landesfürst, sagt er, was sollen wir also für einen Schluß auf den allerhöchsten Regenten des römischen Reichs machen? Wir glauben, er würde seine heilige Pflichten nicht erfüllen, wenn er seinen Unterthanen in solchen Fällen nicht von seinem ganzen Untergange retten wollte.

(a) pag. 201.

Wir sehen Beyspiele davon, da privilegia impressoria, ja da zuweilen Künstlern und Kaufleuten Freyheiten ertheilet werden, Kraft deren sie in einer gewissen Zeit, mit Ausschlusse all andern, dergleichen Arbeiten vorzunehmen befügt sind, aus der einzigen Ursache, damit sie nicht durch eine allzufrühzeitige Nachahmung der Früchten ihrer Bemühung sich beraubet sehen, und damit andere nicht in nützlichen Erfindungen unthätig gemacht werden sollen.

Alle übrigen Monopolien sind freylich in den Reichsgesetzen verbothen, weil durch all übrigen das einmal erlangte Recht, freyen Handel und Wandel zu treiben, gekränket würde.

Hieraus werden die heutigen Herren Publicisten keine solchen unmittelbaren Folgen herleiten wollen, die die ältern aus Mangel der Politik gezogen haben, und die ihnen so wenig Ehre machen: nämlich, weilen der römische Kaiser nicht Monopolien frey und unumschränket errichten könne, müsse man dieses als eine Schmälerung seiner Majestät ansehen.

Wenn ein Monarch gerecht, wenn er die erlangten Rechte seiner Unterthanen nicht um-

stür-

stürzen will, wenn er durch die Gesetze der Natur und Politik geleitet, alle glücklich zu sehen wünschet, so muß er alle Monopolien aus seinem Reiche verbannen. Und dieses ist ein Grundsatz der Regierung, den alle Fürsten zu wissen verdienen.

Diesen erfüllende, werden sie unter ihrer weisen Regierung ihre Unterthanen, ja ihre Sklaven, wenn einige ja noch diesen unwürdigen Namen tragen sollten, in der Fülle der Zufriedenheit erblicken und sehen, wie sie ihre Tage in dem Schooße des Glückes vollbringen.

Führet man hierinfalls von der Gewalt eines Regenten, von dessen einzigen Winke das ganze Wohl und Wehe eines Reiches abhanget, eine andere Sprache, so zeuget man einen Tyrannen und Usurpatoren, wenn er lieblos genug ist, diese landesverderblichen Grundsätze anzunehmen.

Was also ein weiser und gänzlich unabhängiger Monarch in Absicht auf die Monopolien in seinem Staate thun kann, das ist im römischen Reiche durch Gesetze festgestellet, folglich ist die dießfallsige angebliche Schmälerung der

Majestät des römischen Kaisers ein Traum derjenigen, die wünschen, daß sie in allen Stücken geschmälert seyn möchte.

§. CXIII.

Wir rechnen auch zu Privilegien, die der römische Kaiser ertheilet, die Verleihung der Volljährigkeit. Auf welch eine Weise und Art man diese suchen müsse, und erlangen könne, wollen wir dahier nicht berühren.

Die Volljährigkeit zu ertheilen ist nichts anders, als das noch nicht gänzlich zurückgelegte, und zur Volljährigkeit bestimmte Alter für voll zu erklären.

In Ansehung unmittelbarer Stände und Personen ist es ein unbeschränktes Majestätsrecht, weilen sie diese nur von römischkaiserlicher Majestät erhalten können.

Die Geschichte gewähret uns Beyspiele, daß sogar Könige diese von dem römischen Kaiser gesucht haben. Christian der vierte König von Dännemark ist es, der von Kaiser Rudolphen dem zweeten diese suchte, und den 26. April im Jahre 1593, als er das siebenzehende Jahr zurückgelegt hatte, erhalten hat.

So

So hat das durchlauchtigste Haus Hessen-Darmstadt die kaiserliche Vergünstigung, daß die durchlauchtigsten Prinzen mit dem achtzehenden Jahre volljährig werden. Ferdinand der zweete hat diesem verdienstvollen Hause, diese Gnade auf ewig zugewandt, als Ludwig Landgraf von Hessen-Darmstadt für seinen minderjährigen Prinzen, Georg, die Volljahrigkeit nachgesuchet hat.

Wie wenig es übrigens in der Macht eines Fürsten oder Administrators Gewalt beruhe, die Volljährigkeit einem unmittelbaren Reichsfürsten zu schenken, ist aus nachfolgenden allergerechtesten kaiserl. Reichshofraths Conclusis vom 13. Dec. 1768. und 9. Febr. 1769. zu ersehen, welche wir ihrer Wichtigkeit halber gänzlich einrücken wollen.

Lunæ 12 Decembris 1768.

Kuhrsachsen in puncto der von dem Herrn Administratore, dem noch nicht grosjährigen Herrn Kuhrfürsten übertragenen Regierung der Kuhrsächsischen Landen.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro kaiserl. Majestät haben Dero gehorsamsten Reichshofrahts allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst begnehmiget: deme zu Folge

1mo) Fiat ex officio Rescriptum an den Herrn Administratorem deren Kuhrsächsischen Landen Prinzen Xaveri von Sachsen: Es hätten Ihro kaiserl. Majestät mit besonderem Mißfallen zu vernehmen gehabt, wie derselbe dem Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen annoch vor dessen erlangter Großjährigkeit, eigenmächtig, ja sogar gegen des Herrn Kuhrfürstens eigene Gesinnung, die Regierung und Administration deren Kuhrsächsischen Landen, mit alleiniger Vorbehaltung deren zur Kuhrwürde gehörigen Gerechtsamen übertragen habe:

Da aber Ihro kaiserl. Majestät vorderstes Augenmerk jederzeit dahin gerichtet sey, die dem Kaiserthum anklebenden Gerechtsame nach der übernommenen Verbindlichkeit zu handhaben, und derley un-

ge-

gebührliche Eingriffe in Dero in der Verfassung des heil. röm. Reichs gegründete obristrichterliche und obervormundschaftliche Rechte auf keine Art zu gestatten, als wollten Ihro kaiserl. Majestät dem Herrn Administratori dieses der reichsgesetzlichen Verfassung ganz widrige, Dero reichsoberhäuptlichen Gewalt, kaiserl. Würde, und Vorrechten nachtheilige Betragen hiermit auf das ernstlichste verweisen, auch die von ihme an den Herrn Kuhrfürsten vor erlangter Großjährigkeit beschehene Regierungsübertragung deren Kuhrsächsischen Landen, samt allen daraus entstandenen, und noch ferners daraus entstehenden Folgen als unstatthaft, und unkräftig erklären; anbey aber demselben allergerechtest anbefehlen, wie er unverzüglich bey Erhaltung dieser allerhöchsten kaiserl. Verordnung sich der übernommenen Landesadministration bis zu erfolgender Großjährigkeit seines Pflegsohns des Herrn Kuhrfürsten ferners unterziehen, und wie er der Herr Administra-

stra-

strator diesen kaiserlichen allergerechtesten Verordnungen nachgekommen, långstens in termino zweyen Monaten geziemend anzeigen solle.

2do) Injungatur dem kaiserl. Reichshofraths-thürhüter vorstehendes kaiserliches Rescript dem Reichshofrathsagenten Stieve zu insinuiren, und de peracta insinuatione zu dociren.

Jovis 9 Februarii 1769.

Kuhrsachsen, puncto der von dem Herrn Administratore dem noch nicht großjährigen Herrn Kuhrfürsten übertragenen Regierung der kuhrsächsischen Landen, sive ermeldter Herr Administrator sub dato 23 Decembris an. præt, & præs. 7 Januarii novissimi überreichet unterthänigste Anzeige und Vorstellung ad Rescriptum Cæsareum de 12 Dec. an. pr. juncta humillima reservatione ut intus.

1mo) Mit Verwerfung der gegen das kaiserliche Rescript de 12 Dec. an. præt. gemachten ohnerheblichen Einwendungen, und beygefügten so ohngebührlich- als gesetzwidrigen Verwahrung hat es bey ersag-

ter

ter kaiserlicher Erkanntnuß lediglich sein Bewenden.

2do) Fiat Votum notificatorium ad S. S. Cæs. Majestatem.

§. CXIV.

Diese kurze Schilderung der kaiserlichen unbeschränkten Majestätsrechte machet uns einen hohen Begrief von der Gewalt und Macht des römischen Kaisers.

Alles, was wir von demselben gesagt haben, ist erhaben, und bildet einen Monarchen.

Wenn wir aber noch einen Blick auf Italien werffen, und diejenige Gewalt, die er als Monarch darüber hat, gleichsam nur mit fliegendem Auge betrachten, so sehen wir noch mehr, nämlich wir sehen den Kaiser als Kaiser über einen grossen Staat, der zum römischen Reiche mitgehöret, vollkommen und in allen Theilen der Regierung sufrän herrschen.

§. CXV.

Italien ist durch Krieg bezwungen, an das deutsche Reich gekommen.

Da-

Damit wir unserer Absichte gemäß, von den unbeschränkten kaiserlichen Majestätsrechten, welche das Reich Italien betreffen, etwas gründliches sagen können, wollen wir dasjenige aus der Geschichtskunde hieher setzen, was unser Ziel erreichen dörfte.

§. CXVI.

Die italienischen Könige, waren nicht selten, wenigstens kleine Tyrannen, wenn sie doch keine grösse waren. Diese schreckbare Eigenschaft hatten die Berengaren.*

Die Bürger dieses Staates unter dem Joch Berengar des zweeten seufzend, und endlich verzweifflend, ruften Otto den grossen (denn

---

* Italien zählet zween Könige, die diesen Namen geführet. Ersterer ist von seinem vermeintlichen Freunde, Namens Flambert, meuchelmörderischer Weise in das Reich der Toden geschicket worden. Und der zweete trat diesen Weg in seinem Gefängnisse an.

Vid. allgemeines historisches Lexikon. Art. Berengar.

Dieser Name wird daher in diesem Reiche für unglücklich gehalten; so wie der Name der Heinriche in Frankreich, der Jakobe in Schottland, und der Ludwige in Hungarn das nemliche Schicksal hat.

Jablonskies allgemeines Lexikon der Künste und Wissenschaften, edit. 1767. Art. Namen.

(denn von den Karolingern und ihren Thaten wollen wir ganz schweigen) zu Hilfe. Otto kam, zerrisse die Bande einer so fürchterlichen Dienstbarkeit. Und die zu Canossa eingeschlossene und von Berengar belagerte Adelheid, ward Ottens Belohnung, die seiner vollkommen würdig war, nachdem er zuvor den Fürsten dieses Reiches genugsam gedemüthiget, und bezwungen hat, das Reich Italien als ein kaiserliches Lehen von ihm zu empfangen.

§. CXVII.

Unzufrieden mit dieser sehr veränderten Gestalt seines Reiches, machte er neue Schritte, die aber den Kaiser bewogen, diesen unruhigen Fürsten seine Macht, und die Wirkungen eines Gefangenen fühlen zu lassen, welche er auch so stark empfand, daß er und die Seinige ihre Grabstätte zu Bamberg fanden. Otto war also ein unabhängiger Monarch über Italien.

§.

§. CXVIII.

Ohne die vielfachen Stellen, deren ein jede das Ansehen der römisch deutschen Kaiser in Rücksicht dieses Reiches besonders verherrlichen, zu berühren, wollen wir nur betrachten, ob nicht Kaiser Friederich von Schwaben, der rothbärtige genannt, bey diesem Gegenstande ganz besondere Aufmerksamkeit und Bewunderung verdiene.

§. CXIX.

Die Verbrechen der lombardischen Städte, und ins besondere der Stadt Mayland, reitzten diesen Fürsten mehr als einmale, seiner Macht und Waffen den gerechten Lauf zu lassen.

Diese Stadt wuste ihn zwar im Jahre 1158 zum Mitleiden und Gnade zu lenken, als sie nach ausgestandener harten Belagerung und erfolgter Eroberung, durch ihren Erzbischoffe, durch ihre Consuls, und andere Vornehme, die sich ihme in einer demüthigenden Gestalt zu Füssen warffen, alles dasjenige versprache,

was

was der Wink des Siegers, ihres rechtmäßigen Fürsten verlangte.*

Sein Ansehen noch glänzender zu machen, und ihm eine Wendung zu geben, die nur eine ganz ohnumschränkte Gewalt anzeiget, hat er mit Beyrathe vier grosser Rechtsgelahrten, Bulgarus, Martinus, Jakobus und Hugolinus die usurpirten Regalien in der ganzen Lombardey sich hinwiederum zugeeignet, und überall neue Gesetze und Ordnung gegeben. (a)

§. CXX.

Dieses haben zween römische Kaiser gethan, welches alleine ihren Namen unsterblich zu machen, die Unterwürfigkeit Italiens zu beweisen, und zu befestigen hinreichend ist.

Bis auf unsere Tage hat sich dieser Staat nie von dieser Macht losgerissen. Und so wenig

O man

---

* Die Städte Lodi und Como bekamen bey diesem Ereignisse ihre Freyheit wieder Der königliche Pallast muste wieder aufgebauet, 9000 Mark gezahlet, und 300 Geiseln gestellet werden.

(a) Otto de S. Blas. Cap. XIV. Fridericus Imperator convocatis omnibus italicis Baronibus generalem curiam apud Roncaliam - - habuit, ibique renovatis antiquis legibus *novas de suo promulgavit* jura desueta in consuetudinem reduxit, & quo genere civitates italicæ subjacerent Imperio judicialiter exquisivit.

man überhaupt an dem bekannten Vertrage Ottons des dritten, mit Pabst Gregorius dem Deutschen, zweifeln kann, nach welchem ein jeder römisch-deutscher Kaiser oder König Deutschlandes, auch König Italiens ist; so wenig kann man sich das Bilde eines longobardischen Königes ohne Unterthanen vorstellen. Dieser Staat stehet also nicht nur alleine in einer Lehenbar- sondern gänzlichen Unterwürfigkeit. (a)

Der Gewalt des römischen Kaisers in Absicht auf Italien ist niemalen durch die Kapitulation eingeschränket, sondern es ist derselbe vielmehr dahin verbindlich gemacht worden, von diesem Staate nichts zu veräußern oder abreißen zu lassen. (b)

§. CXXI.

Aus allen deme ergiebt sich ganz klar, daß der römische Kaiser, die natürliche und ursprüngliche Gewalt in ihrem vollen Umkreise hat. Das heißt,

(a) Paurmeist. lib. II. de Jurisdict. Imp. c. IV. n. 34. & seq.

(b) Gundligns Discours ad Cocceji Jus Publ. cap. IV. §. 23. p. 241.
Wahlkapitulation Kaiser Joseph des II. Majest. Art. 10. §. 6. & 10.

heißt, er muß ohne Gutachten und Rathschläge zu vernehmen, Gesetze geben, Contributionen und Steuern anlegen, gegen die Widerspenstigen nach den lombardischen Gesetzen verfahren, und ihre Verbrechen nach diesem Rechte beurtheilen können. (a)

§. CXXII.

Alleine Gesetze geben können, ist nur dem allerunumschränktesten Monarchen eigen, welches Kennzeichen wir dann auch bey dem römischen Kaiser antreffen.

Schon Günther hat gesungen, daß die Kaiser in Italien Gesetze geben. (b)

§. CXXIII.

Was nun das Recht, Steueren und Contributionen anzulegen betrift, könnte man zwar darum in einigen Zweifel ziehen, weilen die italienischen Fürsten es doch so weit gebracht, daß

(a) Weil. kaiserlicher Reichshofraht v. Berger in append. Animadv. ad Coccai J. P. lit. a. p. 505. & seqq.

(b) - - - leges allemania nobis
Urbibus Italicis leges & jura daturos
Mittere rite solent.

Loc, cit. Lib. IIX. p. 396.

der kaiserlichen Wahlkapitulation eingerücket worden: in und außer dem Reiche niemand mit Contributionen über die Gebühr zu beschweren. (a)

Wir dörfen nicht erinnern, daß solche Stelle auf deren Betrieb also abgefasset worden, da die Worte außer dem (deutschen) Reiche auf Italien genugsam deuten.

Indessen wird es uns erlaubet seyn, hierüber eine kurze Anmerkung zu machen, die die Sache näher erläuteret.

Wenn man ein Recht nicht über die Gebühr gebrauchen soll, so ist es ein voller Beweis, daß man dieses Recht hat. Denn wer dieses nicht hat, der ist nicht einmal berechtiget, solches nach der Gebühr auszuüben.

Daß aber der römische Kaiser das unumschränkte Contributionsrecht in Italien habe, beweiset das kundbare Reichsherkommen, und die Wahlkapitulation spricht es ihm überhaupt zu, oder überlässet es ihm vielmehr ganz, nur mit der in allen Rechten gegründeten sehr billigen Einschränkung, sich dessen nicht über die Gebühr zu bedienen.

Was

(a) Wahlkapitulation Art. X. §. 12.

Was aber nach oder über die Gebühr Contribution und Steuer anlegen, sagen wolle, das kömmt alleine zu urtheilen, dem Kaiser zu.

§. CXXIV.

Im übrigen wollen wir noch zum Beschluße anmerken, daß der römische Kaiser in Italien ganz unumschränkt Standeserhöhungen und Würden ertheilet, daß er Privilegien und Freyheiten giebt, kurz! daß er alles dasjenige zu thun berechtiget, was ein Sufrän in seinen Landen zu thun befügt.

Druckfehler.

In der Vorrede 2. Seite 17. Zeile
anstatt Einwilligung, Einwilligung.

2. §. 7. Zeile anstatt zugestansten, zugestanden.

6. §. lit. a anstatt Frenherrn, Freyherrn.

7. §. 3. Zeile anstatt unberwelkende, unverwelkende.

11. §. 7. Zeile anstatt lit. p. §. VIII.

18. §. 18. Zeile anstatt Clusul, Klausel.

21. §. 40. Zeile anstatt wenn diese, wenn man diese.

- - 47. Zeile anstatt Geringsten, geringsten.

26. §. 13. Zeile anstatt Bischen, bischen.

27. §. lit. b anstatt §. 3., §. 6.

42. §. 46. Zeile anstatt Ninea, Nicäa.

64. §. 48. Zeile anstatt das, daß.

70. §. 2. Zeile anstatt welches, welche.

123. §. 4. Zeile anstatt, daß wor=, daß diese Worte.

Von der Güte der günstigen Leser erwartet man, daß sie die übrigen Fehler der Orthographie zu vergeben, von selbst geneigt seyn werden.

D. V.

Dreisen !

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Humler, Franz Lambert,

Kurzer Begrif von dem ... Range ... des römischen Kaisers ...

Frankfurt 1770

J.publ.g. 357
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559657-6
VD18 14559293-001